This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

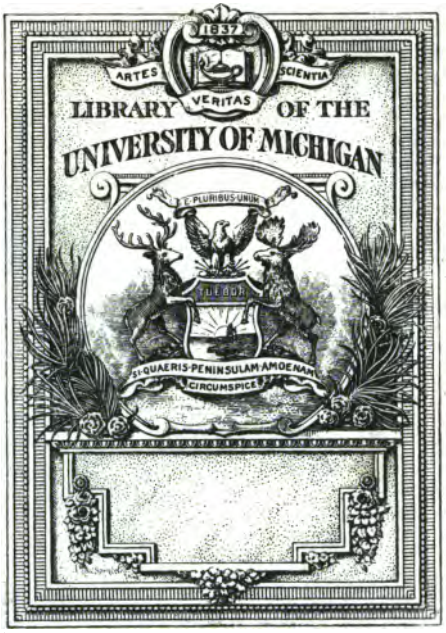
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HF
1007
.A24
1921

Leitfaden

für den Unterricht in der

Handelswissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung

der deutschen Gesetzgebung

von

Professor Dr. A. Adler,

stellv. Direktor der Öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig.

Fünfte verbesserte Auflage.

Leipzig 1900.

J. M. Gebhardt's Verlag.

Leitfaden

für den Unterricht in der

Handelswissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung

der deutschen Gesetzgebung

von

Professor Dr. A. Adler,

stellv. Direktor der Öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig.

Fünfte verbesserte Auflage.

Leipzig 1900.

J. M. Gebhardt's Verlag.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Herrn Geheimen Rat

Dr. jur. **Carl Roscher**

vortr. Rat im Königl. Sächs. Ministerium des Innern

verehrungsvoll zugeeignet.

Vorwort zur fünften Auflage.

Die vorige Auflage dieses Leitfadens, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 ausgegeben wurde, war insofern eine Übergangsauflage, als sie zu gleicher Zeit das alte und das neue Handelsgesetzbuch zu berücksichtigen hatte. Ich darf es als einen glücklichen Umstand betrachten, daß der rasche Absatz des Buches eine neue Auflage noch in diesem Jahre — dem denkwürdigen Wendepunkt der Reichsgesetzgebung — nötig machte und daß ich sie nun vollständig und ausschließlich auf Grundlage der neuen Gesetze bearbeiten konnte. Berücksichtigt sind außer dem neuen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897 das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und die übrigen für den Zweck des Buches in Betracht kommenden neuen Gesetze. Bei einem Schulbuch ist es wesentlich, daß das Wichtige vom Unwichtigen geschieden, die richtige Grenze zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig gefunden und der Inhalt dem durchschnittlichen Fassungsvermögen der Schüler angepaßt werde. Ich bin bei Bearbeitung der neuen Auflage besonders bemüht gewesen, nach dieser Seite hin meine Aufgabe zu lösen und hoffe, daß der Leitfaden auch jetzt wieder sich als ein nützliches, den Zeitverhältnissen entsprechendes Hülfsmittel für den Unterricht in der Handelslehre erweisen werde.

Leipzig, im September 1900.

Prof. Dr. Adler.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil. **Grundbegriffe der Handelswissenschaft.**

§ 1. Gut und Ware 2
§ 2. Wert 3
§ 3. Preis 4
§ 4. Geld 4
§ 5. Kredit 5

II Teil. **Von dem Handel im allgemeinen.**

§ 1. Begriffsbestimmung 6
§ 2. Einteilung des Handels 7
§ 3. Von den Handelsgegenständen und ihrer Einteilung . . 15
§ 4. Bildung und Feststellung der Warenpreise 17
§ 5. Abzüge im Warenhandel 22
§ 6. Handelsgeschäfte im allgemeinen und Börsengeschäfte im besonderen 24
§ 7. Hülfsgewerbe des Handels 29

III. Teil. **Von dem Handelsstand.**

§ 1. Handelsstand und Handelsrecht 41
§ 2. Von dem Einzelkaufmann 45
§ 3. Von den Prokuristen und den Handlungsbevollmächtigten . 50
§ 4. Von den Handlungsgehülfen und den Handlungslehrlingen 52
§ 5. Von den Handelsgesellschaften 55

IV. Teil. **Von den wichtigsten Handelseinrichtungen.**

§ 1. Von den Maßen und Gewichten 65
§ 2. Von dem Münzwesen 71

Seite

§ 3. Die wichtigsten Kreditpapiere 79
I. Das Papiergeld 80
II. Öffentliche Schuldpapiere 82
III. Aktien 92
IV. Gezogene und eigene Wechsel 96
V. Kaufmännische Anweisungen, Checks und Warrants 102
§ 4. Von den Banken im allgemeinen 107
§ 5. Von den Notenbanken im besonderen 120
§ 6. Börsen und Abrechnungsstellen 129
§ 7. Handelskammern und Konsulate 135
§ 8. Patent- und Musterschutz 139
§ 9. Von der Versicherung, insbesondere von der Seeversicherung 143

Einleitung.

Unter **Handelswissenschaft** im weitesten Sinne versteht man den systematisch geordneten Inbegriff aller Kenntnisse, die sich auf den Betrieb des Handels (s. S. 6 f.) beziehen. Sie umfaßt daher sowohl die theoretischen Kenntnisse (Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Handels-, See- und Wechselrecht, Münz-, Maß- und Gewichtskunde, die Lehre vom Bank- und Versicherungswesen, Warenkunde, Handelsarithmetik, Volkswirtschaftslehre), als auch die mehr praktischen Zweige des kaufmännischen Wissens (Kontorarbeiten, Buchhaltung und Korrespondenz).

Der Begriff „Wissenschaft" ist natürlich hier nicht im strengsten Sinne zu nehmen. Wir haben es nicht mit einer in sich abgeschlossenen, genau begrenzten Wissenschaft zu thun, sondern mit einer Zusammenfassung mehrerer Wissenszweige, die nur in Bezug auf ihren Zweck als Einheit aufgefaßt werden können. Der Ausdruck „Handelswissenschaften" (in der Mehrzahl) entspricht daher besser dem Begriff im obigen Sinne.

Im engeren Sinne und wie die Handelswissenschaft in diesem Buche verstanden wird, ist sie jedoch nur die theoretische Grundlage für das kaufmännische Wissensgebiet, die Lehre von dem Handel und seinen Einrichtungen im allgemeinen (allgemeine Handelslehre oder Handelskunde, auch Handelsbetriebslehre). In diesem Sinne kann die Handelswissenschaft, ähnlich wie die Lehre vom landwirtschaftlichen Betrieb, als ein Teil der Wirtschaftslehre, und zwar der Privatwirtschaftslehre, gelten.

I. Teil.

Grundbegriffe der Handelswissenschaft.

§ 1. Gut und Ware.

Güter im Sinne der Handelswissenschaft (Handelsgüter) sind alle nützlichen Sachen (Dinge, körperlichen Gegenstände und Beziehungen oder Verhältnisse), die Tauschfähigkeit besitzen.

Ein Handelsgut muß in der Regel folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1) Es muß brauchbar sein, d. h. zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dienen. Die Gebrauchsfähigkeit ist die wesentlichste Bedingung für den Güterbegriff.

2) Es muß aneignungsfähig sein, d. h. in den ausschließlichen Besitz einer Person übergehen können.

3) Diese Aneignung muß dem Menschen Mühe verursachen.

4) Endlich muß es übertragbar sein, d. h. seinen Besitzer wechseln können.

Nicht alle Sachen sind daher Handelsgüter; es fehlt ihnen dann an der einen oder anderen der genannten Voraussetzungen. So ist z. B. das Wasser nur dann Handelsgut, wenn dessen Aneignung dem Menschen Mühe macht; gewisse Volksgüter sind nicht Handelsgüter, weil ihnen die Aneignungsfähigkeit oder die Übertragbarkeit abgeht, z. B. die Küstenentwickelung, das Stromgebiet, das Klima, die Naturschönheit u. s. w. Dagegen giebt es einige Verhältnisse oder Beziehungen, die nicht Sachgüter sind und doch den angeführten Bedingungen eines Handelsgutes entsprechen, z. B. die Kundschaft eines Handelshauses, das Recht, eine Erfindung auszunutzen (Erfindungspatente), das Eigentumsrecht an wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen (Autorenrecht), ein Forderungsrecht u. s. w.

Ware im weiteren Sinne oder Handelsgegenstand wird ein Gut, sobald es in den Handel übergeht, d. h. von den Handeltreibenden zum Zweck der Wiederveräußerung in größeren Mengen angeschafft wird.

Von dem Warenbegriff sind jedoch ausgeschlossen: 1) Die vorhergenannten wertvollen Beziehungen, die nicht Sachgüter sind, und 2) alle unbeweglichen Sachgüter.

Unter Ware im engeren Sinne dagegen versteht man alle beweglichen Sachgüter (Stoffwaren) mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Büchern und Kunstgegenständen.

In diesem engeren Sinne spricht man von einem Warengeschäft, von der Warenabteilung eines Handelshauses, von einem Warenhändler, von dem Warenhandel.

§ 2. Wert.

Unter **Wert** im handelswissenschaftlichen Sinne versteht man die Bedeutung der Güter für den Zweck, andere Güter dafür zu erlangen, und den Grad dieser Bedeutung (Tausch-, Handels- oder Verkehrswert).

Der Tauschwert eines Gutes kommt daher zum Ausdruck durch die Menge und Güte aller anderen Waren, die man zu einem gegebenen Zeitpunkt dafür erlangen kann.

Der Tauschwert ist die Folge einer bestimmten Entwickelung der Wirtschaftsverhältnisse. Wenn jeder Produzent die von ihm erzeugten Güter selbst verbrauchen würde, gäbe es keinen Tauschwert. Der Umstand aber, daß die Menschen untereinander die Arbeit geteilt haben, macht es nötig, daß die Erzeugnisse vor dem Verbrauch in Umlauf kommen, und hier drückt sich ihr Wert in der größeren oder geringeren Kaufkraft aus, die sie anderen Gütern gegenüber erlangen.

Die Höhe des Tauschwertes der Güter hängt von verschiedenen Umständen ab: zunächst von ihrer Gebrauchsfähigkeit oder ihrem Gebrauchswert, sodann von der Summe der auf sie verwendeten Erzeugungs- und Handelskosten (Kostenwert oder Kostenpreis), von dem Grade ihrer Seltenheit, von dem jeweiligen Mitbewerb (Konkurrenz, s. S. 18), von der Zahlungsfähigkeit der Käufer u. s. w. Alle diese Verhältnisse

sind aber bei jedem einzelnen Gute veränderlich; deshalb ist der Tauschwert der Güter gegen einander fortwährend mehr oder weniger Schwankungen ausgesetzt.

§ 3. Preis.

Preis der Güter nennt man ihren Tauschwert, in dem Tauschwert eines bestimmten anderen Gutes (Geld) durch Vergleichung festgestellt.

Wenn man ein Gut erlangen will, das man nicht selbst erzeugt, muß man, von der Schenkung abgesehen, ein anderes Gut dafür geben. Da man aber immer die Absicht hat, gleichwertige Güter gegen einander zu vertauschen, so muß jedem Tauschgeschäft die Wertabschätzung der zu vertauschenden Güter vorausgehen. Um sich das Verhältnis der Tauschwerte der Güter untereinander vorstellen zu können, benutzt man einen allgemeinen Wertmaßstab, d. h. man vergleicht stets die Tauschwerte der Güter mit dem Tauschwert eines und desselben Gutes, wie man z. B. das Längenverhältnis verschiedener Größen dadurch ermittelt, daß man sie sämtlich mit der Meterlänge vergleicht. Diese Aufgabe des Wertmaßstabes kommt dem Gelde zu.

Ist sonach die Feststellung des Preises der Güter durch ein Wertmaß der Messung realer Größen (Längen, Flächen, Körper) überhaupt vergleichbar, so ist sie doch viel schwieriger als letztere, weil 1) der Tauschwert selbst keine faßbare, an den Gütern sinnlich wahrzunehmende Größe und 2) das Wertmaß selbst in seinem Tauschwert veränderlich ist.

Weiteres hierüber im folgenden Paragraphen und im II. Teil, § 4.

§ 4. Geld.

Unter **Geld** versteht man die Ware, die als allgemeines Tauschmittel (Zahlungsmittel) und zur Bestimmung der Tauschwerte anderer Güter (Preis- oder Wertmessung) unter staatlicher Anerkennung benutzt wird.

Das Geld hat sonach eine doppelte Aufgabe:

1) Es ist allgemeines Tauschmittel, insofern alle Güter gegen Geld zu erlangen und zu veräußern sind. Im reinen

Tauschverkehr wird Ware gegen Ware unmittelbar ohne Vermittelung des Geldes vertauscht (Naturalwirtschaft). Diese Verkehrsart setzt aber voraus, daß der, welcher eine Ware erlangen will, in entsprechendem Werte die Ware zu veräußern hat, die der andere zu besitzen wünscht. Durch diese Bedingung und noch einige andere Umstände, wie die Schwierigkeit einer richtigen Wertbestimmung und den Mangel der Teilbarkeit gewisser Güter, wird der reine Tauschverkehr bei einigermaßen gesitteten Völkern zur Unmöglichkeit. Das Geld, das den Tausch in zwei von einander getrennte Geschäfte, in Verkauf und Einkauf zerlegt, beseitigt diese Übelstände (Geldwirtschaft).

2) Preis- oder Wertmaß ist das Geld, insofern man die Tauschwerte der Güter durch Vergleichung mit dem Geldwert festsetzt. Da wir, sobald das Geld Tauschmittel geworden ist, für alle Waren Geld geben und nehmen, mithin stets eine Schätzung ihres Wertes in Geld dem Tausche vorausgehen lassen, so ergiebt sich die Anwendung des Geldes als Wertmaß von selbst. Aus demselben Grunde ist uns auch der Tauschwert keiner anderen Ware so bekannt und geläufig, als gerade der des Geldes. Wie man einerseits vom Geldstoff als Tauschmittel verlangt, daß er sehr verbreitet und beliebt sei, so erfordert andererseits seine Aufgabe als Preismaß eine möglichst geringe Veränderlichkeit der Ursachen seiner Preisbestimmung. (II. Teil, § 4.)

Staatliche Anerkennung besitzt das Geld insofern, als es vom Staate zum gesetzlichen Tausch- oder Zahlungsmittel erhoben und von ihm selbst oder wenigstens unter seiner Aufsicht hergestellt wird.

§ 5. Kredit.

Kredit ist die freiwillig eingeräumte Erlaubnis, über fremde Güter und Leistungen gegen das bloße Versprechen des Gegenwerts verfügen zu dürfen.

Der Kredit ist in der Hauptsache als die natürliche Weiterentwickelung des Geldwesens zu betrachten (Kreditwirtschaft). Der Kauf gegen Geld setzt auf Seiten des Käufers nächst dem Wunsche, eine Ware zu besitzen, auch die Macht voraus, sie sofort

in Geld bezahlen zu können. So wäre ohne Kredit die Höhe des Güterumsatzes stets von dem jeweiligen Geldvorrat abhängig und könnte über diese Grenze nicht hinauskommen. Auch würde ohne Kredit ein müßiges Aufbewahren von Geld nötig sein, damit man alle Geldverpflichtungen ohne Aufschub erfüllen könnte. Außerdem werden durch den Kredit die Kosten der Geldsendung und die Verluste durch Geldabnutzung sehr verringert.

Der Kredit beruht zunächst auf dem Vertrauen der Menschen zu einander (daher sein Name vom lat. credere, glauben), findet aber in der Strenge der Kreditgesetze eine mächtige Stütze. (Beispiel: Wechselgesetzgebung.)

Man teilt ihn in Sach- oder Realkredit und Personalkredit ein, je nachdem die Erfüllung der Gegenleistung durch die Verpfändung eines Wertgegenstandes gesichert wird, oder dies nicht der Fall ist. Der Sachkredit kann wieder unterschieden werden in Mobiliar-, Faustpfand- oder Lombardkredit und in Immobiliar- oder Hypothekarkredit, je nachdem der Pfandgegenstand in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache besteht. Im Handel herrscht, infolge der Beweglichkeit und des raschen Umsatzes der Handelsgüter, der Personalkredit bei weitem vor (Wechselkredit, Kontokorrentkredit). Doch giebt es auch hier öfters eine Verpfändung beweglicher Sachen, z. B. Sicherheitsstellung im Wechselrecht, Lombardkredit.

II. Teil.

Von dem Handel im allgemeinen.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Unter **Handel** versteht man die gewerbsmäßige Vermittelung des Güteraustausches zwischen den Erzeugern (Produzenten) [1] und den Verbrauchern (Konsumenten).

1) Produzenten sind z. B. die Fabrikanten, Handwerker, Landwirte, Schriftsteller, Künstler.

Der Handel hat sonach die Verteilung der Güter an die Verbraucher derselben zur Aufgabe und ist eine Folge der Arbeitsteilung. Wenn die Produzenten ihre Erzeugnisse selbst verbrauchen oder unmittelbar an die Konsumenten absetzen, wie heute noch zum Teil die Handwerker, ist kein Handel nötig. Sobald aber die Arbeitsteilung einen gewissen Grad von Ausbildung erreicht hat, wird es für viele Gütererzeuger aus verschiedenen Gründen (Massenhaftigkeit der Produktion, Entfernung der Absatzgebiete) nötig, sich zum Vertrieb ihrer Erzeugnisse an Mittelspersonen zu wenden, die sich die Zuteilung der Güter an die Verbraucher vermittelst des Tausches zur Berufsaufgabe machen. Diese Personen nennt man Kauf- oder Handelsleute[1]) und den ganzen Berufsstand Kaufmanns- oder Handelsstand. Der Handel umfaßt aber nicht nur alle Thätigkeiten und Einrichtungen, die den Güteraustausch unmittelbar bewirken, sondern auch solche, die nur mittelbar zur Erreichung des Handelszwecks beitragen (Hülfsgewerbe und Förderungsanstalten des Handels).

Verkehr im weiteren Sinne ist die dauernde Beziehung der Menschen zu einander, namentlich durch fortgesetzten Austausch von Leistung und Gegenleistung. Der Handel ist sonach ein Hauptteil des Verkehrs, weshalb man ihn auch häufig als Handelsverkehr bezeichnet.

Im engeren Sinne bezieht sich der Begriff Verkehr nur auf die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten. Verkehrsmittel in diesem Sinne sind also die Posten, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.

§ 2. Einteilung des Handels.

Der Handel läßt sich von sehr verschiedenen Standpunkten aus betrachten und demgemäß einteilen. Man kann dabei von

1) Die Ausdrücke „Kaufmann" und „Handelsmann" sollten eigentlich gleichbedeutend sein; der Sprachgebrauch ist indessen verschieden. Man schränkt häufig letzteren Begriff viel mehr ein und bezeichnet durch ihn Kaufleute niederen Grades, von denen man nicht die handelswissenschaftlichen Kenntnisse, auch nicht die geordnete Buchführung eines Kaufmanns verlangt. Die frühere preußische Handelsgesetzgebung unterschied noch den Handelsmann von dem Kaufmann. Vergl. hierzu § 2 des folgenden Teiles.

volkswirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehen. So unterscheidet man:

1) Mit Rücksicht auf den Umfang und die Ausdehnung des Handelsgebiets:

a) den inländischen, internen oder Binnenhandel,
b) den ausländischen, auswärtigen, externen oder Außenhandel,
c) den Welthandel oder internationalen Handel.

Unter Binnenhandel versteht man den Handel im eigenen Lande. Der Ausdruck wird auch zuweilen im Gegensatz zu Küstenhandel gebraucht.

Außenhandel nennt man den Handel eines Landes mit anderen Staaten. Er wird häufig nach den einzelnen Gebieten unterschieden, wohin er sich vorzugsweise wendet, z. B. Kolonialhandel, oder noch genauer ostindischer, westindischer, afrikanischer Handel u. s. w.

Welthandel ist die Gesamtheit des Außenhandels aller Länder. Ein Volk treibt Welthandel, wenn es sich in hervorragender Weise an diesem Handelsverkehr beteiligt.

Die Wirtschaftslehre, die vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Namen Merkantilsystem oder Handelsbilanzlehre maßgebend war, hat den auswärtigen Handel als eine Hauptquelle des Volksreichtums angesehen und ihn ganz besonders dem Staatsschutz empfohlen. Mit Recht schreibt man aber jetzt dem Binnenhandel eine nicht geringere Bedeutung für das nationale Wohlbefinden zu.

2) In Bezug auf die Richtung des Handelsbetriebs:

a) Einfuhrhandel (Import),
b) Ausfuhrhandel (Export),
c) Zwischenhandel.

Der Einfuhrhandel bezweckt die Einfuhr ausländischer Waren, der Ausfuhrhandel dagegen den Absatz inländischer Erzeugnisse im Auslande.

Der Zwischenhandel hat den Erwerb ausländischer Waren und ihre Wiederveräußerung in anderen Ländern zum Gegenstand.

In der merkantilistischen Zeit suchte man den Ausfuhrhandel durch allerlei künstliche Maßregeln, wie Ausfuhrprämien, Zollrück-

vergütungen u. s. w. zu heben. Neuere Förderungsmittel desselben sind: Handels- und Schiffahrtsverträge, Konsulate, Exportvereine, Handelsmuseen, Handelsagenturen, Weltausstellungen u. s. w.

Der Zwischenhandel bildete früher infolge der Überlegenheit mancher Handelsvölker und des Mangels an guten Transportmitteln einen wesentlichen Teil des Welthandels, hat aber in der neuesten Zeit, namentlich durch die Fortschritte im Transportwesen und durch die Anknüpfung und Aufrechterhaltung direkter Verkehrsbeziehungen, sehr an Bedeutung verloren. Damit steht auch der allmähliche Rückgang der Messen, der alten Sammelpunkte des Welthandels, in engem Zusammenhang. — Beispiel eines bedeutenden Zwischenhandels: Holland im 17. Jahrhundert.

3) Mit Rücksicht auf das Verhalten der handeltreibenden Völker:

a) Aktivhandel und
b) Passivhandel.

Ein Volk treibt Aktivhandel, wenn es seine Erzeugnisse selbst in das Ausland schafft und die Produkte fremder Länder selbst in die Heimat einführt; Passivhandel hat es dagegen, wenn es die Ausfuhr seiner Erzeugnisse und die Einfuhr der fremdländischen anderen Völkern überläßt.

Diese Begriffe beziehen sich also auf den internationalen Verkehr. In welchem Grade ein Land Aktiv- oder Passivhandel hat, wird am besten aus der Schiffahrtsstatistik ersichtlich. — Beispiele eines regen Aktivhandels, beziehentlich des passiven Verhaltens von Völkern aus der Handelsgeschichte und aus der Gegenwart.

4) In Bezug auf die Transportwege:

a) Landhandel,
b) Küstenhandel (Kabotage) und
c) Seehandel (überseeischer, transatlantischer Handel).

Landhandel ist der Handel, der nur zu Lande oder auf Binnengewässern (Flüssen, Kanälen, Landseen u. s. w.) betrieben wird; Seehandel nennt man den Handelsverkehr mit überseeischen Gebieten. Der Küstenhandel kann sowohl den Verkehr zwischen verschiedenen Küstenplätzen des eigenen Landes vermitteln (kleine Kabotage), als auch auf Binnenmeeren den Warenaustausch mit anderen Ländern (große Kabotage).

Während der Landhandel teilweise heute noch, wie in alter Zeit, in unwirtsamen Gebieten Asiens und Afrikas durch Karawanen und sogar auf den alten Wegen betrieben wird, ist in den zivilisierten Ländern selbst der Transport mittelst Achse durch die Fluß- und Kanalschiffahrt, besonders aber durch die Eisenbahnen zurückgedrängt worden. Auch der Seehandel hat eine ähnliche Wandlung durchgemacht. Vom Küstenhandel des Altertums und der Schiffahrt auf Binnenmeeren ist er erst in der Neuzeit zum überseeischen Handel emporgewachsen; die Fortschritte der Schiffahrt, insbesondere durch Anwendung der Dampfkraft, haben ihn im 19. Jahrhundert auf eine staunenerregende Höhe gebracht.

5) In Bezug auf die äußere Handelspolitik eines Staates:

a) durch Schutzzölle beschränkten Handel und
b) Freihandel.

Schutzzölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr ausländischer Waren in das Inland zu dem Zweck erhoben werden, die inländische Produktion gegenüber dem Wettbewerb der ausländischen zu schützen, im Gegensatz zu Finanzzöllen, die gewissen ausländischen Gütern lediglich in der Absicht auferlegt werden, der Staatskasse Einnahmen zuzuführen. Schutzzölle, die durch ihre Höhe wie ein Einfuhrverbot wirken, nennt man Prohibitivzölle. Werden die Schutzzölle vorübergehend durch besondere Zuschläge erhöht, so heißen sie Kampf- oder Retorsionszölle. Die Gesamtheit derartiger Maßnahmen nennt man Schutzzollsystem oder Protektionssystem. (Protektionismus.) — Der Freihandel besteht in dem freien, d. i. nicht durch Schutzzölle gehinderten Handelsverkehr der Völker untereinander.

Nach der älteren, d. i. der durch das (S. 8 erwähnte) Merkantilsystem begründeten Schutzzolllehre, soll durch die Schutzzölle eine nationale Industrie großgezogen werden, damit man im Verkehr mit dem Auslande eine günstige, auf die Einfuhr von Edelmetall gerichtete Handelsbilanz (d. i. Wertausgleichung zwischen Waren-Ein- und Ausfuhr) erzielt. — Die neuere Schutzzolllehre, in Deutschland namentlich von Friedrich List begründet, will durch Schutzzölle die produktiven Kräfte der Volkswirtschaft entwickelt und erhalten wissen. — Der Freihandel findet seine wissenschaftliche Begründung in der Adam Smithschen Lehre von der Arbeitsteilung und von dem Wettbewerb (der Konkurrenz, s. S. 18) der wirtschaftlichen Kräfte.

6) Mit Rücksicht auf die Feststellung und Scheidung des Warenumsatzes (Handelsstatistik):

a) Spezialhandel und

b) Generalhandel.

Der Spezialhandel umfaßt einerseits die Waren, die in den freien Verkehr eingehen, d. h. mutmaßlich für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, andererseits diejenigen, welche aus demselben inneren Verkehr ausgehen, also mutmaßlich inländische Erzeugnisse sind.

Der Generalhandel umfaßt außerdem noch jene Waren, die unter zollamtlicher Kontrolle nur durch das Land geführt werden (Durchfuhrhandel), sowie solche, die an den Seeplätzen oder anderen größeren Handelsplätzen unter Zollverschluß in Niederlagen gebracht und von da wieder ausgeführt werden. (Niederlagsverkehr.)

Der Spezialhandel ist für die Beurteilung der Handelsverhältnisse eines Landes, namentlich in Bezug auf den Wert des Umsatzes weit wichtiger als der Generalhandel, weil der Wert der bloß durchgeführten Waren für das Inland keine große Bedeutung hat und bei der Durchfuhr nur Frachten und Speditionsgebühren verdient werden.

7) Mit Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer an einem Handelsbetrieb:

a) Einzelhandel und

b) Gesellschaftshandel.

Einzelhandel nennt man den Geschäftsbetrieb für Rechnung und Gefahr eines Einzelunternehmers, Gesellschaftshandel den Betrieb für Rechnung mehrerer zu einer Unternehmung vereinigten Personen.

Die Beteiligung von einem oder mehreren stillen Gesellschaftern (s. S. 63 f.) an einer Einzelunternehmung macht jedoch diese nicht zu einer Handelsgesellschaft. Hierüber und über die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften vergl. III. Teil, § 5.

8) Mit Rücksicht darauf, für wessen Rechnung Handelsgeschäfte gemacht werden:

a) Eigen- oder Proprehandel und

b) Kommissionshandel.

Eigenhandel nennt man den Geschäftsbetrieb des Kaufmanns für seine eigene Rechnung, im Gegensatz zum Handelsbetrieb des Kommissionärs, der zwar auch in eigenem Namen, aber für Rechnung dritter Personen (Auftraggeber oder Kommittenten) Handelsgeschäfte abschließt.

Näheres hierüber § 7 dieses Teiles.

9) Mit Rücksicht auf die Menge der einzukaufenden und zu verkaufenden Waren:

a) Großhandel (Handel en gros) und

b) Kleinhandel (Handel en détail.)

Großhändler oder Grossist ist, wer die Waren regelmäßig von dem Produzenten oder von dem Importeur bezieht und sie in größeren Mengen an andere Kaufleute absetzt; Kleinhändler oder Detaillist wird ein Kaufmann genannt, der in der Regel die Waren von dem Grossisten kauft und in kleinen Mengen an die Konsumenten verkauft.

Der Kleinhandel kann wiederum in den seßhaften Kleinhandel (Ladenhandel) und in den Hausier- oder Wanderhandel geschieden werden. Der erstere wird von den Kleinhändlern betrieben, die an dem betreffenden Platze wohnen, seßhaft sind, der letztere von auswärtigen Händlern, die ihre Waren im Umherziehen verkaufen. (Kolportage, Wanderlager, Wanderauktion, Detailreisen). Besondere Formen des seßhaften Detailhandels im großen bilden in der neuesten Zeit die sogenannten Versandgeschäfte und Großbazare (Warenhäuser, Warenmagazine).

10) Endlich in Beziehung auf die Warengattung selbst:

a) Warenhandel im engeren Sinne,

b) Buch- und Kunsthandel und

c) Geld- und Wertpapierhandel.

Im Warenhandel unterscheidet man — vom reinen Tausch- oder Baratthandel abgesehen — mit Rücksicht auf die Zahlungszeit den Bar- oder Kontantkauf, wenn die Bezahlung der Ware bei ihrer Ablieferung erfolgt, und den Kauf auf Zeit, Ziel oder Kredit, wenn der Kaufpreis erst nach einer bestimmten Zeit zu entrichten ist; mit Rücksicht auf den Ort der Übergabe Platzkauf und Übersendungskauf (Distanzkauf); ferner mit Rücksicht auf die Lieferungszeit den

Tageskauf (auch uneigentlich Kauf per Kasse oder Locokauf genannt), wenn die Lieferung der Ware sofort zu erfolgen hat, und den Zeit- oder Lieferungskauf, wenn die Ware für einen späteren Lieferungstermin gekauft ist. Eine besondere Art des Lieferungskaufs ist der Terminkauf, bei dem nur gewisse Gattungen einer Ware und nur bestimmte, abgerundete Mengen derselben nach bestimmter Börsenusance lieferbar sind. — Terminmärkte. — Blankoverkauf nennt man den Verkauf einer Ware auf Lieferung, die man zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht besitzt und daher vor Ablauf der Lieferungszeit durch sogenannten Deckungskauf erst anschaffen muß. Wird an Stelle der wirklichen (effektiven) Lieferung von dem Käufer oder Verkäufer nur der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Preise der Ware am Lieferungstage vergütet, so entsteht das Differenzgeschäft.[1]) — Spezifikationskauf ist ein Kauf, bei dem sich der Käufer die näheren Bestimmungen über Form, Maß, Beschaffenheit u. s. w. (Spezifikation) der Waren noch vorbehält (Handelsgesetzbuch § 375). — Kommissionskauf und Konsignation s. S. 29 f. — Kauf nach Probe und Kauf auf Probe (Bürgerliches Gesetzbuch § 494—496). — Kauf in Auktion (in öffentlicher Versteigerung).

Im Buchhandel unterscheidet man zunächst das Verlags- von dem Sortimentsgeschäft. Der Verleger überläßt die Bücher dem Sortimentsbuchhändler entweder auf feste Bestellung oder à condition, d. i. mit der Bedingung, daß er die nicht verkauften Exemplare wieder zurücknimmt. Im letzteren Falle werden diese Exemplare bis zur nächsten Abrechnung dem Verleger remittiert (Remittenden) oder auf neue Rechnung übertragen, disponiert (Disponenden). Der Gewinn des Sortimenters besteht in dem Unterschied zwischen dem von dem Verleger für das Publikum festgesetzten Laden- oder Ordinärpreise und dem Nettopreise, den ersterer zahlt, und wird Rabatt genannt. Werden die Bücher für Rechnung und Gefahr des Autors verlegt, so nennt man

1) Weiteres über Lieferungsgeschäfte findet sich in § 6 dieses Teiles.

dies Kommissionsverlag. Sorgt der Autor auch selbst für den Vertrieb seines Werkes, so heißt dies Selbstverlag. An den Mittelpunkten des Buchhandels (den sogenannten Kommissionsplätzen) lassen sich auswärtige Buchhändler durch ihre Kommissionäre vertreten, die im Auftrag, im Namen und für Rechnung ihrer Kommittenten Bücherſendungen und Zahlungen in Empfang nehmen, bezw. die Auslieferung der Bücher und die Abrechnung besorgen. — Besondere Zweige des Buchhandels sind der Antiquariats-, der Reise- und der Kolportagebuchhandel, der Musikalien-, Landkarten- und Kunsthandel.

Die Abrechnung der Buchhändler untereinander geschieht in der Regel jährlich nur einmal, und zwar an folgenden Kommissionsplätzen: in Leipzig in der Woche nach Kantate (Buchhändlermesse), in Berlin am 15. Februar, für Süddeutschland in Stuttgart am dritten Dienstag des Juni, in Wien am 31. März und in Zürich am ersten Montag im Juni.

Der Geld- und Wertpapierhandel bildet den Gegenstand der Geschäftsthätigkeit der Banken und Bankiers.

Unter Geldhandel im engeren Sinne versteht man das sogenannte Sorten- oder Geldwechselgeschäft, also den Tausch und Kauf von gemünztem und ungemünztem Metall, sowie die Umwechselung von Münzsorten und Papiergeld (in Österreich Valuten genannt).

Der Geldhandel im weiteren Sinne umfaßt den Umsatz und die nutzbare Anlegung von flüssigen Geldkapitalien in den verschiedensten Formen des Bankverkehrs.

Die Wertpapiere dienen entweder zur Ausgleichung von Schuld oder Forderung, wie das Papiergeld, die Banknoten, Checks u. s. w. (Geldsurrogate), oder sie sind die Mittel zu dauernden und vorübergehenden Kapitalanlagen, wie die verzinslichen Staatsschuldscheine, Aktien, Wechsel u. s. w., oder sie sind endlich wie die Waren im engeren Sinne Gegenstand des Handels und der Spekulation, in welchem Falle die meisten der oben im Warenhandel genannten Kaufarten auch bei ihnen vorkommen.

In Bezug hierauf ist ebenfalls § 6 dieses Teiles zu vergleichen; über Wertpapiere und Bankgeschäfte enthalten § 3 und 4 des IV. Teiles das Nähere.

§ 3. Von den Handelsgegenständen und ihrer Einteilung.

Handelsgegenstände nennt man die Güter, sobald sie in den Handel übergehen (Waren im weiteren Sinne).

Um Handelsgegenstand werden zu können, muß ein Gut gewissen Vorbedingungen entsprechen, deren wichtigste sind:

1) Es muß in genügender Menge vorhanden sein, damit es ein allgemeines Bedürfnis befriedigen und der Handel sich seiner bemächtigen kann.

2) Es muß einen gewissen Grad von Dauerhaftigkeit besitzen, da es oft längere Zeit Handelsvorrat bilden und erst später zum Verbrauch gelangen soll.

3) Es muß transportfähig sein, weil die Aufgabe des Handels gerade darin liegt, die Güter, ohne Rücksicht auf Entfernung, dahin zu schaffen, wo das Bedürfnis nach ihnen am größten ist.

Aus dem Mangel des einen oder anderen dieser Erfordernisse erklärt es sich, daß gewisse Güter, die also an sich Tauschfähigkeit besitzen, doch nicht Waren werden können.

Alle Handelsgegenstände lassen sich mit Rücksicht auf die Grundlage ihres Wertes in reale und ideelle Waren einteilen.

Reale Waren sind solche, deren Tauschwert vorzugsweise in dem Stoffe ruht, aus dem sie bestehen (Stoffwert).

Ideelle Waren dagegen sind nur Stellvertreter (Surrogate) eines realen Gutes und stellen den Wert des letzteren nur äußerlich dar, wie z. B. die Wertpapiere (Idealwert).

In einem verwandten Sinne kann man von ideellem Wert bei Gütern sprechen, die eine wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung oder einen Liebhaberwert besitzen, z. B. bei Büchern, Gemälden, Antiquitäten, seltenen Briefmarken u. s. w.

Die realen Waren unterliegen einer Gliederung in zwei Hauptabteilungen: Rohwaren und Kunstwaren. Erstere

werden wiederum in eigentliche und uneigentliche Rohwaren, letztere in Halbfabrikate und Ganzfabrikate geteilt.

Eigentliche Rohwaren kommen in unverändertem Naturzustand in den Handel, z. B. Geflügel, Eier, frische Früchte, Kohlen, Erze u. s. w.

Uneigentliche Rohwaren sind Rohstoffe, die behufs ihrer Dauerhaftigkeit, Transportfähigkeit oder aus einem ähnlichen Grunde eine gewisse Zurichtung erfahren haben, wie z. B. Fische durch Räuchern und Einsalzen, Früchte und Kräuter durch Trocknen, Kaffee durch Rösten u. s. w.

Mit Rücksicht auf ihren Ursprung zerfallen die Rohwaren in drei Klassen, indem man die Stoffe des Tierreichs, des Pflanzenreichs und des Mineralreichs (animalische, vegetabilische und mineralische Waren) von einander scheidet. Das Pflanzenreich liefert die meisten Rohstoffe für den Handel.

Halbfabrikate haben durch Bearbeitung bereits ihren Naturzustand verloren, aber erst etwa den halben Grad der Veredlung erreicht, z. B. Mehl, Garn, Leder, Bretter, Draht u. s. w.

Ganzfabrikate endlich kommen als vollständig veredelte Waren in den Handel, wie die sogenannten Manufakturartikel, Papier-, Leder-, Glas-, Metallwaren u. s. w.

Daß Halbfabrikate Gegenstand des Handels bilden, ist eine Folge der Arbeitsteilung, indem nämlich manche Fabriken die Rohstoffe nur bis zu einem gewissen Grade der Veredlung bringen, z. B. die Spinnereien, andere sie dann weiter verarbeiten, wie die Webereien. Außerdem kann ein und dasselbe Halbfabrikat häufig zu verschiedenartigen Kunsterzeugnissen verwendet werden, so daß sich von einem gewissen Punkt an die weiteren Fabrikationswege trennen.

Die Umwandlung der Naturerzeugnisse in Kunstprodukte nennt man Rohstoffveredlung, Gewerbefleiß oder Industrie. Die Veredlung geschieht entweder nur auf mechanischem Wege durch Formveränderung oder auf chemischem Wege durch Umwandlung der Substanz (Chemikalien). Da häufig beide Wege zugleich in Anwendung kommen, ist eine strenge Teilung der Industrieerzeugnisse nach dieser Richtung nicht möglich. Die Industrie ist ferner entweder Großindustrie, wenn die Verarbeitung der Rohstoffe in großen Massen mit

Hülfe von Maschinen erfolgt (*Fabrikation*), oder *Kleinindustrie*, wenn sie nur in beschränkterem Maße, hauptsächlich durch Handarbeit, geschieht (*Handwerk*).

Zwischen der Fabrikation und dem Handwerk steht das *Verlagssystem* oder die *Hausindustrie*, worunter man die gewerbliche Hausarbeit für Rechnung größerer Unternehmer versteht.

Die wissenschaftliche Grundlage für die Veredlung der Rohstoffe bildet die *Technologie*, d. i. die Lehre von den mechanischen und chemischen Verfahrungsarten und den Hülfsmitteln, durch die man die Naturstoffe in Kunsterzeugnisse verwandelt. Sie wird gewöhnlich in *mechanische* und *chemische* Technologie eingeteilt.

Warenkunde ist der Zweig der Handelswissenschaften, der über den Ursprung, die geographische Verbreitung, die Bestandteile, Eigenschaften, Sorten, den Versand, die Aufbewahrung und die Verwendung der Waren (im engeren Sinne) Aufschluß giebt.

Sie zerfällt in die *allgemeine* Warenkunde, wenn sie alle Waren umfaßt, und in die *spezielle*, wenn sie sich nur auf einzelne Gattungen, z. B. Droguen und Farbwaren, beschränkt. Die Behandlung des Stoffes erfolgt entweder systematisch (in wissenschaftlicher Ordnung) oder alphabetisch (Warenlexikon). Die Warenkunde stützt sich auf verschiedene Zweige der Naturwissenschaften, auf die allgemeine Handelslehre und die Technologie, auf die Geographie und die Statistik.[1])

Die Einteilung der *ideellen* Waren endlich fällt in der Hauptsache mit der Einteilung der Wertpapiere zusammen.

Vergl. hierüber Teil IV, § 3.

§ 4. Bildung und Feststellung der Warenpreise.

Preis im allgemeinen, siehe Grundbegriffe, S. 4.

Die Warenpreise werden in der Regel durch den freien Wettbewerb von Angebot und Nachfrage gebildet.

---

1) Für den Unterricht in Warenkunde sind sehr geeignet: *Erdmann-König*, Grundriß der allgemeinen Warenkunde u. s. w. 12. Aufl. Von *E. Hanausek*, Leipzig 1895. *M. Pietsch*, Katechismus der Warenkunde. 6. Aufl. Leipzig 1899. Beide Bücher setzen aber einige chemische Kenntnisse voraus.

Unter freiem Wett- oder Mitbewerb (freier Konkurrenz) versteht man die persönliche Freiheit der Menschen auf wirtschaftlichem Gebiet, die sich bei der Preisbildung in einer möglichst freien Bewegung von Angebot und Nachfrage äußert (Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freizügigkeit).

Durch künstliche Maßregeln, wie Monopole, Privilegien, Erfindungspatente, Schutzzölle, obrigkeitliche Taxen u. s. w., kann der Mitbewerb beschränkt oder ganz aufgehoben werden.

Angebot nennt man die Summe aller Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken die Preise gedrückt werden, also namentlich solche Einwirkungen auf den Preis, die den Verkauf der Ware betreffen, wie Menge der Ware, Zahl der Verkäufer, Verkaufslust.

Mit Nachfrage hingegen bezeichnet man die Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken die Preise gesteigert werden, also insbesondere Umstände, die sich auf den Kauf beziehen, wie Gebrauchswert der Ware, Zahl und Zahlungsfähigkeit der Käufer, Kauflust u. s. w.

Sind nun Angebot und Nachfrage im Wettbewerb gleich groß, so entsteht ein Mittel- oder Normalpreis, auch der natürliche Preis der Waren genannt, bei dem sowohl Verkäufer als Käufer ihre Rechnung finden.

Da ferner hohe Preise gewöhnlich eine Vermehrung des Angebots und eine Verminderung der Nachfrage, niedrige Preise aber eine Einschränkung des Angebots und eine Ausdehnung der Nachfrage zur Folge haben, so ergiebt sich daraus, daß im allgemeinen Angebot und Nachfrage im freien Verkehr das Bestreben zeigen, sich auszugleichen, und daß der Mittelpreis die Regel bildet.

Dieses Gesetz der Preisausgleichung erleidet jedoch, von künstlichen Einflüssen ganz abgesehen, durch natürliche und gesellschaftliche (soziale) Verhältnisse vielfache Ausnahmen. Man denke z. B. an die Naturseltenheit gewisser Güter, an den raschen Wechsel der Moden, an die Schwäche bezw. Überlegenheit der Konkurrenzkräfte untereinander. Am besten vollzieht sich das Gesetz auf großen Marktgebieten, wo Angebot und Nachfrage zu massenhafter Wirkung kommen. (Bedeutung guter Transportmittel, der Handelsfreiheit und überhaupt der Ausdehnung der Handelsgebiete für eine richtige Preisbildung.)

Von großer Bedeutung für den Handel ist der Markt- oder Börsenpreis, unter welchem man denjenigen Preis versteht, der für gewisse Güter an bestimmten Handelsplätzen und vermittelst bestimmter örtlicher Einrichtungen (Märkte, Börsen, Maklerwesen, Auktionen) aus dem Durchschnitt von Angebot und Nachfrage regelmäßig (täglich, halbwöchentlich, wöchentlich) ermittelt und öffentlich bekannt gegeben wird.

Dem Markt- oder Börsenpreise gegenüber steht der gewöhnliche Handelspreis der Güter, für den eine solche regelmäßige und öffentliche Festsetzung nicht besteht.

Die Unterscheidung, ob eine Ware einen Markt- oder Börsenpreis hat oder nicht, ist handelsrechtlich oft sehr wichtig, z. B. beim Verkauf einer Ware für Rechnung des säumigen Käufers (Selbsthülfeverkauf), bei Ersatzansprüchen wegen Nichterfüllung von Fixgeschäften u. s. w.[1]) — Auch beleihen öffentliche Banken, wie die Reichsbank, nur Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben.

Bei den Markt- oder Börsenpreisen sind die Tagespreise von den Lieferungs- und Terminpreisen zu unterscheiden. Erstere gelten für sofort lieferbare Waren, letztere für Waren, die erst später geliefert werden.

Daß beide Preise für eine Ware an demselben Tage verschieden sein können, ergiebt sich aus § 6 dieses Teiles, S. 27 f.

Da auf die Dauer niemand seine Ware unter dem Selbstkostenpreis (Herstellungs- bez. Bezugspreis) verkaufen kann, so legt der Anbietende seiner Preisforderung die Selbstkosten oder den Kostenpreis zu Grunde. Die Berechnung des Kostenpreises einer Ware zur Feststellung ihres Verkaufspreises bildet den Gegenstand der **Kalkulatur** oder **Kalkulation.**

Man unterscheidet zunächst Produktionskalkulaturen, wenn es sich um die Berechnung des Herstellungspreises selbsterzeugter Waren handelt, Bezugs- und Versendungskalkulaturen, wenn der Selbstkostenpreis einer Ware berechnet wird, die man von einem anderen Orte bezogen

1) Siehe das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, §§ 373, 376, 400. — Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist jetzt der Marktpreis von Bedeutung bei der Hinterlegung (§ 385), beim Kauf (§ 453), Spiel (§ 764), Pfandrecht (§§ 1221, 1235, 1295).

oder an einen anderen Ort zu versenden hat. Am häufigsten kommen im Handel die Bezugskalkulaturen vor. Sodann giebt es einfache und zusammengesetzte Kalkulaturen, je nachdem nur eine Ware, oder zugleich mehrere Waren, oder auch mehrere Gattungen einer Ware zur Berechnung kommen.[1])

Die am häufigsten vorkommenden Bestandteile einer Bezugskalkulatur sind folgende:

a) Der reine Einkaufspreis mit Berücksichtigung der etwa bedungenen oder gebräuchlichen Abzüge. (S. den folg. Paragraphen.)

b) Einkaufskosten, z. B. Empfangen, Wiegen, Verpacken, Einkaufsprovision, Einkaufscourtage u. s. w.

c) Transportkosten, z. B. Transport an Bord, See- und Landfracht, Versicherung, Speditionskosten, Zölle u. s. w.

d) Deckungskosten oder Kosten des Rembourses, z. B. Wechselprovision, Wechselcourtage, Stempelgebühr, Porto.

e) Lager- und Verkaufskosten, z. B. Lagermiete, Feuerversicherung, Verkaufscourtage, Reisespesen, Agenturprovision.

f) Zinsverlust, der sowohl durch Bewilligung von Kreditfristen, als auch durch die Zeitdauer des Transports und das Lagern der Ware vor dem Verkauf entstehen kann. Sind den Käufern gebräuchliche Abzüge zu gewähren, so werden sie ebenfalls dem Betrag der Ware zugeschlagen.

g) Endlich wohl auch ein gewisser Prozentsatz von allgemeinen Geschäftskosten, wie Lokalmiete, Saläre, Arbeitslöhne, Kosten für Beheizung und Beleuchtung, Steuern u. s. w. Er ergiebt sich aus der Vergleichung der Geschäftskosten früherer Jahre mit dem in dem gleichen Zeitraum erzielten Warenumsatz.

Von den amtlichen Veröffentlichungen der Markt- und Börsenpreise durch die Börsenvorstände oder Maklerkammern (vergl. IV. Abschnitt, § 6) abgesehen, bedienen sich sehr häufig auch die einzelnen Geschäftshäuser zur Förderung ihrer Geschäftsverbindungen verschiedener, meist gedruckter oder lithographierter Schriftstücke. Die wichtigsten derselben sind: die Preislisten, die Markt- und Börsenberichte und die Beispielsrechnungen.

Preislisten (Preiskurante) nennt man die von den Kaufleuten für ihre Kunden ausgegebenen Warenverzeichnisse mit Angabe der

1) Auch gewisse Dienstleistungen der Hülfsgewerbe des Handels (s. § 7 dieses Teiles), insbesondere im Verkehrswesen, können Gegenstand einer Kalkulatur werden.

Preise und Zahlungsbedingungen; im Bankgeschäft treten die Kurszettel, im Buch- und Kunsthandel die Kataloge an ihre Stelle.

Markt- und Börsenberichte, sowie Ernteberichte sind mehr oder weniger ausführliche Mitteilungen über den Gang der Geschäfte in den verschiedenen Handelszweigen.

Beispielsrechnungen, fingierte Rechnungen oder Conti finti endlich nennt man die von Kommissionären ausgehenden Rechnungen über fingierte Ein- und Verkäufe, hauptsächlich zu dem Zwecke, ihren Auftraggebern von vornherein annähernd die Spesen zu bestimmen, die mit einem Kommissions-Kauf oder -Verkauf verbunden sind.

Bezüglich der Feststellung (Notierung) der Preise für Waren im engeren Sinne ist zunächst zu bemerken, daß sich die Preise entweder für Barzahlung (per Kasse, per kontant) oder für ein gewisses Ziel verstehen, das in der Regel gebrauchsmäßig feststeht. In Bezug auf den Erfüllungsort können die Preise festgesetzt werden: a) frei ab Lager (vom eigenen Magazin oder vom Lagerhause), so daß die Kosten des Transports zur Fuhre, zur Bahn oder zum Schiff zu Lasten des Empfängers sind; b) frei zur Fuhre, zur Bahn (frei Waggon); frei an Bord, ins Schiff, in See (engl. free on board, abgekürzt fob), so daß die gedachten Kosten dem Absender zu Last fallen; c) (im Seeverkehr) einschließlich dieser Kosten, sowie der Fracht oder der Fracht- und Versicherungsprämie bis zum Ausschiffungs- oder Bestimmungsort; in diesen Fällen werden die Preise mit den Buchstaben cf oder cif versehen.[1]) Bei Waren, die verpackt in den Handel kommen und nach dem Gewicht verkauft werden, verstehen sich die Preise in der Regel für die Einheit des Nettogewichts oder ein Vielfaches derselben.

Das Nettogewicht ermittelt man durch Abzug des Gewichts der Verpackung (Tara) vom ganzen Gewicht (Brutto oder Sporco) der Ware. Außer der Tara kommen aber zuweilen noch andere Abzüge in Betracht. Vergl. hierüber den folgenden Paragraphen.

1) Diese Bezeichnungen, aus den Anfangsbuchstaben der englischen Worte cost, freight, bezw. cost, insurance, freight (Kosten am Einkaufsorte, Versicherung und Seefracht) gebildet, waren ursprünglich nur im telegraphischen Verkehr des Handels üblich, sind aber gegenwärtig im Warengeschäft allgemein in Gebrauch.

§ 5. Abzüge im Warenhandel.

Abzüge können sowohl von dem Betrag als auch von dem Gewicht einer Ware gemacht werden. Man unterscheidet sonach Wert- und Gewichtsabzüge. Sie sind ferner entweder durch kaufmännischen Gebrauch eingebürgert und werden stillschweigend gewährt (usancemäßige Abzüge), oder sie beruhen auf vertragsmäßiger Übereinkunft im einzelnen Falle (vertragsmäßige Abzüge).

Nur die letzteren Abzüge sind für den Käufer ein Vorteil, weil die ersteren regelmäßig in der Kalkulation berücksichtigt werden und, wenn dies auch nicht der Fall wäre, ein Vorteil, der allen Kunden gewährt wird, für den einzelnen kein Vorteil mehr ist. Man ist deshalb in der neueren Zeit mit Recht bestrebt, die usancemäßigen Abzüge, die doch nur die Preisberechnung unnütz erschweren, mehr und mehr fallen zu lassen.

Die wichtigsten **Wertabzüge** sind:

Der Diskont, im Warenhandel häufiger Skonto genannt, wird bei Barzahlung der Ware dann gewährt, wenn die Preise für ein gewisses Ziel (z. B. 2 oder 3 Monate) kalkuliert sind. Daher die Zahlungsbedingung: Ziel . . Mt. oder per Kasse mit . . % Diskont.

In Hamburg wird dafür der Ausdruck Dekort gebraucht, der aber eigentlich einen Abzug wegen schlechten Ausfalls der Ware bedeutet.

Der Rabatt (vom Italienischen rabáttere) ist entweder als ein Abzug für zu früh geleistete Zahlung mit Diskont gleichbedeutend oder wird aus einem anderen Grunde als besondere Vergünstigung gewährt, z. B. im Buchhandel, im Verkehr des Fabrikanten mit den Grossisten, des Grossisten mit den Wiederverkäufern oder des Kleinhändlers mit seinen Kunden zur schnelleren Räumung des Lagers.

Das Agio oder Aufgeld kommt in dem Sinne eines Abzugs auf Warenrechnungen, wenn die Zahlung in einer besseren als der landesüblichen oder vertragsmäßigen Währung erfolgt, nicht mehr vor; als Meßagio in dem Sinne von Rabatt ist es aus dem Warenhandel ebenfalls verschwunden und nur noch im buchhändlerischen Zahlungsverkehr (1%) üblich.

Die wichtigsten **Gewichtsabzüge** sind:

Die Tara, d. i. das Gewicht der Verpackung einer Ware. Man unterscheidet: Reine oder Nettotara, wenn die Tara

genau ermittelt, und Uſo- oder Uſancetara, wenn ſie nach einem gebräuchlichen Satze berechnet wird. Im letzteren Falle iſt ſie entweder Stück- oder Kollotara (z. B. 1 kg per Sack) oder Prozenttara, wenn ſie in Prozenten vom Bruttogewicht ausgedrückt wird.

Beſondere Taraarten: Die Durchſchnittstara, ſo genannt, weil ſie aus dem Gewicht der Verpackung mehrerer Stücke im Durchſchnitt ermittelt wird, kommt manchmal zur Anwendung, wenn die Uſancetara dem wirklichen Gewicht der Verpackung nicht entſpricht; die Sopra- oder Supertara ſollte, wie ihr Name ſagt, neben der Uſancetara berechnet werden, wenn dieſe zu klein iſt, kommt aber auch uſancemäßig vor; die Zolltara, gewöhnlich in Prozenten geſetzlich beſtimmt, wird bei der Verzollung der Waren angewendet, wenn die Ermittelung der Nettotara zu unbequem iſt; endlich die reduzierte Tara, wenn bei Bezügen vom Auslande die reine Tara der Originalfaktur (Originaltara) nach einem feſten Umrechnungsſatze (z. B. 112 ℔. engl. = 50 kg) in inländiſches Gewicht verwandelt wird.

Das Gutgewicht, eine Gewichtsvergütung an den Käufer für Verluſte beim Auswiegen oder infolge Eintrocknens der Ware. Es heißt zuweilen Ausſchlag, was aber auch eine beſondere Vergütung (Extragutgewicht) bedeuten kann.

Urſprünglich iſt Ausſchlag der kleine Mengenüberſchuß, der die Wagſchale zu Gunſten des Käufers zum Sinken bringt.

Die Refaktie oder Bonifikation, ein Gewichtsabzug wegen Beſchädigung oder Unreinheit der Ware. Im letzteren Falle heißt der Abzug auch Fuſti (ital., d. i. Stengel, Stiele).

Die Leckage, ein Abzug bei Flüſſigkeiten wegen der Verminderung auf dem Transport oder beim Lagern derſelben, neuerdings auch als Abfüllung oder Auffüllung bezeichnet.

Beſemſchon (holl. bezemschoon, d. i. beſenrein), Abzug für den Teil einer Ware, der, wie z. B. bei rohem Zucker, im Faſſe oder in der Kiſte hängen bleibt.

Die meiſten Gewichtsabzüge pflegen an größeren Handelsplätzen für beſtimmte Waren gebrauchsmäßig feſtzuſtehen. Das Handelsgeſetzbuch für das Deutſche Reich (ſ. S. 43) beſtimmt hierüber in § 380: Iſt der Kaufpreis nach dem Gewichte der Ware zu berechnen, ſo kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche

des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein anderes ergiebt. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, sowie ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Teile (Refaktie) gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat.

§ 6. Handelsgeschäfte im allgemeinen und Börsengeschäfte im besonderen.

Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 343) sind alle Geschäfte eines Kaufmanns (s. S. 45 f.), die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

Als Handelsgewerbe gilt (nach § 1, Abs. 2) jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat:

1) die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;

2) die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

3) die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;[1])

4) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;

5) die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;

6) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;

7) die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmakler;

---

1) Vergl. hierzu die Note auf Seite 144.

8) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels;

9) die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Diese Geschäfte, die sogenannten Grundgeschäfte des Handels, sind aber auch dann als Handelsgeschäfte anzusehen, wenn sie von einem Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

Insoweit auch gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb andere als die erwähnten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat, als Handelsgewerbe gelten, sind die einzelnen Geschäfte derselben ebenfalls als Handelsgeschäfte anzusehen. Vergl. hierzu § 2 des folgenden Teiles.

Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig. Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betrieb seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergiebt (§ 344).

Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus den Vorschriften selbst sich ein anderes ergiebt (§ 345).

Die weiteren allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsgeschäfte (§§ 346—373) enthalten teils diejenigen Abweichungen vom Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 43), die in den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs ihren Grund haben, teils stellen sie Ergänzungen des Bürgerlichen Rechts über Schuldverhältnisse dar. Sie regeln außerdem einige dem Handel allein eigentümliche Rechtseinrichtungen, wie das Kontokorrentverhältnis (s. S. 113 f.), die Orderpapiere (S. 79) und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Ebenso enthält der Abschnitt über den Handelskauf (§§ 373—383) nur diejenigen Rechtsvorschriften, die von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. Für die Beurteilung des Wesens und Inhalts der kaufmännischen Rechtsgeschäfte kommt daher heute nicht nur das Handelsgesetzbuch sondern auch das Bürgerliche Recht in Frage, um so mehr als eine Reihe von früheren handelsrechtlichen

Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen sind, im Handelsgesetzbuch sich also nicht mehr vorfinden.

Die an den Börsen abgeschlossenen Handelsgeschäfte — Börsengeschäfte — unterliegen, insoweit die Parteien nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart haben, den dort geltenden Handelsgebräuchen. [1])

Wie schon früher bemerkt wurde, hat man bezüglich der Lieferzeit, und dieses gilt besonders auch für Börsengeschäfte, Tages- und Lieferungsgeschäfte zu unterscheiden. Bei Tagesgeschäften hat die Lieferung der Ware an dem Abschlußtage selbst oder spätestens innerhalb einer börsenmäßig festgesetzten kurzen Frist zu erfolgen. Lieferungsgeschäfte kommen namentlich an den Effektenbörsen (s. S. 129) in sehr verschiedenen Formen vor, von denen die wichtigsten hier mitgeteilt werden.

Ist der Erfüllungstag fest bestimmt, so ist das Geschäft eine fixe Lieferung. Ist dagegen „täglich" oder „fix und täglich" gehandelt, so hat entweder der Käufer das Recht, sofort, bez. von einem bestimmten Tage an, die Lieferung der Ware täglich zu verlangen (zu kündigen), oder der Verkäufer hat das Recht, die Abnahme und Zahlung der Ware täglich zu fordern (anzukündigen, anzudienen oder anzusagen).

Ein einfaches Prämiengeschäft ist dann vorhanden, wenn sich einer der Vertragschließenden (Prämienkäufer) gegen Bezahlung einer Prämie das Recht erkauft, nach Ablauf einer voraus bedungenen Frist und zu einem vereinbarten Preise Erfüllung zu verlangen, bez. Abnahme der Ware zu fordern, oder von dem Vertrag zurückzutreten.

Erwirbt der Prämienzahler das Recht, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Menge einer bestimmten Börsenware zu dem vereinbarten Preise nach seiner Wahl zu liefern oder abzunehmen, oder ganz von dem Vertrag zurückzutreten, so nennt man dies ein doppeltes, zweischneidiges Prämiengeschäft oder einen Schluß auf Geben und Nehmen.

1) Vergl. hierüber den IV. Teil, § 6.

Die Prämie wird entweder sofort beim Abschluß des Geschäfts bezahlt (Barprämie) oder erst am Erklärungstag,[1]) in welchem Falle sie auch Reugeld oder Dont genannt wird. Zahlt sie der Käufer, so heißt sie Vorprämie (auch Lieferungsprämie); zahlt sie der Verkäufer, so wird sie Rückprämie (auch Empfangsprämie) genannt.

Ein Stellgeschäft (Stellage) ist dann vorhanden, wenn ein Vertragschließender, der Verkäufer der Stellage (Steller), dem anderen Beteiligten, dem Käufer der Stellage (Wähler), das Recht einräumt, am Erfüllungstag eine festgestellte Menge eines bestimmten Börsenwertes nach seiner Wahl entweder zu einem bedungenen niedrigeren Preise zu liefern, oder zu einem bedungenen höheren Preise abzunehmen, oder auch einen Teil zu liefern und den anderen Teil abzunehmen. Die Anzeige des Wählers von der getroffenen Entscheidung heißt Wahlerklärung und richtet sich der Form und Zeit nach wie jede Prämienerklärung entweder nach der Vereinbarung oder dem Börsengebrauch.[1])

Behält sich der Verkäufer das Recht vor, einen Teil der Ware nicht zu liefern (wenn am Erfüllungstag der Tagespreis höher ist als der vereinbarte Preis), oder der Käufer, einen Teil der Ware nicht abzunehmen (weil am Erfüllungstag der Preis niedriger als der Kaufpreis ist), so nennt man dies einen Schluß auf fest und offen. Steht umgekehrt dem Verkäufer das Recht zu, die Ware zu demselben Preise noch ein- oder mehreremal zu liefern (er wird dies thun, wenn am Erfüllungstag der Preis niedriger als der vereinbarte ist), oder dem Käufer, die Lieferung noch ein- oder mehreremal zu verlangen (wenn der Preis am Erfüllungstermin höher ist), so spricht man von einem Nochgeschäft.

---

1) In Berlin ist der Tag der Prämienerklärung der drittletzte Börsentag vor Ultimo bis 1½ Uhr mittags. Die Prämie wird auch häufig erst am Abwickelungstermin (Liquidationstermin) bezahlt. — Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 359) ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung zurückweist. Letztere bleibt aber wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

Der Preis einer Börsenware kann für Lieferungsgeschäfte infolge der Spekulation auf das Steigen und Fallen der Preise (Spekulation à la hausse und à la baisse) und der Lage des Geldmarktes höher oder niedriger sein als für Tagesgeschäfte. Der Haussespekulant, der am Erfüllungstermin infolge des niedrigen Preisstandes der gekauften Ware oder des Geldmangels die Ware nicht abnehmen will oder kann, bewilligt für die Aufschiebung seiner Verpflichtung (seines Engagements) oder dafür, daß ein anderer für ihn die Ware bis zum nächsten Liquidationstermin bezieht (hereinnimmt), einen Report oder Reportzins. Umgekehrt wird der Baissespekulant bei hohem Preisstand der verkauften Ware und bei Geldüberfluß sein Engagement dadurch verlängern, daß er die Ware im nächsten Lieferungstermin noch etwas billiger liefert, oder daß ein anderer gegen Empfang einer Leihgebühr, eines Deports, die Ware für ihn liefert (hereingiebt). Man nennt diese Geschäfte, weil sie zur Verlängerung (Hinausschiebung) der Abnahme- oder Lieferungsverpflichtungen dienen, auch Prolongationsgeschäfte.[1])

Zeit- oder Lieferungsgeschäfte werden entweder aus dem Grunde geschlossen, weil die Ware noch nicht in der Hand des Verkäufers ist und der Käufer sich im voraus den Besitz derselben sichern will (Getreide auf dem Halm, rollende und schwimmende Ladungen u. s. w.), oder lediglich in spekulativer Absicht (Agiotage). Sie kommen sowohl bei Waren im engeren Sinne vor, z. B. im Handel mit Getreide, Kaffee, Zucker, Wolle, Baumwolle, Eisen, Rüböl, Petroleum, Spiritus u. s. w., als auch im Handel mit Wertpapieren. Termingeschäfte in Waren haben noch den besonderen Zweck, gegen Verluste aus effektiven Zeitgeschäften durch Terminabschlüsse in entgegengesetzter Richtung zu schützen, indem z. B. der Käufer einer Ware auf Lieferung einen gleichen Posten Terminware für denselben Lieferungstermin verkauft (sogenannte Risikoversicherung). Das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1896 definiert die Börsentermingeschäfte als Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine bestimmte Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für dieselben eine amtliche Feststellung von Terminpreisen

1) In Wien sagt man: Papiere in Kost nehmen oder geben; der Report heißt dort Kostgeld.

an der betreffenden Börse erfolgt. Die Personen, welche Börsentermingeschäfte betreiben, müssen sich mit Namen, Stand und Wohnort in ein bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht zu haltendes (für Waren und Wertpapiere getrenntes) Börsenregister eintragen lassen. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für den nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.[1]) Der Bundesrat kann den Terminhandel von Bedingungen abhängig machen oder in gewissen Waren oder Wertpapieren ganz untersagen.[2]) In Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist er verboten, in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften nur erlaubt, wenn das Kapital mindestens 20 Millionen Mark beträgt. In Getreide und Mühlenfabrikaten ist er ebenfalls untersagt.

§ 7. Hülfsgewerbe des Handels.

Als **Hülfsgewerbe** des Handels kann man alle handelsgewerblichen Geschäfte bezeichnen, die nur mittelbar dem Zweck des Handels dienen, also die Geschäfte des Kommissionärs, Agenten, Maklers, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers, Rheders und Versicherers.

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen (Bank- und Warenkommission). Der Kommissionär hat in Gemäßheit der Bestimmungen seines Auftraggebers zu handeln und die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Handelt der Komissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet, und der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen. Für seine Mühe erhält der Kommissionär eine gewöhnlich nach Prozenten berechnete Provision oder Kommission. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er ein Recht auf Auslieferungsprovision, sofern solche ortsüblich ist. Limitum nennt man

1) Nach § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Börsendifferenzgeschäfte den Spielverträgen gleichzuachten und wird daher eine Verbindlichkeit durch sie nicht begründet.

2) Durch Verordnung des Bundesrats vom 20. April 1899 wurde der Börsenterminhandel in Kammzug untersagt.

den bei der Einkaufskommission von dem Kommittenten festgesetzten höchsten, bei der Verkaufskommission den von ihm bestimmten niedrigsten Preis. Erstreckt sich der Auftrag auf einen Wareneinkauf, so erteilt der Kommissionär nach dessen Vollziehung seinem Kommittenten Einkaufsrechnung oder Faktur, deren Betrag den Einkaufswert, die verlegten Spesen und die Provision einschließt. Hat er aber Waren für seinen Auftraggeber verkauft, so sendet er ihm Verkaufsrechnung, deren Reinertrag sich aus dem Verkaufswert abzüglich der Spesen und der Kommission ergiebt. Die Versendung von Waren zum kommissionsweisen Verkauf heißt Konsignation; der Kommissionär wird dann auch Konsignatär genannt. Haftet er gemäß dem Uebereinkommen oder nach Ortsgebrauch für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten, so sagt man: er steht del credere, in welchem Falle er noch eine besondere Delcredereprovision erhält. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er es in seinem Besitz hat oder mittelst Scheine (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) darüber verfügen kann, ein Pfandrecht, nicht bloß wegen seiner Forderung auf das betreffende Gut, sondern auch wegen aller Forderungen aus laufenden Kommissionsgeschäften.

Das Selbsteintrittsrecht, das ist das Recht des Kommissionärs, bei Waren oder Wertpapieren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, selbst als Käufer oder Verkäufer in den Vertrag einzutreten, war schon durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (§ 70 ff.) in eingehender Weise geregelt worden, um namentlich Benachteiligung des Auftraggebers (durch „Schneiden am Kurse") zu verhüten. Das Handelsgesetzbuch enthält jetzt (in § 400 ff.) die gleichen Bestimmungen, so daß sie im Börsengesetz wegfielen.

Handlungsagenten sind Personen, die, ohne als Handlungsgehülfen angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen. Vom Kommissionär unterscheidet sich der Handlungsagent dadurch, daß er nicht in eigenem Namen, sondern im Namen seines Geschäftsherrn handelt, vom Handlungsgehülfen dadurch, daß er als selbständiger Gewerbetreibender, als Kaufmann gilt. Der Umfang der Geschäftsthätigkeit der Handlungsagenten hängt von

der ihnen erteilten Vollmacht ab. Auch sie haben das Interesse ihrer Auftraggeber mit voller Sorgfalt zu wahren und werden für ihre Mühe durch eine Agenturprovision bezahlt, deren Höhe im voraus vereinbart wird. Mit Zustimmung ihrer Auftraggeber können sie auch die Vertretung mehrerer Firmen übernehmen. (Provisionsreisende.) Die Vertretung großer Geschäftshäuser an anderen Plätzen durch Agenten hat in der neueren Zeit sehr an Ausdehnung gewonnen.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich hat die Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten in den §§ 84—92 geordnet. Der Handlungsagent soll bei der Wahrnehmung der Interessen seines Geschäftsherrn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen. Das Geschäft gilt als genehmigt, wenn nicht der Geschäftsherr dessen Ablehnung dem Dritten gegenüber unverzüglich nach Empfang der Anzeige erklärt. Zur Annahme von Zahlungen und nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Agent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist (vergl. die Handlungsvollmacht, S. 51). Provision darf er nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte, bei Verkäufen im Zweifel erst nach Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrags beanspruchen. Ist er ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk angestellt, so hat er auch Provision für die nicht durch seine Vermittelung abgeschlossenen Geschäfte zu beanspruchen. Die Provisionsabrechnung findet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Unkosten und Auslagen darf der Agent nur berechnen, wenn es ausgemacht oder Handelsgebrauch ist.

Handelsmakler, Handelsmäkler, auch Sensale, werden Personen genannt, die gewerbsmäßig für andere, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernehmen. Man unterscheidet sonach Waren-, Wechsel-, Effekten-, Assekuranz-, Fracht-, Schiffsmakler u. s. w. Hinsichtlich ihrer Eigenschaft giebt es amtliche oder beeidigte und unbeeidigte oder private Handelsmakler.

Die jetzige rechtliche Stellung der Handelsmakler in Deutschland beruht auf dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und dem Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich (§§ 93—104). Nach erstgenanntem Gesetz haben nur diejenigen Makler, die bei der Kursfeststellung mitzuwirken haben, die sogenannten Kursmakler, und nur für diese Mitwirkung, also nicht für Geschäftsvermittelungen, amtliche Eigenschaft. Diese Kursmakler allein werden von den Landesregierungen angestellt und entlassen und vor Antritt ihres Amtes vereidigt. Sie dürfen für eigene Rechnung oder in Kommission nur insoweit Geschäfte machen, als dies zur Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte nötig ist; sie dürfen in der Regel kein anderes Handelsgewerbe betreiben oder als Gesellschafter daran teilnehmen, und zu einem Kaufmann nicht in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen. Nur die durch Kursmakler vermittelten Börsengeschäfte haben Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Notierung der Preise (Kurse).

Das Handelsgesetzbuch kennt demgemäß nur Privathandelsmakler, die Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs vermitteln und abschließen und für diese Geschäftsvermittelung wie die Agenten zunächst als Kaufleute anzusehen sind.[1]) Ihre Vermittlerthätigkeit unterliegt aber besonderen handelsrechtlichen Vorschriften. So muß der Handelsmakler unverzüglich nach dem Abschluß eines Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zustellen, welche die Namen der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren und Wertpapieren die Gattung, Menge und den Preis derselben, sowie die Lieferzeit, enthalten muß. Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden, ist die Schlußnote den Parteien zur Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen Partei unterschriebene Schlußnote auszuhändigen. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmakler der anderen Partei unverzüglich davon Anzeige machen. Nimmt der Auftraggeber eine Schlußnote mit vorbehaltener Aufgabe an (in der die Gegenpartei nicht

1) Für Grundstücks-, Hypothekenmakler, Stellenvermittler u. s. w. gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 652—656; für Gesindemakler gilt nach dem Einf.-Gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 95, die Landesgesetzgebung.

genannt ist), so hat der Makler innerhalb der ortsüblichen oder einer angemessenen Frist die Gegenpartei zu bezeichnen; unterläßt er dies oder sind gegen die bezeichnete Partei begründete Einwendungen zu machen, so ist er selbst zur Erfüllung verpflichtet. Der Handelsmakler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden. Er hat ein Tagebuch (Maklerjournal) zu führen und alle abgeschlossenen Geschäfte der Zeitfolge nach täglich in dasselbe einzutragen. Auf das Tagebuch, das der Makler täglich zu unterzeichnen hat, finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsbücher (s. S. 48 f.) Anwendung.[1]) Die Parteien können jederzeit Auszüge aus dem Tagebuch in Ansehung des vermittelten Geschäfts verlangen, das Gericht dessen Vorlegung in einem Rechtsstreit auch ohne Ansuchen der Parteien verordnen. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlen soll, so ist er in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Der Maklerlohn (die Courtage, Sensarie) ist an den verschiedenen Börsenplätzen regelmäßig durch Verordnung festgesetzt und wird entweder in Prozenten (oder pro mille) von dem Werte oder in festen Sätzen nach der Stückzahl der gehandelten Gegenstände (letzteres öfters bei Aktien und Prämienlosen) berechnet.

An größeren Börsenplätzen bestehen auch sogenannte Maklerbanken oder Maklervereine, d. s. Aktiengesellschaften, die das Handelsmaklergewerbe durch ihre Beamten betreiben, die Haftung für die von ihnen vermittelten Geschäfte ohne weiteres übernehmen und in der Regel auch Reportgeschäfte (s. S. 28) für eigene Rechnung machen.

In Österreich sind die Rechtsverhältnisse der vereidigten Makler durch Gesetz vom 4. April 1875 geregelt. In Frankreich heißen die vereidigten Effektenmakler Agents de change. Sie bilden an der Pariser Börse eine (jetzt aus 70 Mitgliedern bestehende) geschlossene Korporation und sind zur Vermittelung des Handels in öffentlichen Schuldpapieren (effets publics) ausschließlich privilegiert. Eine Reorganisation, durch welche die Geschäftsthätigkeit der seit

1) Nur das Tagebuch des Kursmaklers ist nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (Art. 14) vor dem Gebrauch dem Börsenvorstand zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen.

alter Zeit geduldeten Privathandelsmakler (Coulissiers) wesentlich beschränkt wurde, hat 1898 stattgefunden. Das Gewerbe der Warenmakler (Courtiers de marchandises) ist seit 1866 freigegeben. In England sind die Makler (Brokers, Stockbrokers) nur Privathandelsmakler und bilden freie Korporationen; die Vereidigung der Makler und die früheren gesetzlichen Beschränkungen sind (seit 1885) gänzlich beseitigt.

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen. Seine Thätigkeit als Spediteur beschränkt sich daher in der Hauptsache auf die Auswahl des Frachtführers (s. S. 36), Bestimmung des Transportwegs, den Abschluß des Frachtvertrags und die Übergabe der Ware an den Frachtführer. Für die Ausführung des Transports ist der Spediteur als solcher nicht verantwortlich. Führt er aber den Transport selbst aus, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Das Speditionsgeschäft wird entweder selbständig oder zugleich mit einem anderen Handelsgewerbe, wie Lagergeschäft (s. S. 35), Warenkommissions- oder Bankgeschäft, betrieben. Geht die Ware durch die Hand mehrerer Spediteure, so heißen die Nachfolger des ersten Spediteurs Zwischenspediteure. Der Spediteur hat bei der Aufbewahrung der Güter und bei deren Beförderung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und haftet für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden. Er berechnet entweder einzeln alle von ihm für das Speditionsgut gemachten Auslagen nebst einer sogenannten Speditionsprovision für seine Mühe, oder er übernimmt die Beförderung der Güter zu einem festen Satze (Übernahmspreis oder Aversionalfracht), der die Fracht und die gewöhnlichen Speditionskosten einschließt.[1]) Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und

1) Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 413) hat eine derartige Vereinbarung die Wirkung, daß der Spediteur zum Frachtführer wird, so daß ihn die unmittelbare Verpflichtung zur Ausführung des Transports trifft. Dasselbe ist der Fall, wenn er die Versendung in sogen. Sammelladung bewirkt, für die noch besonders bestimmt ist, daß der Spediteur den einzelnen Versendern höchstens die gewöhnliche Stückgutfracht anrechnen darf.

Verwendungen, sowie wegen der dem Absender auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, solange es noch in seinem Besitz ist oder er über dasselbe vermittelst Scheine verfügen kann (§ 410). Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, an den er die Ware gelangen läßt, so hat dieser zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben (§ 411). Die Klagen gegen den Spediteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung verjähren in einem Jahre; diese Frist kann aber durch Vertrag verlängert werden (§ 414). Das Speditionsgeschäft ist am bedeutendsten an den Seehafenplätzen und im Binnenland an den sogenannten Umschlagsplätzen, an welchen ein Wechsel der Transportmittel stattfindet, sowie an den Grenzorten, an denen eine zollamtliche Behandlung der Waren einzutreten hat (Grenzspediteure). Im binnenländischen Verkehr bedient man sich außerdem der Spediteure wegen der Bequemlichkeit und der den direkten Verladungen gegenüber oft größeren Billigkeit ihrer Frachtsätze.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt (Lagergeschäft). Mit der Ausdehnung des Großhandels ist in neuerer Zeit die Einlagerung und Aufbewahrung von Waren in großen, gewöhnlich von Aktiengesellschaften errichteten und häufig unter amtlichem Zollverschluß stehenden Lagerhäusern, namentlich an den Seeplätzen, Grenzorten und an gewissen Handelsmittelpunkten im Binnenland zu einem wichtigen Hülfsgeschäft des Handels geworden. Mit dieser Einrichtung verbindet sich weiterhin der Gebrauch, über die eingelagerten Waren indossable Lagerscheine oder Lagerpfandscheine, sogenannte Warrants (S. 105 ff.), auszugeben, weshalb die ausländische Gesetzgebung das Lagerhauswesen meistens in Verbindung mit Gesetzen über Lagerscheine geregelt hat.

Nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 416—424) gehört das Lagergeschäft zu den Grundgeschäften des Handels. Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten. Im Falle der

Lagerung vertretbarer Sachen[1]) ist der Lagerhalter zur Vermischung derselben mit gleichartigen Sachen nur befugt, wenn ihm diese Erlaubnis ausdrücklich erteilt ist. Der Lagerhalter hat Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld, sowie auf Erstattung seiner Auslagen und Aufwendungen (Lagerkosten). Er hat hierfür, gleich dem Spediteur, ein Pfandrecht an dem Gute. Zu den Lagerkosten sind aber geleistete Vorschüsse oder Ansprüche aus laufender Rechnung nicht zu rechnen; für sie hat der Lagerhalter nur das in § 369 des Handelsgesetzbuchs für fällige Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften gewährte Zurückbehaltungsrecht. Ansprüche gegen den Lagerhalter verjähren, wie bei der Spedition, regelmäßig in einem Jahre.

Frachtführer ist, wer es gewerbmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern (Kanälen, Landseen) auszuführen. Der Güterversand zu Lande kann durch Fuhre (per Achse) oder Eisenbahn, auf Flüssen und anderen Binnengewässern durch Kähne (Boote) oder durch Dampfschiffe (Dampfboote) erfolgen. Unter diesen Transportarten nimmt der Eisenbahnfrachtverkehr bei weitem die wichtigste Stelle ein. Der Frachtführer hat bei Ausübung seines Gewerbes die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers anzuwenden und ist für den Schaden verantwortlich, der durch sein Verschulden oder das seiner Leute, bezw. der Personen, deren er sich bei der Ausführung des Transports bedient, entsteht.[2])

1) Vertretbare Sachen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 91) bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, also z. B. Schreibpapier, Obst, Getreide, Kohlen u. s. w.

2) Das Handelsgesetzbuch macht einen Unterschied zwischen der Haftpflicht der Eisenbahnen und derjenigen der übrigen Frachtführer. Während diese nach § 429 (in Übereinstimmung mit § 58 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895, mit Abänderungen vom 17. Mai 1898) für Verlust, Beschädigung und verspätete Ablieferung nur insoweit zu haften haben, als diese Schäden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers abgewendet werden konnten, haften die Eisenbahnen nach § 456 für allen Schaden, es sei denn, daß er durch das Verschulden oder die Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes verursacht ist. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren haften alle Frachtführer nur dann, wenn ihnen diese Beschaffenheit oder der Wert der Güter bei der Übergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

Der Umfang dieser Haftpflicht ist teils handelsgesetzlich, teils durch Spezialgesetze (Eisenbahnverkehrsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Betriebsordnungen) geregelt, öfters auch durch Übereinkommen festgestellt.[1]) Die Bedingungen des Frachtvertrags sind in dem vom Absender (Befrachter) unterzeichneten Frachtbrief enthalten, der dem Frachtführer offen übergeben wird und von diesem dem Empfänger (Destinatär) der Ware bei deren Ablieferung mit auszuhändigen ist. Für Eisenbahnen kommen hierbei besondere Druckvorlagen zur Verwendung (Eilfracht und gewöhnliche Fracht). Außerdem hat der Absender dem Frachtführer die nötigen Begleitpapiere zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften zu übergeben und haftet für den Schaden, der durch sein Verschulden aus dem Mangel der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere dem Frachtführer erwächst. Der Frachtlohn (die Fracht) wird entweder für den einzelnen Fall vertragsmäßig bedungen oder im voraus und allgemein in besonderen Frachttarifen (bei Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften) festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Bezahlung der Fracht und der vorher genannten Speditionskosten erfolgt gewöhnlich durch den Empfänger bei Ablieferung der Ware. Geht die Sendung durch die Hände mehrerer Frachtführer oder Spediteure, so läßt sich in der Regel einer durch den anderen bezahlen, und der letzte Frachtführer erhebt beim Empfänger den Gesamtbetrag der Transportkosten. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gute, das auch nach der Ablieferung desselben noch fortdauert, sofern er es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und der Empfänger noch im Besitz des Gutes ist (§ 440). Der Frachtführer hat in der Regel auch die Forderungen seiner Vormänner und die auf dem Gute ruhenden Nachnahmen bei der Ablieferung einzuziehen und die darauf haftenden Pfandrechte auszuüben. Hat er die Vormänner selbst befriedigt, so geht deren Pfandrecht auf

1) In Bezug hierauf ist bemerkenswert, daß Eisenbahnen nach § 471 des Handelsgesetzbuchs die ihnen vom Gesetz auferlegte Haftpflicht durch Verträge nicht beschränken können; wohl aber können dies andere Frachtführer auf Grund der §§ 276 und 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs thun.

ihn über (§ 441). Durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht nebst den auf dem Gute haftenden Forderungen erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer, soweit nicht die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist. Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Ablieferung in Anspruch genommen werden, wenn die Mängel in der Zeit zwischen Übernahme und Ablieferung des Gutes entstanden sind und deren Feststellung durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt ist (§ 438). Die Ansprüche gegen den Frachtführer verjähren, wie bei dem Spediteur und dem Lagerhalter, regelmäßig in einem Jahre.

Ladeschein nennt man die von dem Frachtführer zuweilen ausgestellte Urkunde, in der er sich zur vertragsmäßigen Beförderung und Ablieferung der Ware verpflichtet. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger ist dann der Ladeschein maßgebend. Insbesondere darf die Ware nur gegen Rückgabe des Ladescheins an den legitimierten Besitzer desselben ausgeliefert werden. Der Ladeschein ist durch Indossament übertragbar, wenn er an Order lautet. Die Eisenbahnen pflegen Ladescheine nicht auszustellen. Dagegen hat sich beim Güterversand auf Flüssen und anderen Binnengewässern ziemlich allgemein der Gebrauch ausgebildet, den Frachtbrief durch den Ladeschein (das Binnenkonnossement) zu ersetzen.

Für die rechtlichen Verhältnisse des Binnenfrachtgeschäfts kommen neben dem Handelsgesetzbuch noch in Betracht für Eisenbahnen: die vom Bundesrat erlassene Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899, die sich auch auf den Personenverkehr bezieht, und das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (seit 1. Januar 1893 in Kraft); für Binnenschiffahrt: das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895.

Der Transport von Gütern (und Personen) zur **See** erfolgt durch Segel- und Dampfschiffe. Die lediglich zur Beförderung von Waren bestimmten Schiffe bezeichnet man als Kauffahrer oder Kauffahrteischiffe. Die Gesamtheit

der Handelsschiffe eines Landes nennt man die Handelsflotte oder Handelsmarine, im Gegensatz zur Kriegsmarine. Der Eigentümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes wird Rheder oder Reeder[1]) genannt. Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei. Mitrheder oder Schiffsfreunde heißen die Teilhaber an einem solchen Transportunternehmen, und der Anteil eines jeden von ihnen am Schiffe wird Part oder Schiffspart genannt. Zur Leitung des Unternehmens wird in der Regel ein Mitrheder ernannt, der den Namen dirigierender Rheder, Korrespondentrheder oder Schiffsdisponent führt. Der Führer des Schiffes wird Schiffer oder Kapitän genannt. Er kann selbst Eigentümer des Schiffes sein oder von dem Schiffseigner bezw. der Rhederei angestellt werden. In letzterem Falle führt er auch den Namen Setzschiffer, mit welchem Ausdruck aber auch öfters der stellvertretende Kapitän bezeichnet wird. Die dem Schiffer zur Dienstleistung untergebenen Seeleute bilden die Schiffsmannschaft. Der Lohn des Setzschiffers und seiner Leute heißt Heuer (von heuern, d. i. mieten) oder Gage. Statt des festen Lohnes kann jedoch dem Schiffer auch ein Anteil an der Fracht oder an dem Gewinn der Reise zugestanden werden. Wer sich zur Übernahme von Seetransporten verpflichtet, heißt Verfrachter; er kann selbst der Eigentümer des Schiffes sein oder dieses nur zum Erwerb durch die Seefahrt gemietet haben (Ausrüster). Derjenige, welcher mit dem Verfrachter den Frachtvertrag abschließt, heißt Befrachter; er liefert entweder die Güter dem Schiffer selbst oder läßt sie ihm durch einen Dritten, den Ablader, liefern. Wenn ein Schiff im ganzen, oder ein gewisser Teil desselben, oder ein bestimmter Raum in dem Schiffe vermietet wird, so wird über den Vertrag mit dem Befrachter oder dem Ablader eine schriftliche Urkunde aufgenommen, die Chartepartie[2])

1) Vom niedersächsischen reden oder reeden, d. i. zurüsten.

2) Vom lat. charta partita, d. i. geteiltes Papier, weil früher der Frachtvertrag, wie andere ähnliche Urkunden, nur in einem Exemplar ausgestellt wurde und jeder Kontrahent die Hälfte desselben an sich nahm.

oder Certepartie genannt wird. Bei Verladung einzelner Güter (Befrachtung mit Stückgütern) fällt die Chartepartie weg. Konnoſſement (vom franzöſiſchen connaître) heißt der von dem Schiffer oder einem anderen dazu bevollmächtigten Vertreter des Rheders ausgeſtellte Ladeſchein über die bereits abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter. Das Konnoſſement iſt indoſſierbar, wenn es an Order geſtellt iſt, ſo daß die Ware ſchon vor Ankunft an dem Beſtimmungsort von dem Empfänger verkauft, verpfändet oder nach Ankunft von einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann. Sowohl die Chartepartie als auch das Konnoſſement werden regelmäßig in mehreren Exemplaren ausgefertigt. Zur Vermittelung und Abſchließung der Frachtverträge bedient man ſich der Schiffsmakler; ebenſo werden in fremden Häfen die Schiffseigner durch die Makler vertreten. Die Fracht wird entweder als ganze Fracht, in Bauſch und Bogen, feſtgeſetzt, oder ſie wird für Schwergut nach dem Gewicht (Schiffstonne), für Leichtgut nach dem Raume (z. B. Kubikmeter) oder nach der Stückzahl der verladenen Güter berechnet, wozu häufig noch ein Zuſchlag kommt, Primage[1]) genannt. Ladezeit heißt die durch Vertrag, örtliche Verordnung oder Ortsgebrauch des Abladehafens beſtimmte Zeit, während der die Ladung einzuliefern iſt; Löſchzeit iſt die ebenfalls durch Vertrag, örtliche Verordnung oder Ortsgebrauch des Löſchungshafens beſtimmte Zeit, während der die Abnahme der Ladung zu erfolgen hat. Für beide Zeiten kann noch eine ſogenannte Überliegezeit vereinbart ſein, für die der Verfrachter jedoch ein vereinbartes oder durch den Richter feſtzuſetzendes Liegegeld beanſpruchen kann. Tritt der Befrachter aus irgend einem Grunde von dem Vertrag zurück, ſo hat er doch in der Regel einen Teil der Fracht oder die ganze Fracht zu zahlen, die in dieſen Fällen Fautfracht (vom franz. faute de fret) genannt wird. Die Haft-

1) Früher Kaplaken, vom holl. Kap, d. i. Mütze, und Laken, d. i. Tuch dazu, weil dieſer Frachtzuſchlag dem Schiffer zufiel, damit er ſich durch warme Kleidung vor Wind und Wetter ſchütze. Nach handelsgeſetzlicher Beſtimmung muß aber der Schiffer die Primage dem Rheder als Einnahme in Rechnung ſtellen. — Frachtſätze ohne Primage verſtehen ſich *„in full“*.

pflicht des Verfrachters für Verlust oder Beschädigung ist nach denselben Grundsätzen wie die des Frachtführers (s. S. 36, Anm. 2) geordnet; ebenso sein Pfandrecht an den Gütern wegen Nichtbefriedigung, nur daß es dreißig Tage nach der Ablieferung der Güter fortdauert, sofern sie nicht schon weiterveräußert und weggegeben sind.[1])

Über Versicherungsgeschäfte vergl. § 9 des IV. Teiles.

III. Teil.

Von dem Handelsstand.

§ 1. Handelsstand und Handelsrecht.

Unter dem **Handelsstand** versteht man nach dem Vorausgegangenen die Gesamtheit aller Personen, die in direkter und indirekter Weise die Vermittelung des Güteraustausches gewerbsmäßig betreiben.

Mit der Entwickelung der Kultur ist der Handelsstand fortschreitend zu größerer Bedeutung gelangt, und nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung sind seine Aufgaben weiter und wichtiger geworden, sondern auch an der Förderung der menschlichen Gesittung überhaupt hat er seinen rühmlichen Anteil, wie er ja von alters her ihr Sendbote gewesen ist. „Die Sitze des ersten Völkerverkehrs waren auch die Sitze der ersten Kultur; Austausch der Waren erzeugt Austausch der Ideen" (Heeren). So bildet die Geschichte des Handels ein Stück Kulturgeschichte. Sie zeigt uns, wie der Handel aus kleinen Anfängen sich zum Welthandel herausgearbeitet, wie er die Völker

1) Über den Inhalt der Frachtverträge und insbesondere über die Abfassung von Frachtbriefen, Ladescheinen, Konnossementen, Chartepartieen u. s. w. findet sich Näheres bei Schiebe und Obermann, Kontorwissenschaft, 9. Aufl., Leipzig 1889, ferner bei Friedberg, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht, Leipzig 1890. — Über Güterbeförderung auf Eisenbahnen und bei Dampfschiffahrtsgesellschaften im internationalen Verkehr und die dabei in Betracht kommenden Tarife und Dokumente vergl. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels. 2. Aufl. Wien 1900. Für Schulen bearbeitet als „Lehrbuch der Internationalen Handelskunde" von Sonndorfer und Schuster. Wien 1900.

gegenseitig genähert und allmählich verbunden hat, wie der Handelsstand so immer mehr zu wirtschaftlicher und staatlicher Bedeutung gelangt ist.

Letztere Thatsache wird am besten aus der Entwickelung der kaufmännischen Rechtseinrichtungen ersichtlich. Die eigentümliche Gestaltung und Fortbildung des Handels im Laufe der Zeiten, die Grundsätze von Treu und Glauben im Handelsstand, die besonderen Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr haben überall dem Kaufmann eine gesonderte, seinen Aufgaben entsprechende, rechtliche Stellung verschafft, die im Handelsrecht ihren Ausdruck findet. Doch hat man im Mittelalter und selbst noch in der Neuzeit in den einzelnen Staaten eine vollständige Handelsgesetzgebung im heutigen Sinne nicht gekannt. Bedeutsam sind allerdings aus jenen Zeiträumen die Handelsordnungen der italienischen und der spanischen Städte sowie die französischen Ordonnanzen des 16. und 17. Jahrhunderts. Der Weg der Kodifikation des Handelsrechts (d. h. einer zusammenfassenden Gesetzgebung) wurde zuerst im 18. Jahrhundert von Preußen betreten, das ein gemeinsames Handelsrecht für die ganze Monarchie anbahnte und gegen Ende jenes Zeitraums in Kraft treten ließ. Das preußische Handelsrecht wurde jedoch nicht in einem besonderen Handelsgesetzbuch dargestellt, sondern in das Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 und in die Allg. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 eingeschlossen.

Dagegen hat Frankreich sich in dem Code de Commerce, seit 1. Januar 1808 in Kraft, ein eigenes Handels- und Wechselgesetzbuch geschaffen, das sich als ein bedeutsamer Ausdruck moderner Rechtsanschauungen rasch Bahn gebrochen hat und als die Grundlage der meisten neueren Handelsgesetzbücher betrachtet werden kann, aber dem Bedürfnis der Gegenwart nicht mehr genügt.

In Deutschland erlosch mit dem Untergang des Reiches 1806 jede über den Einzelstaaten stehende gemeinsame Gesetzgebungsgewalt. Selbst in Preußen ging die Rechtseinheit wieder verloren; es galt dort teils preußisches, teils gemeines (römisches), teils französisches Recht. So kam es, daß noch im

Jahre 1843 innerhalb des Deutschen Bundes 56 verschiedene Wechselordnungen in Kraft waren. Ein solcher Rechtszustand mußte dem Wesen und Zweck des Handels durchaus zuwider sein. Wie der Deutsche Zollverein (errichtet den 1. Januar 1834) den Verkehr von den lästigen inneren Zollschranken der einzelnen Bundesstaaten befreite und dem Ausland gegenüber eine einheitliche deutsche Handelspolitik anbahnte, so ging auch das erste eigentliche Handelsgesetzbuch — die Allg. Deutsche Wechselordnung — aus der Anregung der Zollvereinskonferenzen hervor.[1]) Der erste Entwurf eines Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs entstand in der Zwischenzeit der deutschen Nationalversammlung 1848/49. Nach vierjähriger Arbeit (1857 bis 1861) wurde es vollendet und von da ab in den einzelnen deutschen Staaten allmählich eingeführt. Mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes (1866/1867) und besonders mit der Wiederherstellung des Deutschen Reiches (1870/71) ist auch die deutsche Handelsgesetzgebung in eine neue Entwickelungsstufe getreten. Die Erhebung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs zu Reichsgesetzen, sowie die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, an dessen Stelle mit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht trat, waren die nächsten wichtigen Folgen der wiedergewonnenen einheitlichen Gesetzgebungsgewalt. Durch die Fertigstellung eines einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, das mit dem Jahre 1900 in Kraft trat, machte sich auch eine Umgestaltung des Handelsrechts notwendig. Sie ist in dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 in dem Sinne geschehen, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mit dem Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang gebracht wurden, daß insbesondere die Vorschriften, die in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach den Bestimmungen des Handelsrechts geordnet sind, aus dem Handelsgesetzbuch selbst weggelassen wurden, daß dieses mithin vereinfacht werden konnte, und daß endlich die Änderungen und Zusätze erfolgten, die sich nach den Erfahrungen

1) Die Zeitfolge der Einführung der Allg. Deutschen Wechselordnung in den deutschen Einzelstaaten ist bei Brentano, Die Allg. Deutsche Wechselordnung, 6.—10. Aufl., mitgeteilt.

seit der Geltung des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs und nach den veränderten Anschauungen in sozialpolitischer Richtung als wünschenswert erwiesen haben. Das Handelsgesetzbuch von 1897 ist in seinem vollen Umfang wie das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

Das Handelsrecht weicht in manchen Punkten wesentlich vom Bürgerlichen Recht ab. Seine Quellen sind weit weniger römisches oder kanonisches Recht als die in der Handelswelt eingebürgerten Gebräuche (Usancen). Auch die deutsche Handelsgesetzgebung ist zum Teil nichts anderes als die gesetzliche Zusammenfassung und Revision dieser Usancen. Die rechtliche Wirkung solcher Gebräuche kommt im Handelsgesetzbuch besonders durch § 346 zum Ausdruck, nach welchem unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere hat aber auch das Handelsrecht einen mehr internationalen Charakter als das Bürgerliche Recht, was sich aus der weltwirtschaftlichen Natur des Handels selbst und aus der Interessengemeinschaft aller handeltreibenden Völker erklärt.[1])

In verschiedenen Ländern bestehen besondere Handelsgerichte, die für alle Handelssachen und nur für diese zuständig sind. Im Deutschen Reiche sind mit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die besonderen Handelsgerichte in Wegfall gekommen; dagegen können je nach Bedürfnis bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben sogenannte Kammern für Handelssachen gebildet werden, die unter Umständen auch an Orten ihren Sitz haben können, wo sich das Landgericht nicht befindet. Sie werden gebildet aus einem vorsitzenden Richter und zwei Handelsrichtern aus dem Kreise des Handelsstandes, die ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Sogenannte Bagatell-Handelssachen gehören aber vor

1) Großbritannien hat kein Handelsgesetzbuch. Sein Handelsrecht beruht vorzugsweise auf dem Handelsgebrauch der civilisierten Nationen und ist durch gesetzliche Regelung sehr wenig beschränkt. Die meisten Gesetze sind Gelegenheitsgesetze und betreffen also immer nur einzelne handelsrechtliche Verhältnisse, z. B. das Banksystem, die Handelsgesellschaften, den Frachtverkehr, den Konkurs u. s. w. Dagegen ist das Wechsel- und Checkwesen durch die Bills of Exchange Act vom 18. August 1882 kodifiziert worden.

die Amtsgerichte, denen auch in den meisten deutschen Staaten die richterlichen Aufgaben zufallen, die durch das Handelsgesetzbuch bestimmt sind, wie die Führung des Handelsregisters, Mitwirkung bei der Gründung von Aktiengesellschaften u. s. w.

§ 2. Von dem Einzelkaufmann.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt zunächst der Gewerbebetrieb der in § 6 des vorigen Teiles erwähnten Grundgeschäfte des Handels. Aber auch jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soll als Handelsgewerbe gelten, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist; diese Eintragung herbeizuführen, ist der Unternehmer verpflichtet. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe (Molkerei, Brennerei, Ziegelfabrikation, Holzsägewerke, Mühlenbetrieb u. s. w.) sollen gleichfalls als Handelsgewerbe gelten, wenn der Unternehmer seine Firma in das Handelsregister eintragen läßt, wozu er aber nicht verpflichtet ist. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst aber gilt nicht als Handelsgewerbe.

Minderkaufleute im Gegensatz zu *Vollkaufleuten* nennt man Handeltreibende, auf welche die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung finden. Durch die Vereinigung von Minderkaufleuten zum gemeinsamen Betrieb eines Gewerbes kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft (S. 56 f.) nicht begründet werden.

Als Minderkaufleute bezeichnet das Gesetz allgemein die Handwerker, sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Die Landesregierungen können Bestimmungen erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf Grundlage der nach dem Geschäftsumfang bemessenen Steuer oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen festgesetzt wird (§ 4).

Handelsfrauen heißen Frauen, die ein Handelsgewerbe betreiben, und auf welche folglich die gesetzlichen Vorschriften über Kaufleute Anwendung finden.

In das Handelsgesetzbuch sind besondere Bestimmungen über die Handelsfrauen nicht mehr aufgenommen, weil für die rechtliche

Stellung derselben, insbesondere der Ehefrauen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausreichen und auch die Gewerbeordnung (§ 11) die Frauen in Bezug auf die Befugnis zum Gewerbebetrieb den Männern vollständig gleichstellt.

Die den Vollkaufmann am meisten kennzeichnenden Vorschriften sind diejenigen über das Handelsregister, die Firma und die Buchführung.

Handelsregister nennt man das gerichtliche Verzeichnis der Firmen, der Geschäftsinhaber, Gesellschafter und Prokuristen, der hierauf bezüglichen Änderungen und anderer handelsgesetzlich bezeichneten wichtigen Vorgänge im Handelsbetrieb. Die Einsicht in das Handelsregister sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gestattet; auch können Abschriften von den Eintragungen, und sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, auch von den Schriftstücken gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind. Die zur Anmeldung Verpflichteten sind durch Ordnungsstrafen (Geldstrafen) hierzu anzuhalten. Die Eintragungen werden gerichtlicherseits auf Kosten der Beteiligten ganz oder im Auszug in gewissen, im voraus dazu bestimmten Zeitungen bekannt gegeben.[1]) Außerdem zeigt der Kaufmann seinen Geschäftsfreunden in der Regel die Fälle, die zur Eintragung Anlaß geben, in besonderen Rundschreiben oder Zirkularen an.

Bezüglich der rechtlichen Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung gilt nach deutschem Handelsrecht folgende Regel: Die Gültigkeit einer in das Handelsregister einzutragenden Thatsache ist nicht von der Eintragung und Bekanntmachung durch öffentliche Blätter abhängig; diese Umstände gelten nur als ein Beweis der Thatsache, die einem Dritten auch auf andere Weise bekannt geworden sein kann.[2]) Ist aber die Eintragung und Bekanntmachung einer Thatsache erfolgt, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

1) Das Handelsgesetzbuch verlangt obligatorisch die Veröffentlichung im Reichsanzeiger und außerdem in mindestens einem anderen, von dem Gericht zu bestimmenden Blatte. — Die näheren Ausführungsbestimmungen über das Handelsregister finden sich in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, Abschn. VII, § 125 u. f. w.

2) Eine Abweichung von dieser Regel findet bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung statt. Vergl. § 5 dieses Teiles.

Firma nennt man den Namen, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter (s. S. 63 f.) betreibt, hat nach dem Handelsgesetzbuch seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. Er darf der Firma keinen Zusatz geben, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts sind gestattet, unter Umständen sogar geboten. Auch kann derjenige, welcher ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, die bisherige Firma weiterführen, wenn der frühere Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Über die Firma der Handelsgesellschaften vergl. § 5 dieses Teiles. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Errichtet er eine Zweigniederlassung (Filiale, Kommandite, Succursale) an einem anderen Orte, so muß er dort deren Eintragung ebenfalls bewirken. Desgleichen muß jede Änderung der Firma oder ihrer Inhaber, sowie die Verlegung der Niederlassung an einen andern Ort oder das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem — abgesehen vom Anspruch auf Schadenersatz nach sonstigen Vorschriften — die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen.

In Betracht kommt hier auch § 15[a] der Gewerbeordnung, wonach Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen. Die

Anbringung der Firma genügt, wenn aus ihr der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname des Geschäftsinhabers zu ersehen sind. Auf persönlich haftende Gesellschafter von Handelsgesellschaften (s. S. 56) findet die Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Regel von nicht mehr als zwei Gesellschaftern die Ausschreibung der Namen in der Aufschrift verlangt wird.

Durch Reichsgesetz vom 1. Oktober 1894 ist der frühere Markenschutz zu einem *Schutze der Warenbezeichnungen* erweitert worden. Die Eintragung der Warenzeichen erfolgt bei dem Kaiserl. Patentamt (s. S. 140) in Berlin in die dafür eingerichtete *Zeichenrolle*. Der Schutz bezieht sich nicht bloß auf die eingetragenen Fabrik- und Warenzeichen, sondern auch auf die Namen und Firmen, auf die Wappen des Staates, der Gemeinden u. s. w., sowie auf die äußere Ausstattung der Waren. Der Zuwiderhandelnde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet und kann auf Antrag des Verletzten in gewissen Fällen noch außerdem mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden.

Ferner ist hier noch das Gesetz zur Bekämpfung des *unlauteren Wettbewerbs* vom 27. Mai 1896 zu erwähnen, wonach derjenige, welcher im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, zum Ersatz des Schadens und zur Unterlassung angehalten werden kann (§ 8). Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen den Reklameschwindel, die Quantitätsverschleierung, die Herabsetzung des Konkurrenten und den Verrat von Geschäftsgeheimnissen. In letzterer Beziehung s. S. 55.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Bestimmung, daß, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist (§ 826).

Die **Buchführung** des Kaufmanns ist die geordnete schriftliche Darstellung seines Vermögens und der Veränderungen, die es infolge des Geschäftsbetriebs erleidet. Man unterscheidet in der Hauptsache zwei Arten der Buchführung: die *einfache* und die *doppelte* Buchführung. Die letztere Methode verdient sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Beziehung den Vorzug vor der ersteren, weil sie eine systematische Ordnung der Eintragungen bedingt und einen viel klareren

Einblick in den Geschäftsgang und in die Geschäftsergebnisse gewährt.[1]) Die Handelsgesetzbücher der meisten Staaten enthalten zum Teil ausführliche Bestimmungen über die Buchführung sowie über die Korrespondenz des Kaufmanns.

Das deutsche Handelsgesetzbuch (§§ 38—47) verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Bei Beginn seiner Unternehmung hat der Kaufmann ein genaues Verzeichnis seines Vermögens und seiner Schulden (Inventar) aufzustellen und dazu einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß (Bilanz) zu machen. Er hat demnächst für den Schluß jedes Jahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen, und nur ausnahmsweise ist es gestattet, das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen. Inventar und Bilanz sind von dem Kaufmann, bezw. allen persönlich haftenden Gesellschaftern (s. S. 56) zu unterzeichnen. Von den ausgehenden Handelsbriefen muß eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) zurückbehalten werden; diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe sind geordnet aufzubewahren. Die Eintragungen müssen in einer lebenden Sprache erfolgen und die Bücher gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es dürfen keine Blätter herausgenommen, Eintragungen nicht unleserlich gemacht oder radiert werden; ebenso dürfen an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, leere Zwischenräume nicht gelassen werden. Die ausgeschriebenen Handelsbücher sind zehn Jahre lang aufzubewahren; dasselbe gilt für die empfangenen und die Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.[2])

Prinzipal oder Chef wird der Kaufmann im Verhältnis zu seinem Dienstpersonal genannt.

---

1) Die Buchführung ist sicher einer der wichtigsten Zweige der Handelswissenschaft. Jeder angehende Kaufmann sollte sich ernstlich bemühen, die wissenschaftliche Art derselben, die doppelte Buchführung, gründlich zu erlernen. Zum Privatstudium empfehlen wir das bekannte Lehrbuch: Schiebe und Obermann, Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Aufl., Leipzig 1891.

2) In Betracht kommen hier ferner die Strafbestimmungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (§§ 239, 240), wonach Vollkaufleute, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis (in Milderungsfällen mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark) bestraft werden, wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, ver-

§ 3. Von den Prokuristen und den Handlungsbevollmächtigten.

Prokurist ist, wer von dem Inhaber einer Handelsniederlassung beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma „per procura“ zu zeichnen. Die ihm erteilte Vollmacht wird Prokura genannt. Wird sie mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen, so nennt man sie Gesamt- oder Kollektivprokura. Die Prokura kann jetzt nur mittelst ausdrücklicher Erklärung des Geschäftsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters erteilt werden. Außerdem ist sowohl für die Erteilung als auch für das Erlöschen derselben die Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben. Der Prokurist zeichnet in der Weise, daß er unter die mit dem Zusatz „per procura“ (gewöhnlich p. pr.) versehene Firma seinen Namen setzt. Das Wesen der Prokura liegt in der Unumschränktheit ihrer Geltung dritten Personen gegenüber. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken.[1]) Dies schließt aber nicht aus, daß der Prokurist seinem Vollmachtgeber gegenüber für Überschreitungen seiner Vollmacht verantwortlich bleibt. Auch ist die Prokura, entgegen den Grundsätzen über die Vollmacht des Bürgerlichen Rechts, ohne Rücksicht auf das der Erteilung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Prokura ist nicht übertragbar. Sie erlischt nicht durch den Tod des Geschäftsinhabers.

---

nichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögensstandes gewähren. Mit Zuchthaus (bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Jahren) werden sie wegen betrügerischen Bankrotts in solchen Fällen bestraft, wenn die Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, vorgelegen hat.

1) Eine Beschränkung der Prokura auf eine von mehreren Niederlassungen desselben Geschäftsinhabers ist zugelassen, wenn die Niederlassungen verschiedene Firmen tragen, oder wenn wenigstens eine Zweigniederlassung als solche in der Firma bezeichnet ist (Handelsgesetzbuch § 50, Abs. 3).

Handlungsbevollmächtigter ist, wer ohne Erteilung der Prokura von dem Geschäftsinhaber zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder einzelner Arten desselben oder zur Ausführung eines einzelnen zu dem Handelsgewerbe gehörigen Rechtsgeschäfts ermächtigt wird. Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist. Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Besondere Förmlichkeiten sind zur Erteilung derselben nicht nötig; ja es liegt sogar im Wesen mancher Dienstverrichtungen eines Handlungsgehülfen, daß mit ihnen *stillschweigend* eine gewisse Vollmacht verbunden ist, so z. B. beim Reisenden, Kassierer, Ladengehülfen u. s. w. Der Handlungsbevollmächtigte hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz (*in Vollmacht, für, per* u. s. w.) zu zeichnen. Für Überschreitungen seiner Vollmacht ist er dritten Personen, die in gutem Glauben gehandelt haben, persönlich haftbar.[1] Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht *nicht* auf einen anderen übertragen.

Das Handelsgesetzbuch regelt die Prokura und die Handlungsvollmacht (§§ 48—58) unabhängig davon, ob der Prokurist oder Bevollmächtigte zu seinem Vollmachtgeber in einem Gehülfenverhältnis steht oder nicht. Insoweit ersteres der Fall ist, finden auch auf den Prokuristen oder den Handlungsbevollmächtigten die Bestimmungen über Handlungsgehülfen Anwendung. Im einzelnen ist noch zu bemerken: Die Handlungsreisenden gelten an Orten, wo sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet,

1) Diese Haftung ergiebt sich aus § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ebenso diejenige von Personen, die fälschlich als Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte gehandelt haben, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht zu besitzen.

ohne weiteres für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Reisende Agenten (Provisionsreisende) haben die gleichen Befugnisse; nicht aber Platzagenten (s. S. 31). Mängelanzeigen und dergl. Erklärungen können sowohl dem anwesenden Reisenden als auch dem Agenten gegenüber abgegeben werden. Wer in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Daß der Überbringer einer quittierten Rechnung als ermächtigt gilt, die Leistung in Empfang zu nehmen, ergiebt sich aus § 370 des Bürgerl. Gesetzbuchs.

§ 4. Von den Handlungsgehülfen und den Handlungslehrlingen.

Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Kommis) nennt man Personen, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt (Salär) angestellt sind, im Gegensatz zu Personen, die nur Gesindedienste verrichten, wie die Markthelfer, Kassenboten u. s. w. Der Handlungsgehülfe kann selbstverständlich zu gleicher Zeit Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter sein. Nach den Dienstleistungen unterscheidet man unter den Handlungsgehülfen: den Buchhalter, der mit der Führung der Bücher, den Kassierer, der mit der Führung der Kasse, den Korrespondenten und Kontoristen (Comptoiristen), der mit der Abfassung der Briefe und den sonstigen Kontorarbeiten betraut ist; den Reisenden,[1]) der behufs Abschließung von Geschäften Reisen unternimmt; den Platz- oder Stadtreisenden, der an dem Sitze des Handelshauses Geschäfte mit Kleinhändlern vermittelt, aber nicht die vollen Befugnisse eines Reisenden hat; den Lagerdiener, der im Warenlager mit der Abfertigung von Sendungen, und den Ladendiener, der im Detailgeschäft mit dem Verkauf der Waren beauftragt ist. Stellt ein Handlungsgehülfe dem Prinzipal seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung, so wird er Volontär genannt.

1) Cargadeur oder Supercargo heißt ein Reisender, der sich mit einer Schiffsladung nach einem überseeischen Platze begiebt, um deren Verkauf am Bestimmungsort zu bewirken und für Rückfracht (Retouren) zu sorgen.

Das Handelsgesetzbuch von 1897 enthält (in §§ 59—75) über die Handlungsgehülfen, insbesondere zu deren Gunsten, weit eingehendere Bestimmungen als das frühere Recht. Über die Art und den Umfang der Dienstleistungen des Gehülfen und über die ihm zukommende Vergütung entscheidet, mangels besonderer Vereinbarung, der Ortsgebrauch. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart. Der Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Der Prinzipal kann im Übertretungsfall entweder Schadenersatz fordern oder die Geschäfte als für seine Rechnung gemacht übernehmen; seine Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Tage an, an welchem er Kenntnis von dem Abschluß des Geschäfts erlangt, längstens aber in fünf Monaten nach dem Abschluß desselben. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Geschäftsbetrieb, insbesondere auch die Arbeitszeit, so zu regeln, daß die Gesundheit des Gehülfen nicht gefährdet und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands gesichert ist. Wird der Gehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen. Er braucht sich dabei nicht den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt; eine entgegenstehende Verabredung ist nichtig. Die Zahlung des Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen; entgegenstehende Vereinbarung ist wirkungslos. Ist das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen; auch kann die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Einige Ausnahmen sind zugelassen. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Der Handlungsgehülfe kann bei seinem Abgang ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung verlangen, das auf seinen Wunsch sich auch auf die Führung

und Leistungen erstreckt. Von großer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß eine Vereinbarung, welche den Gehülfen nach seinem Austritt aus dem Geschäft in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt (Konkurrenzklausel), nur insoweit für diesen verbindlich ist, als die Beschränkung nicht die Grenze überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehülfen ausgeschlossen wird. Ganz unwirksam ist sie in dem Falle, wenn der Gehülfe durch vertragswidriges Verhalten des Prinzipals zur Lösung des Dienstverhältnisses gezwungen ist, oder wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein von ihm nicht verschuldeter erheblicher Anlaß vorliegt oder er für die Dauer der Beschränkung dem Gehülfen den zuletzt bezogenen Gehalt weitergewährt. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig war. Die Festsetzung einer Vertragsstrafe für den Fall, daß der Handlungsgehülfe die Vereinbarung bricht, schließt den Anspruch auf Erfüllung oder weiteren Schadenersatz aus. [1])

Handlungslehrlinge befinden sich, wie schon der Name sagt, behufs Erlernung ihres Berufs in kaufmännischen Geschäften. Dem Lehrverhältnis wird in der Regel ein Lehrvertrag zu Grunde gelegt, der zwischen dem Prinzipal und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings vereinbart wird.

Auch über Handlungslehrlinge enthält das Handelsgesetzbuch eingehende Vorschriften (§ 76—83). Insbesondere werden die Pflichten des Lehrherrn, in ähnlicher Weise wie es die Gewerbeordnung gegenüber den gewerblichen Lehrlingen thut, näher bestimmt. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach dem Lehrvertrag und, in Ermangelung desselben, nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch. Während einer gesetzlichen Probezeit von einem Monat oder einer vertragsmäßigen von nicht länger als drei Monaten kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach dieser Zeit können nur, wie bei den Handlungsgehülfen, bestimmte Gründe zur Lösung des Verhältnisses ohne Kündigung Anlaß geben. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich

1) Unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe kann auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 343 durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Vergl. dagegen § 348 des Handelsgesetzbuchs.

geschlossen ist. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über Dauer der Lehrzeit, Betragen des Lehrlings und die von ihm in der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen Lehrlinge weder halten noch ausbilden. Auch darf der Lehrherr solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden. [1])

Für Handlungsgehülfen und Lehrlinge ist jetzt der § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 von Bedeutung, wonach mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er durch solche Mitteilung oder durch eine, gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Auch die Vorschriften des 7. Titels der Gewerbeordnung kommen für die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehülfen und Lehrlinge in Betracht; für erstere ferner die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag (§ 611 ff.); nach diesem Gesetzbuch bestimmt sich auch die Haftung der Prinzipale für ihre Angestellten (§ 278 und § 831).

§ 5. Von den Handelsgesellschaften.

Handelsgesellschaft im allgemeinen nennt man die dauernde Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes.

Zu den Handelsgesellschaften werden nach deutschem Handelsrecht gerechnet: 1) Die gewöhnliche oder offene Handelsgesellschaft, 2) die gewöhnliche Kommanditgesellschaft, 3) die Aktiengesellschaft, 4) die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dazu kommt noch

---

1) Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge sind schon mit dem 1. Januar 1898 in Kraft getreten.

5) nach dem Gesetz vom 20. April 1892 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dagegen werden die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (die sogen. Gelegenheitsgesellschaft) nicht als Handelsgesellschaften angesehen.

Das gemeinsame Merkmal aller Handelsgesellschaften ist, daß sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können. Doch gelten nur die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese drei Gesellschaftsarten sind ferner auch dann als Handelsgesellschaften anzusehen, wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

Wir lassen nun eine kurze Besprechung der einzelnen Gesellschaftsarten und ihrer Rechtsverhältnisse folgen.

Die **gewöhnliche** oder **offene Handelsgesellschaft** (Kollektivgesellschaft) ist eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma derart, daß bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die Einlagen der Gesellschafter sowie alle sonstigen wichtigen Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander werden durch schriftlichen Vertrag oder mündliche Verabredung bestimmt; in Ermangelung solcher Vereinbarungen kommen die handelsgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.[1]) Die Namen sämtlicher Gesellschafter dürfen in der Firma genannt werden, doch genügt der Name eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige

1) Diese Vorschriften haben also nur — wie der Jurist sagt — dispositiven Charakter. Im Handelsgesetzbuch ist ferner gesagt, daß, soweit es nicht ein anderes bestimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft (§§ 705—740) auf die offene Handelsgesellschaft zur Anwendung kommen.

der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen. Zur Geschäftsleitung sind im allgemeinen alle Gesellschafter befugt und verpflichtet; es kann jedoch im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß die Geschäftsführung nur von einem oder einigen der Gesellschafter oder nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll, was im Handelsregister besonders bemerkt werden muß. Ein Beschluß sämtlicher (auch der nicht geschäftsführenden) Gesellschafter ist erforderlich, wenn es sich um Geschäfte handelt, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Die Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen; später eintretende Gesellschafter haften auch für die vor ihrem Eintritt von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Diesen Grundsätzen entgegenstehende Vereinbarungen sind Dritten gegenüber wirkungslos. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in der Regel in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, bezw. nach dem Ausscheiden des Gesellschafters.

Der auf Grund der Bilanz einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteil zugeschrieben, der ihn treffende Verlust sowie die entnommenen Gelder davon abgeschrieben (§ 120). Von dem Jahresgewinn erhält jeder Gesellschafter, soweit nichts anderes vertragsmäßig vereinbart ist, zunächst einen Anteil in der Höhe von 4 % seines Kapitalanteils. Reichet der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Der diese Beträge übersteigende Reingewinn oder der Verlust werden nach Köpfen verteilt (§ 121). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auch wenn sein Gewinnanteil geringer ist, Gelder bis zum Betrage von 4 % zu Lasten seines Kapitalanteils aus der Gesellschaftskasse jährlich zu entnehmen (§ 122).

Die **gewöhnliche Kommanditgesellschaft** entsteht, wenn sich bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe Personen mit Vermögenseinlagen in der Weise beteiligen, daß sie nur bis zum Betrag dieser Einlagen haftbar sind. Solche Gesellschafter nennt man Kommanditisten

(franz. commanditaires)[1] im Gegensatz zu den persönlich haftenden Gesellschaftern, die auch zuweilen Komplementäre (franz. complémentaires) genannt werden. Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten. Die Namen der Kommanditisten dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.[2] Die Namen der Kommanditisten und der Betrag ihrer Einlagen werden in das Handelsregister eingetragen, aber nicht veröffentlicht. Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte weder berechtigt noch verpflichtet; er kann nur alljährlich die abschriftliche Mitteilung der Bilanz verlangen und deren Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen. Unter besonderen Umständen wird ihm dieses Recht auch während des Geschäftsjahres gerichtlich zugestanden. Übrigens können auch bei dieser Gesellschaft die Rechte der Kommanditisten den offenen Gesellschaftern gegenüber vertragsmäßig bestimmt und erweitert werden.

In Bezug auf den Gewinn, der dem Kommanditisten zukommt, ist bestimmt, daß dieser Gewinn, insoweit er die bedungene Einlage übersteigt, nicht dem Kapital des Kommanditisten zugeschrieben wird, sondern, falls er nicht erhoben wird, als gewöhnliche Buchforderung zu behandeln ist. Soweit der Gewinn nicht 4% übersteigt, gilt auch für die Kommanditisten das auf der vorigen Seite bezüglich der offenen Gesellschafter Gesagte. In Ansehung des Gewinns, der diesen Betrag übersteigt, und ebenso hinsichtlich des Verlustes, gilt, wenn nicht ein anderes ausgemacht ist, ein, den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen (§ 168). Eine Entnahme von Geldern bis zu 4%, auch wenn

---

1) Vom lat. commendare, anvertrauen. Commendum oder accommendum hieß im Mittelalter das Darlehen, das einem Schiffer oder zur See gehenden Kaufmann in Geld oder Waren gegen Kommission oder Gewinnbeteiligung gewährt wurde und das somit als die Grundlage für die heutige Kommanditgesellschaft anzusehen ist. Die Kommanditgesellschaft hat sich in Deutschland viel später eingebürgert als in Frankreich und Belgien, wo sie auch viel früher als bei uns Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden ist.

2) Dies gilt nur für neugebildete Firmen. Wenn also ein offener Teilhaber, dessen Name in der Firma enthalten ist, als solcher austritt und sich weiterhin nur mit einer Kommanditeinlage an dem Geschäft beteiligt, so kann nach § 22 des Handelsgesetzbuchs die alte Firma weiter bestehen.

kein oder ein geringerer Gewinn erzielt ist, wird aber den Kommanditisten nicht gestattet.

Die **Aktiengesellschaft**, auch anonyme Gesellschaft, ist vorhanden, wenn die sämtlichen Gesellschafter (Aktionäre) mit Einlagen auf das in Anteilscheine (Aktien) zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Die Aktien sind unteilbar. Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten und müssen in der Regel auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt sein.[1]) Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statut) muß von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Die Festsetzung verschiedener Rechte für einzelne Gattungen von Aktien (Prioritätsaktien) ist zugelassen. Jeder zu Gunsten eines einzelnen Aktionärs bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden. Werden auf das Grundkapital Sacheinlagen gemacht, so hat der Gesellschaftsvertrag darüber genaue Angaben zu enthalten; ebenso über den Gründeraufwand, der als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung zu Lasten der Gesellschaft gewährt wird. Als Gründer der Gesellschaft sind die Aktionäre anzusehen, die den Gesellschaftsvertrag festgestellt oder Sacheinlagen gemacht haben. Übernehmen die Gründer alle Aktien (Simultangründung), so gilt die Gesellschaft mit der Übernahme der Aktien als errichtet. Werden aber die Aktien oder ein Teil derselben zur Zeichnung vermittelst Zeichnungsscheine aufgelegt (Successivgründung), so wird die Errichtung der Gesellschaft erst durch eine von dem Gericht zu berufende sogenannte konstituierende Generalversammlung beschlossen. In gewissen Fällen hat vor der Eintragung der Ge-

1) Nur bei gemeinnützigen Unternehmungen, und wenn zugleich die Aktien auf Namen lauten, ferner wenn ein bestimmter Ertrag der Aktien durch eine öffentliche Korporation bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet wird, kann der Bundesrat die Ausgabe von Aktien gestatten, welche mindestens auf 200 Mark lauten. Ebenso dürfen Aktien, welche auf Namen lauten und ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragbar sind, auf diesen Mindestbetrag gestellt sein. (Handelsgesetzbuch, § 180.)

sellschaft in das Handelsregister die Prüfung des Gründungshergangs durch besondere Revisoren zu erfolgen, die gewöhnlich von den Handelskammern (s. S. 135 f.) ernannt werden. Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Ist vor der Eintragung in ihrem Namen gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner. Die Firma ist in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen (Sachfirma) und hat den Zusatz „Aktiengesellschaft" zu enthalten. Die Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft nach außen liegt in der Hand des Vorstands (der Direktion), der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann und für seine Mühe durch festes Gehalt mit oder ohne Gewinnbeteiligung (Tantième) entschädigt wird. Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte in der Regel durch Beschlußfassung in der Generalversammlung aus (ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen) und werden ständig durch einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vertreten, der die Geschäftsleitung der Gesellschaft zu überwachen hat und sich mit dem Vorstand in die Verantwortlichkeit für eine sorgfältige und gewissenhafte Geschäftsführung teilt. Zur Deckung von Verlusten ist ein Reservefonds zu bilden, in den jährlich mindestens 5% des Reingewinns so lange einzustellen sind, bis er den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien**[1]) ist vorhanden, wenn mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Komman-

1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Ursprung in Frankreich, in dessen Handelsgesetzbuch sie kurz erwähnt ist (Art. 38). Ein ausführlicheres Gesetz über dieselbe wurde dort erst 1856 erlassen, an dessen Stelle ein anderes vom 24. Juli 1867 mit Ergänzung vom 1. August 1893 getreten ist. Ebenso ist sie in Belgien und Italien Gegenstand der Gesetzgebung geworden. In England ist dagegen sowohl die gewöhnliche Kommanditgesellschaft als auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorhanden.

ditisten). Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen liegt in der Hand des oder der persönlich haftenden Gesellschafter, deren Einlagen, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Doch wird eine bestimmte Kapitalbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht mehr verlangt. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber den Kommanditisten, sowie gegen dritte Personen richtet sich nach den Vorschriften über die gewöhnliche Kommanditgesellschaft; im übrigen finden auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien in der Hauptsache die Vorschriften über die Aktiengesellschaft Anwendung, so namentlich über die Abfassung des Gesellschaftsvertrags, die Eintragung in das Handelsregister, den Aufsichtsrat, die Generalversammlung und den Reservefonds. Die Firma der Gesellschaft soll in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein und den Zusatz „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthalten.

Die deutsche Aktiengesetzgebung, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft betreffend, hat seit der Einführung des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs bereits zweimal sehr wesentliche Abänderungen erfahren. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war die Errichtung dieser Gesellschaften ohne Unterschied von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht (Konzessionssystem). Diese Vorschrift wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1870 dahin abgeändert, daß an Stelle der staatlichen Genehmigung eine Reihe von Normativbestimmungen trat, von deren Erfüllung die Eintragung der Gesellschaften in das Handelsregister und damit ihre rechtliche Wirksamkeit überhaupt abhängig gemacht wurde. Nur für solche Aktienunternehmungen, deren Gegenstand eine besondere staatliche Genehmigung erfordert, wie Eisenbahnbauten und Gründung von Notenbanken, blieb die Konzessionspflicht bestehen. Durch die Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 ist der Grundsatz der Normativbestimmungen nicht aufgegeben worden, die Vorschriften über die Höhe der Aktienbeträge, über den Vorgang der Gründung, über die Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafter, der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Liquidatoren von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie der Gründer, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und der Liquidatoren von Aktiengesellschaften sind vielmehr wesentlich verschärft, die Rechte der Aktionäre aber erweitert, auch eine Haftpflicht derjenigen Personen, die durch öffentliche Ankündigung

Aktien in den Verkehr einführen, in gewissen Grenzen festgestellt, insbesondere auch die alljährliche Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeordnet worden, — alles zu dem Zweck, um die durch diese Gesellschaftsformen mögliche Ausbeutung des Publikums nach Kräften zu hindern.

Das Handelsgesetzbuch von 1897 (§§ 178—334) änderte an dem grundsätzlichen Standpunkt des bestehenden Aktienrechts nichts; dagegen wurden im einzelnen mannigfache Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Vor allem wurde zunächst die formelle Anordnung des Stoffes geändert, indem die Aktiengesellschaft vor die weit weniger wichtige Kommanditgesellschaft auf Aktien gestellt wurde. Da ferner die Rechtsverhältnisse der letzteren mehr mit denjenigen der Aktiengesellschaft in Einklang gebracht wurden, so konnte die Kommanditaktiengesellschaft auch viel kürzer als bisher behandelt werden. Die Vorschriften über die Aktiengesellschaft aber sind einheitlicher und in besserem Zusammenhang als früher gegeben. Im einzelnen haben die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister, die Revision von Gründungen, die Wahlperiode des Aufsichtsrats, die Ausgabe neuer Aktien, die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung u. s. w. Ergänzungen erfahren. Auch kann jetzt den Aktionären neben den Geldeinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden anderen Leistungen auferlegt werden, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Es wird hier auf die besonderen Verhältnisse der Rübenzuckerfabriken und ähnlicher mit der Landwirtschaft zusammenhängender Unternehmungen Rücksicht genommen.

Hierzu ist auch der Abschnitt „Aktien“ des folgenden Teiles (S. 92 ff.), zu vergleichen.

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ist eine in Deutschland durch Reichsgesetz vom 20. April 1892 neu eingeführte Gesellschaftsform. Sie soll die persönliche Anteilnahme der Gesellschafter, wie sie bei der offenen Gesellschaft vorhanden ist, mit der beschränkten Haftpflicht derselben, wie sie der Aktiengesellschaft eigen ist, verbinden und ist für Unternehmungen berechnet, die ein kleineres Kapital als eine Aktiengesellschaft, daher auch eine geringere Zahl von Beteiligten erfordern, die dafür aber zu dem Unternehmen in engere persönliche Beziehung treten können. Die wesentlichsten Grundzüge dieser Gesellschaftsform sind: Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Die Firma kann von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen

von Gesellschaftern mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten; sie muß aber auf jeden Fall mit dem Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" versehen werden. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, die nicht notwendig Gesellschafter sein müssen und die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben. Das Stammkapital muß mindestens 20000 Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen. Die Stammeinlagen brauchen nicht alle gleich groß zu sein. Sie sind veräußerlich und vererblich; zur Abtretung ist ein in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossener Vertrag erforderlich. Die Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Vor der Eintragung des Sitzes der Gesellschaft besteht die G. m. b. H. als solche nicht.[1]) Eine Liste der Gesellschafter ist sowohl bei der Eintragung als alljährlich im Monat Januar durch die Geschäftsführer beim Gericht einzureichen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine Nachschußpflicht der Gesellschafter festsetzen, die auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden kann. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden auf Versammlungen gefaßt, die mit den Generalversammlungen der Aktionäre Ähnlichkeit haben. Auch kann im Gesellschaftsvertrag die Bestellung eines Aufsichtsrats vorgesehen sein. Gewinn und Verlust wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Verhältnis der Stammanteile verteilt.

Die Anwendbarkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist namentlich für sogenannte Familiengründungen, für Zuckerfabriken und andere landwirtschaftliche Gewerbe, für die Ausnutzung von Patenten, ferner für Kolonialgesellschaften u. s. w. gedacht.

Die **stille Gesellschaft** besteht in der Beteiligung von einer oder mehreren Personen an einer Handelsunternehmung mit Vermögenseinlagen, die aber in das Eigentum des Geschäftsinhabers übergehen und rechtlich kein Gesellschafts-, sondern ein Gläubigerverhältnis begründen. Wegen eines stillen

1) Vergl. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Art. 11.

Gesellschafters darf daher die Firma keinen, ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz erhalten. Auch wird der stille Teilhaber nicht in das Handelsregister eingetragen. Seine Rechte gegenüber dem Geschäftseigentümer sind gesetzlich die eines Kommanditisten; sie können jedoch ebenfalls durch Vertrag näher bestimmt und erweitert werden.[1])

Die Frage, ob durch Vertrag die Teilnahme des stillen Gesellschafters am Verlust gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird im Handelsgesetzbuch (§ 336) in Übereinstimmung mit der letzten Rechtsprechung des Reichsgerichts im bejahenden Sinne entschieden. — Die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzb. über die Gesellschaft (§ 705 ff.) finden zum Teil auch auf die stille Gesellschaft Anwendung.

Gelegenheitsgesellschaft nennt man die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (sogenannte Partizipationsgeschäfte). Sie gilt selbstverständlich nicht als Handelsgesellschaft, ist aber in den Handelsgesetzbüchern der meisten Staaten, auch früher im Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch, berücksichtigt worden. Das Handelsgesetzbuch von 1897 enthält aber über sie keine Bestimmungen, weil die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig für ihre rechtliche Stellung ausreichen.

Nicht unerwähnt mögen ferner diejenigen Genossenschaften bleiben, welche die Förderung des Erwerbs, Kredits oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken und um deren Einführung sich Schulze-Delitzsch hervorragend verdient gemacht hat. Sie haben allmählich sowohl im Deutschen Reiche als auch in anderen Ländern unter verschiedenen Namen Verbreitung gefunden und dienen hauptsächlich den Zwecken des mittleren und kleineren Gewerbe- und Handelsbetriebs. Ihre rechtliche Stellung wurde in Deutschland zuerst durch Bundesgesetz vom 4. Juli 1883 geregelt, an dessen Stelle später das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889[2]) getreten ist. Sie gelten als juristische Personen (rechtsfähige Vereine) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vergl. hierzu auch § 4 des IV. Teiles, S. 108.

---

1) Die stille Gesellschaft ist in den Handelsgesetzbüchern der meisten außerdeutschen Staaten nicht erwähnt. In England kommt zwar die Beteiligung von stillen Gesellschaftern (sleeping partners) vor; sie ist aber nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

2) Mit Abänderungen durch Art. 10 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.

IV. Teil

Von den wichtigsten Handelseinrichtungen.

§ 1. Von den Maßen und Gewichten.

Unter **Maß** im weiteren Sinne versteht man jede willkürlich angenommene Größe, deren man sich als Einheit zur Bestimmung anderer gleichartiger Größen in der Weise bedient, daß man untersucht, wie viele solcher Einheiten die zu bestimmende Größe enthält.

Diese Untersuchung, also die Ermittelung des Verhältnisses zwischen zwei gleichartigen Größen, bezeichnet man mit dem Worte „messen".

Nur **gleichartige** Größen können durch einander gemessen werden, z. B. Längen durch Längen, Raumgrößen durch andere Raumgrößen u. s. w.

Unter Maß im **engeren** Sinne oder **Maßeinheit** versteht man eine staatlich bestimmte Größe, mit der alle anderen gleichartigen Größen verglichen werden, z. B. Meter, Liter, Kilogramm u. s. w.

Hängen die Maße untereinander systematisch zusammen, wie z. B. die metrischen Maße, so spricht man mit Recht von einem **Maßsystem**.

Maßlehre oder **Metrologie** nennt man den Inbegriff aller Kenntnisse, die sich auf das Maßwesen beziehen.

Maßkunde oder **Metrognosie** jedoch ist nur derjenige Teil der Maßlehre, der sich mit der praktischen Seite des Maßwesens befaßt.

Gegenstand der **Maßlehre** z. B. ist die Berechnung und Herstellung genauer Maßeinheiten, der mathematische Ausbau der Maßsysteme u. s. w.; die Maßkunde hat es nur mit der Kenntnis der Maße in den verschiedenen Ländern, mit ihrer Einteilung und Vergleichung, hauptsächlich vom kaufmännischen Standpunkt aus, zu thun.

Die Maße im engeren Sinne lassen sich einteilen in Zeitmaße, Wertmaße, Stück- oder Zählmaße, Raummaße und Massenmaße oder Gewichte.

Die Zeitmaße fallen nicht in das Gebiet der Handelswissenschaft. Vom Wertmaß ist bereits die Rede gewesen; vergl. auch § 2 dieses Teiles.

Die **Stück-** oder **Zählmaße** finden nur bei solchen Waren Anwendung, von welchen jede Einheit die äußere und innere Beschaffenheit der ganzen Art darstellt, z. B. beim Papier, bei Früchten u. s. w. Man benutzt als Maßeinheit entweder das einfache Stück oder eine durch Gebrauch oder Übereinkunft festgesetzte Zahl von Stücken, z. B. Bund (10 Stück), Dutzend (12 St.), Mandel (15 oder 16 St.), Stiege, Zimmer (20 St.), Schock (60 oder 64 St.), Hundert, Groß (144 St.), Neuries (1000 Bogen). Die Zählmaße sind das einfachste, aber auch das roheste Maß und liefern für die Maßlehre keinen, für die Maßkunde nur geringen Stoff zur Behandlung.

Die **Raumgrößen** sind entweder nach einer Richtung, oder nach zwei oder drei Richtungen ausgedehnt, nämlich die Linien bloß nach einer Richtung oder nach der Länge, die Flächen nach zwei Richtungen oder nach Länge und Breite, die Körper nach drei Richtungen oder nach Länge, Breite und Dicke. Letztere Ausdehnung wird nach der Lage des Körpers oder nach dem Standpunkt, aus dem man ihn betrachtet, auch als Höhe, Tiefe oder Weite bezeichnet. Sonach braucht man zur Ausmessung von Raumgrößen Längen-, Flächen- und Körpermaße.

Das Längenmaß ist für die Raumgrößen als das Grundmaß zu betrachten, weil das Flächenmaß durch Quadrieren, das eigentliche Körpermaß durch Kubieren des Längenmaßes entsteht. Die für den Handel wichtigste Einheit des Längenmaßes ist das Meter (abgekürzt m). Das Wegmaß ist jetzt in den meisten europäischen Staaten das Kilometer (km). Außerdem nennen wir den Fuß oder Schuh (dezimal oder duodezimal in Zoll und Linien geteilt), die Elle, das Yard (0,914 m), die Klafter, im Bergbau Lachter, in der Schiffahrt

Faden (engl. fathom = 2 yards) genannt, das Kabel (120 Faden), die Meile (die deutsche geographische Meile = $^1/_{15}$ des Äquatorgrades oder 7420,44 m; die Seemeile oder nautische Meile (Knoten) = $^1/_{60}$ des Äquatorgrades oder $^1/_4$ geograph. Meile = 1855,11 m; die engl. Landmeile (Statute mile oder British mile) = 5280 engl. Fuß = 1760 yards oder 1609,315 m; die London oder English mile = 5000 engl. Fuß = 1523,9725 m; die russische Meile = 7 Werst; die Werst = 3500 engl. oder russische Fuß = 1066,781 m.

Flächenmaße bedürfen keiner besonderen materiellen Darstellung, weil der Inhalt von Flächen durch Anwendung der Längeneinheit und durch Rechnung (Planimetrie) gefunden wird. Man bezeichnet diese Maße entweder als Quadrate der Längenmaße (Quadratmeter (qm), Quadratfuß, Quadratzoll u. s. w.), oder sie führen besondere Namen, z. B. Ar (a) (100 qm), Hektar (ha = 100 a), Acre (4840 Quadratyards), früher Joch, Morgen, Ruten, Acker u. s. w.

Die Körpermaße teilt man in zwei Klassen: eigentliche oder wirkliche Körpermaße und Hohlmaße. Die eigentlichen Körpermaße werden wie die Flächenmaße nur durch Rechnung gebildet, indem man die durch das gleiche Längenmaß ausgedrückte Länge, Breite und Dicke (Höhe oder Tiefe) mit einander multipliziert. Man nennt sie auch Würfel- oder Kubikmaße, weil man sich die Körper mittelst eines Würfels (cubus) gemessen denkt. Sie führen ihren Namen entweder nach dem entsprechenden Längenmaß, z. B. Kubikmeter (cbm), Kubikfuß, oder sie haben besondere Namen, z. B. Ster (Festmeter bei Holzstämmen und Raummeter bei gespaltenem Holze), die englische Last (Load für Schiffsbauholz = 40 oder 50 engl. Kubikfuß), die Registertonne (100 engl. Kubikfuß = 2,8315 cbm). Im übrigen bildet die Berechnung des kubischen Inhalts der Körper einen Teil der mathematischen Wissenschaft unter dem Namen Stereometrie.

Hohlmaße sind wirklich zum großen Teil Gefäße von bestimmter Größe und haben gewöhnlich eine abgerundete Gestalt. Sie heißen Hohlmaße, weil ihr innerer Raum dazu

dient, mit den zu messenden Gütern (Flüssigkeiten, Getreide) angefüllt zu werden. Die Hohlmaße kommen unter verschiedenen Benennungen vor, z. B. Liter (abgekürzt l = 1 Kubikdezimeter), Hektoliter (hl), Imperial-Gallon (4,543 l), Hogshead (engl. = 54 oder 63 Gallons), Imperial-Quarter (290,781 l), Wedro (russ. = 12,299 l), Tschetwert (russ. = 209,902 l), früher Scheffel, Last, Faß, Stück, Ohm, Oxhoft u. s. w.

Massenmaße oder **Gewichte** haben den Zweck, die Masse eines Körpers (einer begrenzten Materie) zu bestimmen. Da sich die Masse eines Körpers nicht bloß nach seiner Ausdehnung, sondern auch nach seiner Dichtigkeit richtet, so kann jene bei verschiedener Dichtigkeit der Körper auch nicht als Raumgröße gemessen werden. Man bedient sich deshalb eines anderen Mittels, um die Massengröße der Körper zu bestimmen. Da alle Körper auf der Erde schwer sind, d. h. das Bestreben zeigen, gegen die Erde zu fallen, wenn sie aber Widerstand finden, je nach Verhältnis ihrer Masse ungleichen Druck ausüben, so mißt man diese durch den Druck der Körper. Den Druck, den ein Körper ohne Rücksicht auf seine Raumgröße (Volumen) auf seine Unterlage nach dem Erdmittelpunkt hin ausübt, nennt man sein absolutes Gewicht. Man ermittelt es durch die Wage, indem man den Druck des Körpers mit dem Gewicht eines anderen als Maßeinheit dienenden Körpers vergleicht. Spezifisches Gewicht dagegen nennt man das Gewicht der Körper mit Berücksichtigung ihrer Raumgröße. Man findet es bei festen Körpern durch vergleichendes Wiegen derselben an der Luft und im Wasser, indem man mit dem sich ergebenden Gewichtsverlust im Wasser in ihr absolutes Gewicht dividiert. Bei Flüssigkeiten bedient man sich der bekannten Senkwagen (Aräometer). Die Maßkunde hat es indessen hauptsächlich mit dem absoluten Gewicht der Körper zu thun. Das Gewicht, das man im Handel anwendet, heißt Handelsgewicht. Manche Staaten haben noch ein besonderes Gold-, Silber- und Münzgewicht, ein Juwelengewicht (für Edelsteine und Perlen) und ein Apotheker- oder Medizinalgewicht. Auch im Seewesen hat man regelmäßig be-

sondere Gewichtseinheiten, die aber gewöhnlich nur ein Vielfaches der Einheit des Handelsgewichts sind.

Das wichtigste Handelsgewicht ist jetzt das Kilogramm (abgekürzt kg = 1000 Gramm [g]). Außerdem seien genannt: das Pfund (℔.) in verschiedener Schwere (das deutsche Zollpfund von 500 g, das engl. Handelspfund, Avoir du poids, von 453,593 g, das engl. Troypfund von 373,242 g, das russische Pfund von 409,512 g), die Oka (türkisch = 1282,945 g), die Tonne oder Schiffslast (abgekürzt t, franz.: tonneau de mer = 1000 kg, engl.: ton of shipping = 20 engl. Centner [Cwt.] oder 2240 ℔. Avoir du poids).

Seit der Verallgemeinerung des metrischen Systems ist das Maßwesen zum großen Vorteil des Verkehrs für die meisten Länder einfacher, bequemer und genauer geworden. Nachdem dieses System bereits außer in Frankreich (1799) noch in den Niederlanden und Belgien (1816), in Griechenland (1836), in Spanien (1849), Italien (1861), Portugal (1868), Schweiz (1868), sich Eingang verschafft hatte, wurde es auch vom Deutschen Reiche 1868, bezw. 1872, und von Österreich-Ungarn 1871, bezw. 1874 angenommen. Seitdem hat es sich immer mehr verbreitet. In ganz Südamerika und in einem großen Teile Afrikas ist es in Gebrauch. In England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet es immer weiteren Boden, und in Rußland ist seine Anwendung gesetzlich gestattet. Hier sowohl wie in der Türkei sind aber bis jetzt die Versuche zu seiner thatsächlichen Einführung mißglückt. Von großer Bedeutung für die Verbreitung und Berichtigung des Systems ist die Internationale Meterkonvention, betreffend die Errichtung und Unterhaltung eines Internationalen Maß- und Gewichtsbureaus in Paris, vom 20. Mai 1875. Diesem Vertrage sind die meisten Staaten, auch England und Rußland, beigetreten.

Die Vorzüge des metrischen Systems bestehen in folgendem:

1) Das Meter ist nicht wie die meisten früheren Maße natürlichen und daher zufälligen Verhältnissen entnommen, sondern eine durch mathematische Berechnung gefundene Größe.

Schon 1672 machte der Mathematiker van Huygens den Vorschlag, die Länge des Sekundenpendels als Längeneinheit zu

benutzen; England hat diese Maßeinheit 1824 mit einigen Abänderungen angenommen. Das Meter ist bekanntlich annähernd als der 10 millionste Teil eines Erdquadranten berechnet.[1]) Es hat seine richtige Länge bei 0 Grad des 100teiligen Thermometers.

2) Das Meter ist das Grundmaß des metrischen Systems; die Einheiten des Flächen-, Körper- und Gewichtsmaßes sind von ihm abgeleitet.

So ist das Liter ein Kubikdezimeter, das Kilogramm das Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei größter Dichtigkeit (+ 4° C.).

3) Die metrischen Maße und Gewichte sind zehnteilig und ihre Benennung ist, um sie zum Weltmaß geeignet zu machen, lateinischen und griechischen Ursprungs.

Die lateinischen Vorsilben: Dezi, Zenti, Milli, bezeichnen die Teilgrößen, die griechischen Vorsilben: Deka, Hekto, Kilo, Myria die Mehrheitsgrößen der Einheit. Doch sind nicht alle Teil- und Mehrheitsgrößen in Gebrauch.

4) Infolge der sehr weitgehenden Teilung der Maß- und Gewichtseinheiten ist es möglich, sehr kleine Größen zu messen und zu wägen.

Daher konnte man z. B. auch für das Medizinalgewicht die metrischen Gewichte einführen, ebenso wie man jetzt kein besonderes Münzgewicht u. s. w. mehr nötig hat.

Die Unveränderlichkeit des Maß- und Gewichtssystems ist dadurch gewährleistet, daß ein Urmaß (Meter) und ein Urgewicht (Kilogramm) in möglichster Genauigkeit aus Platin (neuerdings aus Platin-Iridium) hergestellt sind und sorgfältig aufbewahrt werden und daß die Normalmaße und Normalgewichte (Normale, Standardmaße, Etalons) nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und des Urgewichts angefertigt und richtig erhalten werden (Hauptnormale, Kontrollnormale und Gebrauchsnormale, die beiden letzteren heißen auch Aichungsnormale). Die für den Verkehr bestimmten Maße und Gewichte müssen mit den Normalmaßen und Gewichten in Übereinstimmung gebracht und zum Zeichen der Richtigkeit mit einem amtlichen Stempel versehen werden. Dieses Berichtigen

1) Die Berechnung, von der franz. Akademie der Wissenschaften unter Zuziehung auswärtiger Gelehrter 1795 zu Ende geführt, ergab 3,07844 alte Pariser Fuß. Diese Größe liegt dem Originalmeter (mètre prototype) zu Grunde.

und Stempeln, das man aichen, auch justieren, adjustieren nennt, geschieht gewöhnlich durch besondere von der Obrigkeit bestellte Aichungsämter.[1])

§. 2 Von dem Münzwesen.

Unter **Münzen** versteht man die zu Geldzwecken nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen hergestellten (geprägten) Metallstücke.

Daß die Metalle, namentlich die edlen, schon in früher Zeit bei zivilisierten Völkern zu Geldzwecken verwendet wurden, erklärt sich daraus, daß sie trotz natürlicher Seltenheit doch ein sehr umfassendes Produktionsgebiet besitzen, daß sie zu allen Zeiten ein sehr lebhaft empfundenes Bedürfnis — das der Eitelkeit — befriedigten, und daß sie unter allen Waren diejenigen Eigenschaften, die ein Gut zu Geldzwecken geeignet machen, am vollständigsten in sich vereinigen. An Dauerhaftigkeit werden sie von keinem anderen Gute übertroffen. Das Liegenbleiben schadet ihnen fast gar nicht; sie sind dem Naturverderb wenig unterworfen, und ihre Abnutzung durch den Gebrauch ist nur sehr gering. Sie besitzen ferner die Eigenschaft der Teilbarkeit in hohem Grade, ohne daß durch die Teilung der verhältnismäßige Wert der einzelnen Teilstücke geringer wird. Ihre Formbarkeit läßt ein schönes Gepräge ohne große Kosten zu. Infolge ihrer Kostbarkeit sind sie zu großen Zahlungen im Handelsverkehr vorzüglich geeignet, weil die Transportkosten einer Ware mit der Höhe ihres Tauschwertes abnehmen. Die Preisstetigkeit der Edelmetalle ist für den Zweck des Geldes, zugleich den Maßstab für den Tauschwert aller anderen Güter zu bilden, von größtem Vorteil. — Gold besitzt die genannten Eigenschaften, insbesondere die beiden letzten, in viel höherem Grade als Silber, weshalb es auf hohen Kulturstufen als Münzmetall auch weit mehr geschätzt wird.

Von Geldmünzen spricht man im Gegensatz zu Denkmünzen, die als Erinnerungszeichen an ein geschichtlich denkwürdiges Ereignis dienen, aber auch zu gleicher Zeit

1) Eine ausführliche Darstellung der Maß- und Gewichtskunde, insbesondere die Benennung, Einteilung und Vergleichung der Maße der verschiedenen Länder, geht über den Plan dieses Leitfadens hinaus. Als Spezialwerk ist zu nennen: J. C. Nelkenbrecher's Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde. 20. Aufl. Neubearbeitet von Dr. Ernst Jerusalem, Berlin 1890.

Geldeigenschaft besitzen können, z. B. Sieges- und Krönungsthaler u. s. w.

Die Herstellung oder Prägung der Münzen erfolgt in den sogenannten Münzstätten oder Münzen, die entweder staatliche oder Privatmünzstätten sind und in letzterem Falle unter staatlicher Aufsicht stehen.[1]) Die sich auf das Münzwesen beziehende Staatsgewalt bezeichnet man als Münzhoheit, das ausschließliche Recht des Staates, Münzen zu prägen und den Schlagschatz (s. S. 77) zu beziehen, als Münzregal.

Nach Art. 12 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 erfolgt die Ausprägung von Reichsgoldmünzen für sämtliche Bundesstaaten auf Rechnung des Reiches in den Münzstätten der letzteren. Insoweit die Münzstätten nicht für Rechnung des Reiches beschäftigt sind, dürfen sie auch für Privatrechnung Reichsgoldmünzen prägen. Die Prägegebühr ist nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 auf 3 Mark für das Pfund Feingold festgesetzt worden.

Avers heißt die Vorder- (Bildnis), Revers die Rückseite der Münzen. Die Münzzeichen (Buchstaben oder Figuren) deuten die Münzstätte, den Stempelschneider oder den Münzmeister an.

Auf den deutschen Reichsmünzen wird die Münzstätte durch Buchstaben ausgedrückt: A bedeutet Berlin, B Hannover (1878 aufgelöst), C Frankfurt a/M. (1880 aufgelöst), D München, E Dresden (seit 1887 die Muldener Hütten bei Freiberg), F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt (seit 1883 aufgelöst), J Hamburg.

Gold und Silber werden nicht in reinem Zustande verarbeitet, sondern, um die Münzen dauerhafter und größer zu machen, mit einem Zusatz von unedlem Metall (gewöhnlich Kupfer) vermischt, den man Legierung nennt. Das Mischungsverhältnis zwischen edlem und unedlem Metall be-

1) So besteht in England außer der Hauptmünzstätte in London, The Royal Mint, die unmittelbar unter der Leitung der Regierung, und zwar des Chancellor of the Exchequer steht, noch eine berühmte Privatmünzstätte (The Mint Birmingham Limited, früher Ralph Heaton & Sons) in Birmingham, die sowohl für Rechnung der englischen Regierung als auch für die englischen Kolonien und andere Länder stark beschäftigt ist. Vergl. Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités, 8ième éd. Paris 1894.

zeichnet man als **Feingehalt** (früher auch **Korn**); er wird in der Regel in Tausendteilen ausgedrückt.

Das Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezbr. 1871 bestimmt in § 4 das Mischungsverhältnis derselben auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer; für die Reichssilbermünzen ist in Art. 3, § 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ebenfalls das Verhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer vorgeschrieben.

Schrot oder **Rauhgewicht** nennt man das ganze Gewicht einer Münze, **Korn** oder **Feingewicht** dagegen das Gewicht des in ihr enthaltenen Edelmetalls. Die Angabe der Stückzahl Münzen, die aus einer bestimmten Gewichtseinheit feinen oder rauhen Metalls geprägt werden, bezeichnet man als den **Münzfuß**.

Man unterscheidet zunächst den **Gold-** und den **Silbermünzfuß**. In den Ländern der Misch- und der Silberwährung (s. S. 76) zerfällt der Silbermünzfuß in den **Kurant-** und in den **Scheidemünzfuß**. Ersterer ist ein **schwerer**, letzterer ein **leichter** Münzfuß, insofern aus einer gewissen Gewichtseinheit feinen Silbers ein geringerer Betrag der Münzeinheit in Kurantmünzen als in Scheidemünzen geprägt wird. [1])

Nach den münzgesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Reiches werden aus einem Pfunde (von 500 g) Feingold 1395 Mark, d. i. $69^3/_4$ Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) und $139^1/_2$ Zehnmarkstücke (Kronen) ausgeprägt, oder, was dasselbe ist, es wiegen 62,775 Doppelkronen und 125,55 Kronen je ein Pfund. Die Prägung von Fünfmarkstücken in Gold findet nicht mehr statt. In Silber werden aus einem Pfunde fein 100 Mark, also 20 Fünfmark-, 50 Zweimarkstücke u. s. w. ausgeprägt.

Remedium oder **Toleranz** nennt man die gesetzlich gestattete Abweichung vom Gewicht oder Feingehalt der Münzen oder von beiden zugleich (Fehlergrenze); sie ist gewährt, weil eine absolute Genauigkeit in der Prägung der einzelnen Stücke nicht zu erzielen ist.

---

1) Im uneigentlichen Sinne braucht man die Unterscheidung auch für die Vergleichung der auf gleicher Metallgrundlage beruhenden Münzfußarten verschiedener Länder, indem man denjenigen Münzfuß als den schwereren bezeichnet, der die größere Münzeinheit hat, von der also weniger Stücke auf ein bestimmtes Münzgewicht gehen.

Die im Deutschen Reiche gestattete Abweichung im Mehr oder Weniger am Gewicht der 20- und 10-Markstücke beträgt $2^1/_2$ Tausendteile, im Feingehalt 2 Tausendstel. Bei den Silbermünzen darf die Abweichung im Feingehalt nicht mehr als 3, im Gewicht nicht mehr als 10 Tausendstel der einzelnen Stücke betragen.

Vom Normalgewicht der Münzen spricht man, wenn sie im Gewicht genau der gesetzlichen Bestimmung entsprechen, im Gegensatz zum Passiergewicht, unter welches sie im Verkehr nicht herabsinken dürfen, wenn sie noch als vollwichtig gelten sollen. Der Unterschied zwischen Remedium und Passiergewicht besteht darin, daß ersteres für die Münzstätten gilt, letzteres die Gewichtsgrenze für die Abnutzung der Münzen im Verkehr bestimmt und deshalb auch in der Regel etwas höher als die Toleranz gegriffen ist.

Das Deutsche Münzgesetz setzt für die Doppelkronen und Kronen den Unterschied zwischen Normal- und Passiergewicht auf 5 Tausendteile fest. Für die Reichssilbermünzen giebt es kein Passiergewicht. Den Verlust der Abnutzung trägt das Reich, indem es auf seine Kosten die abgenutzten Stücke gegen vollwichtige umtauscht.[1]) Münzen, die durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, werden jedoch von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Die in einem Lande umlaufenden Münzen zerfallen zunächst in solche, die das Hauptzahlungsmittel bilden und in Scheidemünzen. Erstere müssen in dem Gebiete des ausmünzenden Staates zu dem ihnen aufgeprägten Wert ohne Beschränkung des Betrags in Zahlung genommen werden und werden in der Regel auch für Privatrechnung geprägt; letztere dienen nur zur Zahlungsausgleichung, werden nur in den Grenzen einer gesetzlich festgestellten Summe und nur für Staatsrechnung geprägt und sind auch nur in beschränktem

---

1) In England hat man früher die bei der englischen Bank eingelieferten nicht vollwichtigen Goldmünzen zerschnitten und dem Einlieferer in diesem Zustande zurückgegeben, so daß er den Verlust der Abnutzung zu tragen hatte. Ebenso verfuhr man mit den außer Kurs gesetzten Münzen. In neuester Zeit hat man aber diesen Grundsatz aufgegeben, indem die Regierung abgenutzte Sovereigns aus bestimmten Jahrgängen aufruft und gegen neue Münzen unentgeltlich umtauscht.

Betrage gesetzliches Zahlungsmittel.[1]) Außerdem werden in manchen Staaten — hauptsächlich für die Bedürfnisse des auswärtigen Handels und für Privatrechnung — sogen. Handels- oder Fabrikationsmünzen geprägt, die dem gesetzlichen Münzfuße nicht angehören und in der Landesmünze einen veränderlichen Wert haben, z. B. die Dukaten, die früher in vielen Ländern geprägt wurden, jetzt noch in Österreich-Ungarn (Wien und Kremnitz) für Privatrechnung, die Maria-Theresien-Thaler in Österreich, der Erythräische Thaler in Italien u. s. w. — Endlich können noch in Betracht kommen die in einem Silber- oder Papierwährungslande geprägten und mit Aufgeld (S. 78) bezahlten Goldmünzen der eigenen Münzeinheit, sowie die in einem Lande umlaufenden fremden Münzsorten.

Von einer Außerkurssetzung der Münzen spricht man, wenn ihnen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel genommen wird. Sie ist zu unterscheiden von Umlaufsverboten, wenn nämlich den Staatsangehörigen gänzlich untersagt wird, gewisse Münzen in Zahlung zu geben und zu nehmen.

---

1) Nach dem Münzgesetz von 1873 sollte der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres 10 Mark, der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Für Silber wird dieser Betrag, nach dem Gesetz betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, künftig auf 15 Mark erhöht. Ferner ist nach Art. 9 des Münzgesetzes niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. — Nach dem österr.-ungar. Münzgesetz vom 2. August 1892 braucht man Silbereinkronenstücke, von denen 140 Mill. Kronen geprägt werden, nur bis zu 50 K, Nickelmünzen bis zu 10 K, Bronzemünzen bis zu 1 K in einer Zahlung anzunehmen. Dagegen sollen die durch k. k. Verordnung vom 21. September 1899 eingeführten 5 K-Stücke in Silber Zahlungskraft bis zu 250 K erhalten. — In Großbritannien ist der Höchstbetrag einer Zahlung für Silber auf 40 Schilling, für Kupfer auf einen Schilling festgesetzt. — In Frankreich und den mit ihm zu einem Münzbunde vereinigten Staaten (siehe Seite 77) ist Silber von Zweifrancsstücken abwärts bis zu 50 Francs, Bronze bis zu 5 Francs gesetzliches Zahlungsmittel. Nach dem Münzvertrag von 1865 wurde für Silberscheidemünzen der Höchstbetrag des Umlaufs auf 6 Francs für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. 1897 wurde er auf 7 Francs erhöht und Frankreich gestattet, bei der Feststellung die Bevölkerung seiner Kolonien mit einzurechnen.

Unter **Währung** versteht man meistens die gesetzliche Grundlage des Münzsystems, insbesondere die Bestimmung, aus welchem Edelmetall das Hauptzahlungsmittel eines Landes geprägt wird. In dieser Beziehung unterscheidet man zunächst Goldwährung, Silberwährung und Misch- oder Doppelwährung.

Das Wort Währung wird häufig auch in Verbindung mit der Münzeinheit oder dem Landesgebiet gebraucht, z. B. Markwährung, Guldenwährung oder österreichische, niederländische Währung u. s. w.

Goldwährung hat ein Land, wenn zum gesetzlichen Zahlungsmittel in unbeschränktem Betrage lediglich Goldmünzen Verwendung finden, Silbermünzen — gewöhnlich mit hohem Feingehalt — aber nur als Scheidemünze neben Münzen aus unedlem Metall (Kupfer, Bronze, Nickel) gebraucht werden. Silberwährung ist in einem Lande vorhanden, wenn Silbermünzen (sogenannte grobe oder Kurantmünzen) das unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel bilden und zur Scheidemünze teils Silber mit starkem Kupferzusatz (Billonmünzen), teils lediglich unedles Metall verwendet wird. Goldmünzen werden dann nur nach ihrem Handelswert, der veränderlich ist, und ohne gesetzlichen Zwang in Zahlung genommen. Misch- oder Doppelwährung endlich besteht in einem Lande, in dem sowohl Gold- als Silbermünzen nach einem münzgesetzlich zwischen beiden Metallen festgestellten festen Wertverhältnis das gesetzliche Zahlungsmittel ohne jede Beschränkung des Betrags bilden.

Die Doppelwährung wird öfters auch Alternativwährung deshalb genannt, weil bei ihr je nach den Marktpreisen von Gold und Silber der Umlauf des einen oder des anderen Metalls abwechselnd vorherrscht.

Obzwar im Deutschen Reiche nach dem Münzgesetz von 1873 die reine Goldwährung eingeführt ist, so besteht sie thatsächlich zur Zeit noch nicht vollständig, da die infolge des Sinkens des Silberpreises im Verkehr belassenen Silberthaler noch die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen. (Sogenannte hinkende Währung, franz. étalon boiteux.) Da 30 Thaler = 90 Mark aus einem Pfunde Feinsilber geprägt worden sind, so ergiebt sich im Vergleich zu den Reichsgoldmünzen, wovon 1395 Mark ein Pfund Feingold sind, das gesetzliche Wertverhältnis von 1 : $15\frac{1}{2}$, während gegenwärtig der Handelswert zwischen Gold und Silber

sich etwa wie 1 : 35 verhält[1]). — In England besteht dagegen die reine Goldwährung schon seit 1816. Die Unze Standardgold von 22 carats ($^{11}/_{12}$) wird zu 3 £ 17 $^{7}/_{8}$ sh. ausgeprägt. Aus einer Unze Standardsilber ($^{37}/_{40}$ fein) werden 66 d. Scheidemünze geprägt. — Die sogenannte lateinische Münzunion vom 23. Dezember 1865, zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien geschlossen — Griechenland ist nachträglich (6. November 1878) hinzugetreten —, hat die Doppelwährung zur gesetzlichen Grundlage, insofern neben den Goldmünzen auch das Silber-Fünffrancsstück unbeschränkte Zahlungskraft hat. Die Prägung erfolgt nach dem Münzfuß: für Gold 3100 Francs = 1 Kilo Münzgold $^{9}/_{10}$ fein; für Silber 200 Francs = 1 Kilo Münzsilber $^{9}/_{10}$ fein. Das feste Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen ist daher 1 : 15 $^{1}/_{2}$. Der Münzbund ist durch Vertrag vom 6. November nebst Zusatzakte vom 12. Dezember 1885 unter genannten Staaten bis zum 1. Januar 1891 erneuert worden und findet seitdem eine stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr. Mit Rücksicht auf die erwähnte Silberentwertung hat man sich schon im Jahre 1877 dahin geeinigt, die Prägung von Silber-Fünffrancsstücken bis auf weiteres einzustellen und nur mit Zustimmung aller Vertragsstaaten wieder aufzunehmen. Die Silberentwertung und ihre Nachteile für viele Länder haben schon seit Jahren zu einer hauptsächlich von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehenden Wirksamkeit zu Gunsten der Doppelwährung, insbesondere zur Herbeiführung eines internationalen Münzbundes, veranlaßt, ohne daß sie jedoch von wesentlichem Erfolg war (Bimetallismus).

Vorzüge der Goldwährung in Ländern mit hoch entwickelter Kultur gegenüber der einfachen Silberwährung. — Nachteile der Doppelwährung infolge der Schwankungen der Edelmetallpreise und damit des Handelswertverhältnisses zwischen Gold und Silber.

Über Papierwährung vergl. § 3 dieses Teiles, S. 81.

In Bezug auf die **Wertarten** der Münzen unterscheidet man zunächst den Sachwert, Realwert oder inneren Wert vom Nennwert, Nominalwert oder äußeren Wert, auch Prägungswert genannt. Mit den ersteren Ausdrücken bezeichnet man den auf Grund des entsprechenden Metallpreises

1) Da zur Vermehrung des Umlaufs von Silberscheidemünzen (s. die Note auf S. 75) hauptsächlich die noch vorhandenen Thaler (etwa 360 Mill. Mark) verwendet werden sollen, so wird das Deutsche Reich in absehbarer Zeit die reine Goldwährung erhalten.

ermittelten Edelmetallwert einer Münze. Die letzteren Ausdrücke bezeichnen den einer Münze vom Staate beigelegten und aufgeprägten Wert. Der Unterschied zwischen Nennwert und Sachwert ergiebt den Präge- oder Schlagschatz zur Deckung der Münzkosten. Die Münzen, die das Hauptzahlungsmittel bilden, werden in der Regel zu einem Nennwert ausgeprägt, der den Sachwert nur um den Betrag der Münzkosten übersteigt, während bei Scheidemünzen ein größerer Unterschied von vornherein beabsichtigt ist.

Bei dem gegenwärtigen Stande des Silberpreises ergiebt sich nicht nur für Silberscheidemünzen sondern auch für die Kurantmünzen der bestehenden Silbermünzfußarten ein sehr erheblicher Unterschied zwischen Nenn- und Sachwert.

Handelswert nennt man den Tauschwert solcher Münzen, die nicht dem gesetzlichen Münzfuß angehören und im Handel zu veränderlichen, den Gesetzen des Angebots und der Nachfrage unterworfenen Preisen genommen werden. Insofern diese Münzen im Kurszettel notiert sind, nennt man ihren Tauschwert auch Kurswert. Hierher gehören die oben genannten Handelsmünzen sowie die in einem Lande umlaufenden ausländischen Münzen.

Die Notierung derselben kann entweder für das Stück oder nach dem Gewicht (al marco) erfolgen. An den deutschen Börsen ist die erstere, an der Londoner Börse die letztere Art vorherrschend. — Der Gewinn und der Verlust an Handelsmünzen und ausländischen Geldsorten werden mit den Ausdrücken Agio (Aufgeld) und Disagio bezeichnet.

Schätzungs- oder Valvationswert endlich nennt man den einer ausländischen Münze durch Gesetz oder kaufmännischen Gebrauch beigelegten festen Tauschwert in inländischer Währung. — Münztarif oder Valvationstabelle.

Diese Schätzung ist bei der Umrechnung fremdländischer Beträge zum Zweck der Verzollung oder Besteuerung (Wechselstempel, Abstempelung ausländischer Effekten), im Münzhandel der großen Banken, im Post- und Eisenbahnwesen u. s. w. üblich. [1])

1) Über Münzrechnung vergl. Feller und Odermann, Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik, 17. Aufl., XII. Abschnitt. Leipzig 1897.

§. 3 Die wichtigsten Kreditpapiere.

Die **Kredit-** oder **Wertpapiere,** auch **Schuldpapiere** genannt, verdanken ihre Entstehung vorzugsweise einem rechtlichen Grunde; durch die schriftliche Anerkennung der Schuld von Seiten des Schuldners soll dem Gläubiger die Geltendmachung seiner Forderung erleichtert werden. Manche Wertpapiere haben diesen ursprünglichen Zweck auch heute noch rein bewahrt, z. B. der gewöhnliche Schuldschein und zum Teil der eigene Wechsel; die meisten derselben haben aber im Laufe der Zeit auch noch andere Verwendungszwecke erhalten, z. B. Staatspapiergeld, Banknoten u. s. w. als Stellvertreter des Metallgeldes, Wechsel (namentlich trassierte), verzinsliche Staatsschuldscheine u. s. w. als Mittel zu vorübergehenden und dauernden Kapitalanlagen oder als Handelsgegenstände.

Die Begebbarkeit (Negociierbarkeit), d. i. die Fähigkeit der Wertpapiere, übertragen zu werden, sowie die Form dieser Übertragung sind für den Charakter und die Verwendbarkeit derselben so entscheidend, daß man sie in dieser Beziehung in drei Klassen geteilt hat:

a) Inhaberpapiere, d. s. Papiere, die den Namen des Eigentümers nicht enthalten, sondern entweder auf den Inhaber (au porteur) gestellt sind, oder den Inhaber gar nicht erwähnen, wie das Staatspapiergeld, die Banknoten, die meisten verzinslichen öffentlichen Schuldscheine, Inhaberaktien u. s. w. Das Eigentumsrecht wird bei diesen Papieren lediglich durch rechtmäßigen Besitz derselben begründet.[1])

b) Orderpapiere, d. s. solche Papiere, die auf den Namen des Eigentümers lauten und von ihm nach wechselrechtlicher Vorschrift durch Indossament (von in dorso) auf eine andere Person übertragen werden können (s. S. 98). Dahin gehören vor allen Dingen der Wechsel und Aktien auf Namen, sodann noch kaufmännische Anweisungen und verschiedene andere Handelspapiere, die im Handelsgesetzbuch (§ 363) aufgeführt sind (vergl. S. 102).

1) Siehe Bürgerliches Gesetzbuch § 793 ff.

c) Rektapapiere, d. s. Schuldscheine, die auf den Namen des Gläubigers, nicht an dessen Order lauten und für deren Übertragung die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Abtretung (Cession) von Forderungen maßgebend sind, z. B. der gewöhnliche Schuldschein, Hypothekenbriefe, der Rektawechsel u. s. w.[1])

Man kann die Kreditpapiere ferner danach einteilen, ob sie Zinsen tragen oder nicht, verzinsliche und unverzinsliche Kreditpapiere — und endlich mit Rücksicht auf den Charakter des Ausstellers, die Art der Ausgabe und Kündigung sowie die äußere Form der Papiere, die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schuldpapieren machen.

Wir gehen nun zur Besprechung der wichtigsten Wertpapiere im einzelnen über.

I. Das Papiergeld.

Unter **Papiergeld** im weiteren Sinne versteht man alle in einem Lande als Stellvertreter des Metallgeldes umlaufenden, den Namen des Eigentümers nicht enthaltenden, unverzinslichen Schuldscheine.

Je nachdem die Ausgabe (Emission) des Papiergeldes durch den Staat oder durch Privatanstalten erfolgt, unterscheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Während früher in Deutschland das Staatspapiergeld von den Einzelstaaten unter verschiedenen Benennungen (Kassenbillets, Kassenanweisungen, Kassenscheine u. s. w.) ausgegeben wurde, ist durch Gesetz vom 30. April 1874 die ausschließliche Befugnis, Staatspapiergeld auszugeben, auf das Reich übergegangen, das ermächtigt wurde, Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark auszugeben, und unter die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer durch Zählung vom 1. Dezbr. 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen.[2])

Durch Bankgesetz vom 14. März 1875 ist ferner die Ausgabe von Banknoten im Deutschen Reiche in der Weise geregelt worden, daß nur die neu begründete Reichsbank und die damals vorhandenen Notenbanken, die sich dem Bankgesetz unterwarfen, Noten ausgeben dürfen, daß aber künftighin diese Befugnis nur durch Reichs-

1) Siehe Bürgerliches Gesetzbuch § 398 ff. und § 1153 ff.

2) Es sind ausgegeben: 70 Mill. Mark in 50-Mark-, 30 Mill. Mark in 20-Mark- und 20 Mill. Mark in 5-Mark-Scheinen.

gesetz neu erworben werden kann. Die Banknoten dürfen nur auf 100, 200, 500, 1000 Mark und auf ein Vielfaches von 1000 Mark lauten. Weiteres hierüber findet sich im § 5 dieses Teiles.

Die Umlaufsfähigkeit des Privatpapiergeldes ist entweder unbeschränkt, d. h. sie erstreckt sich auf das ganze Reichs- oder Staatsgebiet, oder sie ist auf ein einzelnes Land oder einen Landesteil eingeschränkt.

So dürfen im Deutschen Reiche die Noten der Braunschweigischen Bank nur in Braunschweig, die Noten der Landständischen Bank in Bautzen nur in Sachsen zirkulieren. Dagegen haben die Reichskassenscheine, die Noten der Reichsbank und aller übrigen Privatnotenbanken volle Umlaufsfähigkeit.

Die Annahme des Papiergeldes im Verkehr ist entweder eine gezwungene oder eine freiwillige, je nachdem die Staatsangehörigen verpflichtet sind, das Papiergeld zum Nennwert anzunehmen oder nicht. So lange jedoch Einlösungsstellen bestehen, bei denen das Papiergeld jederzeit auf Verlangen des Inhabers gegen vollwichtiges Metallgeld umgetauscht wird, hat jener Zwang nichts zu bedeuten.[1]) Vom eigentlichen Zwangsumlauf oder Zwangskurs (franz. cours forcé) kann nur dann die Rede sein, wenn die Einlösung des Papiergeldes eingestellt wird, weil es an den zur Einlösung erforderlichen Geldmitteln fehlt. In diesem Falle tritt eine Entwertung desselben gegenüber der Metallwährung ein; das Papiergeld verliert seine Metallgrundlage und wird zur selbständigen Papierwährung. — Disagio.

Im Deutschen Reiche besteht die gesetzliche Bestimmung, daß die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reiches und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst werden. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

Ebenso ist jede Bank verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen, auch solche nicht nur an

1) In diesem Sinne haben z. B. die Noten der Bank of England die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender); die Bank ist aber verpflichtet, sie jederzeit gegen Gold umzutauschen. In gleicher Weise haben die Noten der Banque de France gesetzliche Zahlungskraft (cours légal).

c) **Rektapapier**
des Gläubigers, nicht o
tragung die Vorschrift
tung (Cession) von Fo
wöhnliche Schuldschein, s

Man kann die
ob sie Zinsen trage
verzinsliche Kredit
den Charakter des Au
digung sowie die äuß
zwischen öffentliche

Wir gehen nun
papiere im einzelnen i

I.

Unter **Papiergeld**
in einem Lande als Z
den Namen des Eige
Schuldscheine.

Je nachdem die A
den Staat oder durch
Staatspapiergeld
Privatpapiergeld

Während früher in
Einzelstaaten unter
Kassenanweisungen, Re
durch Gesetz vom 30.
Staatspapiergeld auszu
mächtigt wurde, **Reich**
120 Millionen Mark in
zugeben, und unter die
Zählung vom 1. Dezbr. 1

Durch Bankgesetz v
von **Banknoten** im Be
daß nur die neu begründ
Notenbanken, die sich b
geben dürfen, daß aber f

1) Siehe Bürgerliches
2) Es sind ausgegeben
in 20-Mark- und 20 Mill.

öffentlichem Markte (Börse) zum Handel kommen und ebenso jene Papiere das Kündigungsrecht des einzelnen Gläubigers ausschließen.

a) In dieser Gattung sind die Staatsschulden und die aus ihnen hervorgehenden **Staatsschuldscheine** von hervorragender Bedeutung.

Man unterscheidet zunächst zwischen *fundierten* und *schwebenden* Staatsschulden.

Fundiert im *weiteren* Sinne ist im Gegensatz zur schwebenden Schuld jede auf längere Zeit fest gemachte Schuld, deren Verzinsung und Tilgung oder deren Verzinsung allein im Staatshaushaltsplan vorgesehen ist.

Im *engeren* Sinne ist eine Schuld *fundiert*, wenn für deren Verzinsung oder Tilgung ganz bestimmte Staatseinkünfte, bezw. Teile des Staatsvermögens haften, wenn sie also z. B. auf die Erträgnisse von Zöllen, Monopolen, Domänen u. s. w. angewiesen ist.

Unter den fundierten Staatsschulden nehmen heutzutage die *konsolidierten* Staatsschulden die erste Stelle ein. Konsolidiert ist eine Staatsschuld dann, wenn sie aus mehreren älteren Anleihen verschiedener Form in eine einheitliche (unifizierte) Schuld zusammengezogen ist (Konsols).[1] Zweck der Konsolidation ist in der Regel, die verschiedenen Anleihen des Staates in eine der Tilgungspflicht nicht unterworfene (*Renten*-) Schuld (s. S. 85) zu verwandeln; gleichzeitig kann damit eine Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihen (sogenannte *Konversion* oder *Konvertierung*) verbunden werden.

Schwebende (*flottierende*) Schulden heißen die nur auf kurze Zeit gemachten Anleihen, die zur Deckung eines

1) Der Ausdruck „konsolidiert" stammt aus *England*, wo man im Jahre 1786 die Staatsschulden verschiedener Form in eine einheitliche Schuld, die consolidated debt, verwandelte, die in den consolidated funds oder Consols jetzt dargestellt ist. *Frankreich* hat eine Zusammenziehung seiner Schulden in die neue Rentenschuld durch Gesetz vom 30. September 1[illegible]. Ebenso hat *Österreich* durch Gesetz vom 20. Juni 1868 [illegible] Staatsschuld zum größten Teil in eine einheitliche Rentenschuld verwandelt. *Preußen* hat dies durch Gesetz vom 19. Dezember 1869 gethan.

vorübergehenden Geldbedarfs dienen, z. B. zum vorläufigen Ersatz von ordentlichen, erst später fälligen Staatseinnahmen, oder zur Deckung eines vorübergehenden Fehlbetrags (Defizits) im Staatshaushalt.

Die Aufnahme von schwebenden Schulden erfolgt in der Regel durch Ausgabe von sogen. Schatzanweisungen (Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine in Österreich, Bons du trésor in Frankreich, Exchequer Bills, Exchequer Bonds und Treasury Bills in England, Buoni del Tesoro in Italien) d. s. kurzfristige Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse. Sie sind entweder unverzinslich oder verzinslich. Im ersteren Falle werden sie wie Wechsel bei einer Bank diskontiert, im letzteren Falle bilden sie auch für Privatleute eine Kapitalanlage. Die verzinslichen Schatzanweisungen haben entweder einen festen Zinsfuß, oder er ist, wie bei den Exchequer Bills, veränderlich und wird erst kurz vor dem Zinstermin bekannt gegeben. Die Laufzeit der Schatzanweisungen ist entweder bestimmt und kann sich in diesem Falle auf die Zeit von drei Monaten bis zu fünf oder sechs Jahren erstrecken, oder insofern unbestimmt, als sie, wie die Exchequer Bills, von zwölf zu zwölf Monaten auf Verlangen der Gläubiger rückzahlbar sind. — Auch die Papiergeldschuld des Staates gehört zu den schwebenden Schulden.

Trotz der sehr verschiedenen Arten der fundierten Staatsanleihen kann man doch zwei Gattungen derselben besonders unterscheiden:

1) Anleihen mit bestimmt ausgesprochener Rückzahlungsverpflichtung, die entweder allmählich nach einem voraus festgestellten Tilgungsplan durch Auslosung der Schuldscheine zurückbezahlt oder zu einer bestimmten Verfallzeit auf einmal getilgt werden (sogenannte amortisable Schulden).

In beiden Fällen behält sich häufig der Staat das Recht vor, die Anleihe ganz oder teilweise zur Rückzahlung aufzukündigen, beziehungsweise im ersten Falle eine verstärkte allmähliche Tilgung eintreten zu lassen, hauptsächlich zu dem Zwecke, beim Sinken des Zinsfußes auch für seine Anleihen eine Zinsfußermäßigung zu ermöglichen.

Eine besondere Art der rückzahlbaren Anleihen bilden die Lotterie- oder Prämienanleihen, das sind allmählich rückzahlbare Anleihen, deren Zinsen ganz oder teilweise zu Gewinnsten verwendet und bei der Tilgung des Kapitals nach

einem Verlosungsplan mit verteilt werden. Man unterscheidet sonach unverzinsliche und verzinsliche Prämienanleihen. Die Schuldscheine solcher Anleihen werden gewöhnlich als Prämienlose bezeichnet.

Zur Erleichterung des Ziehungsgeschäfts sind die Prämienlose in der Regel in Serien von bestimmter Stückzahl eingeteilt, so daß zuerst die Seriennummer gezogen wird und hierauf die Stücke dieser Serie zur Verlosung kommen; daher der Ausdruck Serienlose. — Die übermäßige Ausgabe von ausländischen Lospapieren führte zu dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, wonach Inhaberpapiere mit Prämien bei Strafe von mindestens 300 Mark innerhalb des Deutschen Reiches nicht ausgegeben, weiterbegeben oder börsenmäßig gehandelt werden dürfen, wenn nicht die Ausgabe auf Grund eines Reichsgesetzes und zum Zweck der Anleihe des Reiches oder eines Bundesstaates erfolgt. Ältere ausländische Lospapiere müssen abgestempelt sein. In Deutschland sind seit jener Zeit Prämienanleihen überhaupt nicht mehr abgeschlossen worden.

2) Anleihen, bei welchen der Staat eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals gar nicht übernimmt, sondern den Gläubigern nur einen dauernden Zinsgenuß (eine Rente) verspricht, weshalb man diese Anleihen auch meistens als Rentenanleihen[1]) bezeichnet.

Die Rentenanleihen sind in neuester Zeit die beliebteste Form der Staatsschulden, weil einerseits der Staat sich an eine bestimmte Tilgungspflicht nicht zu binden braucht und eine Tilgung der Anleihen durch Kündigung von einem gewissen Zeitpunkt an oder durch Rückkauf der Schuldscheine lediglich nach den verfügbaren Mitteln vornehmen kann, und weil andererseits die Gläubiger in dieser Anlehensart die dauerndste und bequemste Kapitalanlage finden und vor den Nachteilen geschützt sind, die namentlich mit der Auslosung von Schuldscheinen für sie verbunden sein können.

In mehreren fremden Staaten unterscheidet man ferner die inneren Staatsschulden von den äußeren. Wie der

1) Diese Benennung ist aber nicht mehr ganz zutreffend, seitdem es auch sogenannte amortisable Renten (Frankreich, Rumänien), das sind planmäßig rückzahlbare Anleihen giebt. In Preußen hat man nach englischem Vorgang für Rentenschulden die Bezeichnungen „konsolidierte Anleihe“ und „Konsols“ gewählt, wohl auch aus dem Grunde, um eine Verwechselung mit den weiter unten (S. 90) behandelten Rentenbriefen auszuschließen.

Name sagt, sind letztere im Ausland aufgenommen und unterliegen kraft der getroffenen Übereinkommen anderer Behandlung als die inländischen Schulden.

Sie können z. B. in Goldverpflichtungen lauten, während das schuldende Land selbst Silber- oder Papierwährung hat, oder es sind für sie ganz bestimmte Einnahme- oder Deckungsquellen vorbehalten, oder sie sind von den im Inland aufgelegten oder später zu schaffenden Abgaben befreit u. s. w.

Die Verwaltung der Staatsschulden liegt in den meisten Ländern in der Hand des Staates selbst, der zu diesem Zwecke besondere Behörden gebildet und mit den nötigen Befugnissen versehen hat. Diese Behörden führen in den einzelnen Ländern verschiedene Namen, als: Hauptverwaltung der Staatsschulden in Preußen, die auch unter dem Namen „Reichsschuldenverwaltung" die Verwaltung der Schulden des Deutschen Reiches besorgt; Staatsschuldentilgungs-Kommission in Bayern; Staatsschuldenkasse in Sachsen; Direktion der Staatsschuld in Österreich u. s. w. Daneben bestehen in den meisten Ländern noch besondere Kontrollorgane (z. B. im Deutschen Reiche die Reichsschulden-Kommission) zur Überwachung der Schuldenverwaltung. [1])

In England wird die Staatsschuld von der Bank of England verwaltet, der seit 1834 alle Zahlungsgeschäfte des Staates übertragen sind. In Holland wird zwar die Staatsschuld vom Staate selbst verwaltet, die Ausfertigung von Inhaberpapieren über die Stammrentenschuld ist aber privaten Unternehmungen, den sogen. Administrations-Kontoren, überlassen worden.

Die äußere Darstellung des Schuldverhältnisses, insbesondere die Form der über die Anleihen ausgestellten Urkunden, ist ebenfalls sehr verschieden. Doch kann man auch in dieser Beziehung zwei Hauptsysteme unterscheiden: Entweder erhalten die Gläubiger über die Teilbeträge der Schuld förmliche Schuldverschreibungen (Obligationen im engeren Sinne), oder die Schuld wird auf die Namen der Gläubiger mit dem Kapital- oder Zinsen- (Renten-) Betrag in das große Staatsschuldbuch (franz. Grand livre de la dette publique) eingetragen (sogenanntes Einschreibe- oder In-

1) Vergl. Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900.

skriptionssystem). Das erstere System ist vorzugsweise im Deutschen Reiche und in den deutschen Bundesstaaten, in Österreich-Ungarn, Rußland, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika u. s. w., das letztere in Frankreich, England, Italien, Holland u. s. w. heimisch; doch werden jetzt häufig in einem und demselben Lande beide Arten nebeneinander angewendet.

Die Schuldscheine über das Kapital lauten auf runde Beträge, sind mit Nummern versehen und in der Regel auf Inhaber gestellt, so daß deren Veräußerung keinerlei Förmlichkeiten unterworfen ist. Jedem Schuldschein ist ein Zinsbogen beigegeben, der die ebenfalls auf Inhaber lautenden und bei bestimmten Kassen zahlbaren Zinsanweisungen (Coupons) für eine bestimmte Reihe von Jahren enthält. An dem Zinsbogen befindet sich ferner regelmäßig eine Anweisung, Zinsleiste, Erneuerungsschein oder Talon genannt, zur Erhebung neuer Zinsscheine. Ist dies nicht der Fall, so muß zu genanntem Zwecke die Schuldverschreibung selbst eingereicht werden, auf der dann mittelst Stempels beurkundet wird, welche neue Reihe von Coupons ausgegeben worden ist. Zuweilen wird auch der letzte Zinsschein, der sogenannte Stichcoupon, zur Erlangung neuer Zinsscheine eingereicht.

Bei dem ursprünglichen Inskriptionssystem, nach dem noch jetzt der Hauptteil der französischen und englischen Staatsschuld gebucht ist, erhalten die Gläubiger entweder einen auf ihren Namen lautenden Auszug über die für sie eingetragene Rente (in Frankreich certificat d'inscription, extrait d'inscription, auch titre nominatif genannt), der bei jeder Ausübung eines Rechts vorgelegt, bezw. bei dem Verkauf der Rente umgetauscht werden muß (französisch-italienisches System), oder die Schuld wird ohne Ausgabe solcher Titel mit dem Kapitalbetrag und in jeder beliebigen Summe auf den Namen des Gläubigers in das Staatsschuldbuch eingetragen (Stocks in England.)[1] Die Zinsen werden entweder persönlich oder durch

1) Die schriftliche Benachrichtigung der Gläubiger von der Eintragung kann nicht als eine dem französischen extrait ähnliche Schuldurkunde aufgefaßt werden, und die Gesetze über das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch (s. folg. S.) besagen ausdrücklich, daß diese Benachrichtigung nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung gilt.

Bevollmächtigte bei bestimmten Kassen erhoben (in Frankreich bei der Centralstaatskasse in Paris, oder in den einzelnen Departements bei der Kasse des Generalsteuereinnehmers, in England vermittelst der von der englischen Bank ausgegebenen sogenannten Dividend Warrants bei dem Dividend Pay Office der Bank); in England kann die Einziehung der Zinsen auch vermittelst der Bankiers durch Gutschrift auf deren Konten erfolgen, oder die Gläubiger erhalten (seit 1870) in der Form gekreuzter Checks Anweisungen durch die Post auf den zu erhebenden Zinsbetrag (sogenannte Post Dividend Warrants).

Infolge der Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Ein- und Umschreibungen, sowie um die Anleihen auch dem ausländischen Geldmarkte zugängig zu machen, ist man in neuerer Zeit von dem reinen Einschreibesystem abgewichen. In Frankreich werden seit 1831 auch Inhaberrenten eingetragen und darüber Schuldscheine nebst Coupons, auf den Inhaber lautend (titres au porteur), seit 1864 auch Schuldscheine auf Namen mit Zinsscheinen auf den Inhaber (sogenannte titres mixtes) ausgegeben. Ebenso kann man in England seit 1863 für Konsols auf Inhaber lautende Schuldurkunden (Stock Certificates) über runde Beträge mit Zinsscheinen auf fünf Jahre von der englischen Bank erhalten.

Dagegen hat man in Preußen, wo früher nur Schuldscheine auf Inhaber ausgegeben wurden, durch Gesetz vom 20. Juli 1883 mit Nachträgen vom 12. April 1886 und 8. Juni 1891 ein Staatsschuldbuch eingerichtet, in das auf Verlangen der Inhaber von Obligationen der konsolidierten Staatsanleihe und gegen Einlieferung der Papiere die Schuld auf Namen eingetragen wird. Der Gläubiger kann auf seinem Konto Zu- und Abschreibungen bewirken, die Schuld auf ein anderes Konto übertragen oder sie gegen Empfangnahme von neuen Schuldverschreibungen wieder löschen lassen. Seine Zinsen erhält er entweder bei einer öffentlichen Kasse oder durch die Post oder durch Gutschrift auf seinem Girokonto bei der Reichsbank.[1]) — Nach gleichen Grundsätzen ist durch Gesetz vom 31. Mai 1891 die Einrichtung eines Reichsschuldbuchs zur Umwandlung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reiches angeordnet worden, das am 1. April 1892, eröffnet wurde.[2]) Ebenso ist im König-

1) Vergl. hierüber: Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Berlin und Leipzig, J. Guttentag.

2) Vergl. Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch. Berlin, J. Guttentag.

reich Sachsen am 2. Januar 1885 ein Staatsschuldbuch zur Eintragung der 3proz. sächsischen Rente eröffnet worden. — Das Einschreibesystem eignet sich nur für Schulden, die nicht nach einem festen Plane getilgt werden, und bietet hauptsächlich den Vorteil, den Gläubiger vollkommener gegen Verlust zu schützen, als dies im Falle eines Abhandenkommens von Inhaberpapieren durch Kraftloserklärung derselben oder Zahlungssperre der Fall sein kann.[1])

In Bezug auf die Art der Schuldaufnahme und die Unterbringung der Anleihe hat man zunächst zwischen freiwilligen und Zwangsanleihen zu unterscheiden. Erstere werden durch freiwillige Übereinkunft der Parteien vertragsmäßig geschlossen, beruhen also vollständig auf dem Kredit des Schuldners; letztere dagegen werden durch irgend ein Zwangsmittel aufgebracht, beruhen also auf der Macht des Staates gegenüber den Staatsangehörigen.

Zwangsanleihen sind nur in Zeiten äußerster Bedrängnis gerechtfertigt und im Staatsleben der Gegenwart (mit Ausnahme des mit Zwangskurs versehenen Papiergeldes) höchst selten.

Freiwillige Anleihen werden hauptsächlich in folgender Weise aufgebracht:

1) Auf dem Wege der Subskription. In diesem Falle macht der Staat seine Absicht, eine Anleihe aufzunehmen, und die Bedingungen derselben öffentlich bekannt und fordert zur Zeichnung an bestimmten Zeichnungsstellen auf.

2) Auf dem Wege der Submission. Hier wendet sich der Staat durch öffentliche Bekanntmachung an die Bankhäuser, um von ihnen die Bedingungen zu erfahren, unter denen sie die ganze Anleihe übernehmen wollen. Dem Submittenten, der bei genügender Sicherheit die günstigsten Bedingungen stellt, wird dann in der Regel die Anleihe übergeben (adjudiziert).

---

1) Nach § 806 des Bürgerl. Gesetzbuchs kann die Umschreibung eines Inhaberpapiers auf den Namen des Berechtigten (Vinkulierung) nur durch den Aussteller stattfinden, der aber zur Umschreibung nicht verpflichtet ist (s. dagegen Art. 101 des Einf.-Ges. zum B. G.). Die nach den Landesgesetzen früher zugelassene Außerkurssetzung von Inhaberpapieren ist nach Art. 176 des Einf.-Ges. zum B. G aufgehoben. Auch Aktien auf Inhaber (s. S. 92) können nach dem Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 26 nicht mehr außer Kurs gesetzt werden.

3) Durch freie Vereinbarung, d. i. Überlassung der Anleihe an einen Bankier, an eine Bank oder an eine Vereinigung (ein Konsortium) von Bankhäusern auf Grund vertragsmäßiger Übereinkunft, also ohne Submission.

4) Durch Umtausch von Werttiteln (z. B. Aktien) gegen Staatsschuldscheine, ferner durch Bezahlung von Entschädigungs- und Abfindungssummen in besonders dazu geschaffenen Staatspapieren und endlich durch unmittelbaren Verkauf der Schuldscheine an der Börse für Rechnung des Staates.

Die Schuldscheine von Provinzen, Kreisen und Gemeinden gleichen der Form nach den besprochenen Staatsschuldscheinen. Sie lauten gewöhnlich auf Inhaber, sind mit Zinsscheinen und Talon versehen und von seiten der Gläubiger unkündbar. Dagegen findet ihre Tilgung — im Gegensatz zu Rentenanleihen — zu einem gewissen Zeitpunkt auf einmal oder nach einem bestimmten Plane innerhalb eines gewissen Zeitraums statt.

b) **Rentenbriefe**, Grundentlastungs-Obligationen, Landrentenbriefe, Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nennt man die verzinslichen Schuldscheine, die infolge der neueren Gesetzgebung zum Zweck der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (Reallasten)[1]) von den sogenannten Rentenbanken ausgegeben wurden. Man hat nämlich diese Lasten in feste Geldrenten verwandelt und die zu letzteren Berechtigten mit verzinslichen, allmählich zu tilgenden Schuldpapieren abgefunden, für deren Verzinsung und Einlösung der Staat oder die Provinz die Haftung übernommen hat. In großen Staaten (wie z. B. in Preußen und Österreich) ist die Ablösung provinzenweise unternommen worden, weshalb man auch hier die Rentenbriefe nach den einzelnen Provinzen benannt hat. — In ähnlicher Weise sind in verschiedenen Staaten Landeskultur-Rentenbanken gegründet worden, die zur Hebung der Bodenkultur Vorschüsse gewähren und zu diesem Zwecke sogenannte Landeskultur-Rentenbriefe ausgeben dürfen.

---

1) So nennt man die bäuerlichen Naturalabgaben und Dienstleistungen, die aus den alten Leibeigenschaftsverhältnissen sich bis auf die neueste Zeit erhalten haben.

c) **Pfandbriefe**, Hypothekenbriefe, Hypothekencertifikate nennt man die von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Landschaften, Hypothekenverbänden) und von Hypothekenaktienbanken ausgegebenen verzinslichen Schuldscheine, die gewöhnlich auf Inhaber lauten und von Seiten der Gläubiger unkündbar sind. Die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt in der Regel allmählich und in dem Verhältnis, als Hypothekendarlehen gewährt werden; umgekehrt werden Pfandbriefe nach Maßgabe der Rückzahlung der Darlehen entweder nach einem bestimmten Tilgungsplan — was die Regel ist — oder durch Rückkauf der Pfandbriefe getilgt. Sowohl bei den Hypothekenaktienbanken als bei den Kreditgenossenschaften findet für verschiedene Emissionen eine Teilung der Pfandbriefe in Serien statt. Jede neue Serie kann sich von einer vorausgegangenen in den Teilgrößen der einzelnen Pfandbriefe, in dem Zinsfuß, den Rückzahlungsbedingungen u. s. w. unterscheiden. Haben die Pfandbriefe einer und derselben Serie verschiedenen Zinsfuß, so werden sie in Lit. A, B u. s. w. geteilt. Für die Einlösung haften in erster Linie die von den Schuldnern verpfändeten Grundstücke, die nur zu einem Bruchteil ihres Wertes und in der Regel nur zur ersten Stelle beliehen werden, außerdem bei den Aktienbanken noch das Gesellschaftsvermögen (Reservefonds und Grundkapital), bei den Genossenschaften der Reservefonds und überdies gewöhnlich die Mitglieder als Gesamtschuldner oder in beschränkter Weise.[1]) Vergl. hierzu das Hypothekengeschäft, S. 115 f.

d) **Prioritätsobligationen** nennt man die von Aktien-, namentlich Eisenbahngesellschaften zum Zweck einer Anleihe ausgegebenen verzinslichen Schuldscheine. Sie gehen sowohl im Zinsgenuß als auch in der Kapitalrückzahlung den Aktien vor und werden, falls mehrere Schuldaufnahmen stattfinden, gleichfalls in Klassen geteilt, so daß die Schuldscheine früherer

1) So besteht bei dem Erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen (gegr. 13. Mai 1844) eine eingeschränkte persönliche Haftpflicht in der Weise, daß zunächst nur die Mitglieder einer und derselben Serie für die in dieser Serie ausgegebenen Pfandbriefe verpflichtet sind. Diese Haftpflicht ist seit dem Bestehen des Vereins (13. Mai 1844) noch nie in Anspruch genommen worden.

Emissionen das Vorzugsrecht vor denjenigen genießen, die einer späteren Ausgabe angehören.

Der Preis (Kurs) der verzinslichen Schuldscheine findet sich in den Kurszetteln der verschiedenen Börsen gewöhnlich in Prozenten vom Nennwert notiert, so daß die Übereinstimmung des Kurswertes mit dem Nennwert, der sogenannte Parikurs, durch die Zahl 100 ausgedrückt wird. (Unverzinsliche Schuldpapiere, z. B. Prämienlose, werden in der Regel für das Stück notiert.)[1] Der Kurswert der Schuldscheine ist in erster Linie abhängig von ihrem Zinsfuß im Vergleich zu dem landesüblichen, außerdem von ihrer Tilgungsart, von der Sicherheit ihres Ausstellers, von der politischen Lage im allgemeinen, von dem jeweiligen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage u. s. w.[2]

III. Aktien.

Aktien nennt man Scheine, die über Teilbeträge eines zu einer gewerblichen oder Handelsunternehmung aufzubringenden Kapitals ausgestellt werden, und deren Eigentum einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen sowie an dem Gewinn oder Verlust der Unternehmung begründet.

Sie gehören daher nicht zu den Schuldpapieren, da sie nicht Träger eines Schuldverhältnisses sind, sondern vielmehr das Teilhaberrecht darstellen. Mit Rücksicht darauf aber, daß ihre Form und ihre Verwendung den verzinslichen Schuldpapieren sehr ähnlich ist, werden sie häufig unter diesen mit aufgezählt.

Die Aktien lauten gewöhnlich auf runde Beträge[3] und können sowohl auf den Namen des Eigentümers (Namens- oder nominative Aktien) als auch schlechtweg auf den Inhaber (Inhaberaktien oder Aktien au porteur) gestellt sein.

Bei den Aktien auf Namen hat man zu unterscheiden, ob deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft satzungsgemäß gebunden ist oder nicht. Im ersteren Falle kann nach deutschem Recht die Übertragung der Aktien, unter Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung, nur durch eine

1) Für die Feststellung des Börsenpreises ist jetzt die Verordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1898 maßgebend (s. auch Note 2 auf S. 95).

2) Über die Berechnung von Effekten vergl. Feller und Obermann, Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik, 17. Aufl., S. 355.

3) Über die Höhe des Betrags der einzelnen Aktie vergl. S. 59.

die Person des Erwerbers bezeichnende, gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung erfolgen; im letzteren Falle kann die Übertragung durch Indossament geschehen. In beiden Fällen muß, wenn das Eigentum einer auf Namen lautenden Aktie auf einen anderen übergeht, dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet und im Aktienbuch, in dem die Eigentümer der Aktien nach Namen, Stand und Wohnort eingetragen sind, vermerkt werden.

Nach der Art der Unternehmung, deren Kapital durch Aktien aufgebracht ist, kann man unterscheiden: Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsaktien, Bank- und Kreditaktien, Versicherungsaktien, Industrieaktien, Kohlen- und Bergwerksaktien.

Eine besondere Art von Bergwerksanteilen sind die sogenannten Kuxe, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern lediglich einen Anteil an der gewerkschaftlichen Unternehmung darstellen. Gewerkschaften haben nämlich kein festes, bilanzmäßig nachzuweisendes Grundkapital; den Stamm ihres Vermögens bildet vielmehr das Bergwerk selbst. Sie sind aber befugt, von ihren Mitgliedern (Gewerken) je nach Bedürfnis Beiträge (Zubußen) zu den Kosten des Betriebs einzuziehen und sie aus den Geschäftsergebnissen später wieder zurückzuzahlen.

Das Aktienkapital wird in der Regel nicht auf einmal, sondern nach und nach eingezahlt. In diesem Falle werden regelmäßig über die Teilzahlungen sogenannte Interimsscheine oder Quittungsbogen ausgegeben, in welchen die geleisteten Einzahlungen bestätigt werden. Die eigentliche Aktie (Original-, Voll- oder Definitivaktie) wird dann erst nach erfolgter Vollzahlung ausgeliefert.

Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 179) dürfen Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. — Die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des einzelnen Aktienbetrags gelten auch von Interimsscheinen. — Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist gestattet, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 184). Der Mehrerlös muß dem Reservefonds zufließen (§ 262). —

Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll (nach § 278) vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals nicht erfolgen. Nur für Versicherungsgesellschaften darf der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmen (weil bei ihnen das Aktienkapital hauptsächlich nur die Bedeutung eines Sicherungsfonds hat und die Verbindlichkeiten der Gesellschaften aus dem Prämienfonds gedeckt werden).

Der Reingewinn der Unternehmung wird nach Abzug eines gewissen Betrags zur Bildung eines Reservefonds und der an den Vorstand und den Aufsichtsrat etwa zu gewährenden Tantième unter dem Namen Dividende in der Regel jährlich an die Aktionäre verteilt.[1]) Aus diesem Grunde sind den Inhaberaktien stets sogenannte Dividendenscheine oder Gewinnanteilscheine beigegeben, durch welche die Dividende erhoben wird. Der wie bei den besprochenen Obligationen angefügte Talon dient zur Erhebung neuer Dividendenscheine. Lauten die Aktien auf Namen, so sind eigentlich Dividendenscheine nicht nötig, weil die Dividende persönlich erhoben werden kann; der Einfachheit und Bequemlichkeit halber aber sind die meisten Namensaktien, ebenso wie die Inhaberaktien, mit Dividenden- und Erneuerungsscheinen versehen. Zuweilen gewähren die Aktien eine halbjährliche feste oder ordentliche Dividende, auch Abschlagsdividende genannt; der nach Schluß des Geschäftsjahres noch bleibende Gewinnrest wird dann unter dem Namen außerordentliche, Rest-, Schluß- oder Superdividende verteilt.

Dieser Fall kommt namentlich bei Eisenbahnaktien dann öfters vor, wenn für einen bestimmten Reinertrag derselben Staatsgarantie besteht, weil in diesem Falle eine den gewährleisteten Prozentsatz nicht übersteigende Abschlagsdividende schon vor dem Schlusse des Geschäftsjahres unbedenklich ausbezahlt werden kann. Die Deutsche Reichsbank verteilt sogar den Gewinn an die Anteilseigner in zwei Abschlagsdividenden von je $1\,^3/_4\,\%$ und in einer Restdividende, weshalb jedem Reichsbankanteile drei Dividendenscheine für das Jahr beigefügt sind. — Abschlagsdividenden sind aber nicht mit festen Zinsen zu verwechseln, die auf Aktien nicht gewährt werden dürfen. Nur für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Beginn des vollen Betriebs

1) Bei Bergwerksanteilen nennt man die Dividende auch Ausbeute.

erfordert, dürfen den Aktionären für ihre Einlagen Zinsen (sogenannte Bauzinsen) vergütet werden (§ 217).

Stammaktien heißen die Aktien erster Emission, im Gegensatz zu den jungen Aktien, die aus einer späteren Ausgabe herrühren. Genießt ein Teil der Aktien statutengemäß besondere Vorrechte in Bezug auf die Gewinnverteilung und Zurückzahlung des Kapitals, so heißen die so bevorzugten Aktien Prioritätsaktien (actions privilégiées; preference shares). Diese Vorzugsrechte können entweder den Aktien einer späteren Emission gewährt werden, oder sie werden schon ursprünglich bei der Gründung der Gesellschaft für einen Teil der Aktien festgesetzt.[1]) Im letzteren Falle spricht man von Gründeraktien, Stammprioritätsaktien oder Stammprioritäten. Prioritätsaktien kommen hauptsächlich bei Eisenbahn-, Bergwerks- und Hüttenunternehmungen vor. — Zuweilen findet sich auch die Teilung der Aktien in verschiedene Klassen als Littera A, B u. s. w., was andeuten soll, daß die Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, oder daß für jede Gattung derselben eine besondere Art der Gewinnverteilung besteht, oder endlich — und dies vorzugsweise — daß bei Eisenbahnen die Aktien jeder Littera auf die Einnahmen einer bestimmten Strecke angewiesen sind.

Die Aktien haben wie die Schuldscheine einen veränderlichen Tauschwert und werden an den deutschen Börsenplätzen seit 1. Januar 1899 für die Regel nur noch in Prozenten notiert. Die sogenannten Stückzinsen werden durchweg mit 4 % berechnet.[2])

1) Unser Handelsgesetzbuch (§ 185) bestimmt in dieser Beziehung: Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

2) Stücknotierung ist nur für bestimmt bezeichnete Aktien, wie Versicherungsaktien, Kohlenaktien, ferner Kuxe und Genußscheine zugelassen, sofern sich sämtliche beteiligte Börsen darüber geeinigt haben und die Ausnahmen im Reichsanzeiger durch den Reichskanzler veröffentlicht sind. Unter den gleichen Bedingungen können gewisse Aktien (Aktien liquidierender Gesellschaften, soweit noch keine Ausschüttung von Kapital erfolgt ist, ferner zum Umtausch oder zur Zusammenlegung aufgerufene Aktien) ohne Zinsen gehandelt werden. (Verordnung des Bundesrats vom 22. Januar 1898).

Der Kurs der Aktien steigt oder fällt, je nachdem sie Aussicht auf eine hohe oder niedrige Dividende bieten. Doch wird schon bei dem Parikurs von Aktien, infolge der geringeren Sicherheit und Stetigkeit ihres Ertrags gegenüber den mit festen Zinsen versehenen Obligationen, in der Regel eine höhere Dividende als der landesübliche Zinsfuß vorausgesetzt.

IV. Gezogene und eigene Wechsel.[1])

Der **Wechsel** nimmt unter den Wertpapieren eine ganz gesonderte Stellung ein. Er ist sozusagen aus dem Handelsverkehr herausgewachsen, hat sich allmählich ganz den Bedürfnissen desselben angepaßt und im Laufe der Zeit ein seinem Charakter und seiner Bestimmung entsprechendes, ihm eigentümliches Recht, das Wechselrecht, erhalten.

Unter den bestehenden zwei Arten von Wechseln — dem gezogenen, trassierten und dem eigenen, trockenen Wechsel — nimmt der erstere seiner geschichtlichen Entwickelung und praktischen Bedeutung nach bei weitem die wichtigere Stelle ein.

Die Untersuchungen über den Ursprung des Wechsels, sowie die Sprache des Wechselsverkehrs machen es unzweifelhaft, daß das Vaterland dieses Papiers Italien ist. Seine Entstehung fällt in die Blütezeit der italienischen Handelsrepubliken, und die ältesten uns bekannten, der heutigen Trattenform nahestehenden Urkunden kommen schon im 14. Jahrhundert (seit etwa 1335) vor. Auf den italienischen Messen hat sich infolge der damaligen mangelhaften Zustände des Münzwesens das Geldwechselgeschäft der sogenannten Campsoren ausgebildet, und diese Geldwechsler brachten zuerst Anweisungen in Aufnahme, auf die eine bestimmte Geldsumme an einem anderen Orte erhoben wurde und aus denen sich der gezogene Wechsel entwickelt hat.

---

1) Es liegt nicht im Plane dieses Buches, eine auch nur einigermaßen ausführliche Darstellung des Wechsels zu geben. Abgesehen von den vielen juristischen und handelswissenschaftlichen Spezialwerken über das Wechselwesen erfährt er sowohl als auch die im folgenden Abschnitt besprochenen Anweisungen, Checks und Warrants eine klare und durch Druckvorlagen veranschaulichte Behandlung in der erwähnten Kontorwissenschaft von Schiebe und Obermann, Kap. IV und V.

Der gezogene Wechsel, auch Tratte genannt, hat die Form einer Anweisung und enthält einen Zahlungsauftrag des Ausstellers (Trassanten) an den Bezogenen (Trassaten) zu Gunsten des Wechselnehmers (Remittenten). Von diesem wird er gewöhnlich wieder als Zahlungsmittel (Rimesse) weiter benutzt.

Der eigene Wechsel dagegen hat die Form eines Schuldscheins, indem der Aussteller selbst einer anderen Person das Zahlungsversprechen leistet. Dieser Wechsel hat hauptsächlich den Zweck, die Forderung des Gläubigers (Wechselnehmers) gegen den Schuldner (Aussteller) nach Wechselrecht zu sichern, und bleibt sehr oft bis zur Einlösung in der Hand des ersten Nehmers.

Die Hauptgrundzüge des deutschen Wechselrechts sind etwa folgende:

1) Die wechselmäßige Verpflichtung wird grundsätzlich aus dem Inhalt der Wechselurkunde selbst und nicht aus dem ihr etwa zu Grunde liegenden Schuldverhältnis abgeleitet, daher das Wechselgesetz zunächst auf strenge Einhaltung der Form Gewicht legt und die wesentlichen Erfordernisse der Urkunde vorschreibt. (Vergl. Allg. Deutsche Wechselordnung Art. 4 und 96.) Aus demselben Grunde darf die Verpflichtung zur wechselmäßigen Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden und sind Einreden des Wechselschuldners, die nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm nicht unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, grundsätzlich ausgeschlossen (Allg. Deutsche Wechselordnung, Art. 82). — Sogenannte materielle Wechselstrenge. —

2) Die Wechselverpflichtungen zerfallen in unmittelbare Zahlungsverpflichtungen und in mittelbare Garantie- oder Regreßverpflichtungen. Unmittelbare und in der Regel auch ausdrückliche Zahlungsverpflichtung wird übernommen von dem Aussteller des eigenen Wechsels, von dem Acceptanten bezw. Ehrenacceptanten des gezogenen Wechsels und von den etwa mitunterzeichneten Bürgen (Avalisten) für diese Personen. Die Garantie- oder Regreßver-

pflichtung übernehmen stillschweigend durch Unterschrift der Aussteller des gezogenen Wechsels und die Indossanten des gezogenen und des eigenen Wechsels, sowie die etwa mitunterschriebenen Bürgen. Während daher insbesondere der Aussteller eines eigenen Wechsels das unmittelbare Zahlungsversprechen leistet, übernimmt der Aussteller eines gezogenen Wechsels nur die mittelbare Haftung für die pünktliche Erfüllung seines Zahlungsauftrags, d. i. für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art. 8 der Allg. Deutschen Wechselordnung).

3) Der Wechsel ist ein Orderpapier, d. h. er wird durch eine schriftliche Erklärung des Eigentümers, die in der Regel auf die Rückseite des Papiers gesetzt wird (Indossament oder Giro), an eine andere Person übertragen (Geben und Nehmen). Von den meisten anderen Orderpapieren unterscheidet er sich nach deutschem Recht insofern, als er nicht ausdrücklich an Order gestellt sein muß, sondern ihm die Indossierfähigkeit ohne weiteres innewohnt,[1]) daß ferner die Indossierung für den Aussteller des Indossaments (Indossanten oder Giranten) stillschweigend die Pflicht begründet, seinem Nachfolger (Indossatar oder Giraten) und dessen Nachmännern für Annahme und Zahlung des Wechsels zu haften.[2]) Wird der Indossatar nicht genannt, so entsteht das Blankoindossament, durch das der Wechsel gewissermaßen zum Inhaberpapier gemacht wird. Durch die Bemerkung „nicht an Order" dagegen kann der Aussteller dem Wechsel die Indossierfähigkeit von vornherein nehmen (Rektawechsel). Ein Indossant kann seine Haftpflicht durch den Zusatz „ohne Obligo" vollständig, durch die Klausel „nicht an Order" gegen die Nachmänner seines Indossatars ablehnen (Rektaindossa-

1) Diese Eigenschaft teilt nach § 222 des Handelsgesetzbuchs nur die Namensaktie mit dem Wechsel.

2) Das Handelsgesetzbuch (§ 365) erkennt für Anweisungen und andere Orderpapiere eine Regreßpflicht der Indossanten nicht an und hat den Art. 14 der Allg. Deutschen Wechselordnung, der von der Regreßpflicht handelt, für die Orderpapiere nicht aufgenommen. (S. auch S. 102.)

ment); desgleichen kann man das Indoſſament durch die Bemerkung „zum Inkaſſo“, „in procura“ und dergl. zur bloßen Vollmacht herabdrücken (Prokuraindoſſament).

4) Das Accept des gezogenen Wechſels iſt die durch ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch bloße Unterſchrift auf dem Wechſel bekundete Verpflichtung des Bezogenen (Acceptanten), den Wechſel ſeinem Inhalt gemäß zu bezahlen. Es erzeugt, ebenſo wie die Unterzeichnung eines eigenen Wechſels, die ſtrengſte Haftpflicht nach Wechſelrecht. Dieſe Strenge äußert ſich dadurch, daß zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Acceptanten eines gezogenen und den Ausſteller eines eigenen Wechſels die zur Ausübung des Regreſſes mangels Zahlung (ſ. unter 5) vorgeſchriebenen Handlungen (Art. 41) nicht erforderlich ſind (Ausnahme nur bei Domizilwechſeln mit benanntem Domiziliaten), und daß der wechſelmäßige Anſpruch gegen dieſe Perſonen viel ſpäter als die Regreßklagen verjähren (Art. 77—79, bezw. Art. 100). Auch ſteht dem Bezogenen in der ſogenannten Deckungs- oder Revalierungsklage kein Wechſelrecht gegen den Ausſteller zu (Art. 20).

5) Die Verpflichtung des Ausſtellers und der Indoſſanten eines gezogenen Wechſels ſowie der Indoſſanten eines eigenen Wechſels äußert ſich durch den ſogenannten Regreß, der entweder die Sicherſtellung der Wechſelforderung vor der Verfallzeit oder die Zahlung des Wechſels nach der Verfallzeit zum Zweck hat. Beim gezogenen Wechſel findet Regreß auf Sicherſtellung ſtatt, wenn die Annahme des Wechſels ganz oder zum Teil verweigert wird, oder wenn ſie nur unter Einſchränkungen erfolgt, oder endlich wenn der Acceptant vor der Verfallzeit zahlungsunſicher wird (Art. 25—29); beim eigenen Wechſel, wenn der letzterwähnte Fall den Ausſteller trifft. Regreß mangels Zahlung tritt bei beiden Wechſeln ein, wenn der Bezogene oder Acceptant, bezw. der Ausſteller die Zahlung des Wechſels verweigert hat (Proteſt mangels Annahme, Sicherheitsproteſt, Proteſt mangels Zahlung, Notifikation). Der Regreßnehmer iſt nach deutſchem Recht an die Reihenfolge der Indoſſamente oder an die einmal getroffene

Wahl nicht gebunden. (Springender Regreß im Gegensatz zum Reihenregreß oder ordnungsmäßigen Regreß.)

6) Die Intervention, die in Ehrenannahme und Ehrenzahlung zerfällt, hat den Zweck, den Kredit des Honoraten (für den sie erfolgt) zu schützen und den Regreß einzuschränken. Sie ist entweder durch besondere Aufforderung im Wechsel (Notadresse) veranlaßt oder nicht (unberufene Intervention). Ein Ehrenacceptant übernimmt aber nicht die volle Verpflichtung eines Acceptanten, indem er nur den Nachmännern des Honoraten für die Zahlung des Wechsels haftet und nur, wenn ihm der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wird (Art. 60). Auch tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten ein (Art. 63).

7) Die Wechselbürgschaft oder der Aval[1]) unterscheidet sich wesentlich von der Bürgschaft nach bürgerlichem Rechte, weil dem Wechselbürgen die Einrede der Vorausklage nicht zusteht (vergl. übrigens auch § 349 des Handelsgesetzbuchs).

8) Der Wechselprozeß ist eine Unterart des Urkundenprozesses[2]) und hat schon als solcher die Eigentümlichkeit, daß er nicht obligatorisch ist, daß ferner die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden und Eideszuschiebung bewiesen werden müssen, daß Zeugenbeweis und Widerklage ausgeschlossen sind und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Seit dem Wegfall des Personalarrestes besteht die prozessuale Strenge des Wechselrechts lediglich in der besonderen Beschleunigung des Prozeßverfahrens (kurze Einlassungs- und Ladungsfristen)[3]) und damit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Die Wechselklage kann gegen einen Wechselschuldner

1) Vom ital. a valle, zu Thal, am Fuße, abwärts, weil der Bürge seine Unterschrift gewöhnlich unter die des Wechselverpflichteten setzt, für den er haften will.

2) Siehe Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 20. Mai 1898, V. Buch, § 592 ff.

3) Unter Einlassungsfrist versteht man die Frist von der Zustellung der Klage bis zum ersten Termin. (Vergl. § 604 der Civilprozeßordnung.)

oder gleichzeitig gegen mehrere oder gegen alle Wechselverpflichtete gerichtet werden. Zuständig zur Wechselklage ist das Gericht des Zahlungsortes oder des Ortes, an dem der Beklagte oder einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die gezogenen Wechsel werden hauptsächlich benutzt: 1) zur Einziehung von Forderungen beim Bezogenen (als Tratten); 2) zur Bezahlung von Schulden (als Rimessen); 3) als Kapitalanlage für Banken und 4) als Handelsgegenstände (Arbitragegeschäft). Geschieht die Einziehung einer Forderung oder die Bezahlung einer Schuld durch Wechsel für Rechnung einer dritten Person, so spricht man von Kommissionstratten, bezw. von Kommissionsrimessen. Im deutschen Wechselhandel unterscheidet man ferner zwischen fremden Wechseln oder Devisen und inländischen oder Markwechseln. Letztere werden von der deutschen Reichsbank in Platzwechsel und Versandwechsel geteilt. Erstere sind am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt, letztere an einem anderen deutschen Bankplatze zahlbar. Wechsel auf Bankplätze, von denen die Reichsbank nur die Einziehung (das Inkasso) besorgt, werden Einzugs- oder Auftragswechsel genannt. Als Nebenplätze bezeichnet man Orte, an welchen die Reichsbank nicht vertreten ist. Platztratten nennt man gezogene Wechsel, deren Zahlung am Ausstellungsort geschieht. (Siehe auch Diskontgeschäft, S. 117 f.)

Der Preis der Wechsel richtet sich in der Hauptsache nach den Gesetzen des Angebots und der Nachfrage und wird in den Kurszetteln durch den Wechselkurs, bezw. den Diskontfuß ausgedrückt. Als Grundlage des Kurses gilt das Wechselpari, d. i. das auf Grund der gesetzlichen Ausprägung der Münzen sich ergebende feste Preisverhältnis (z. B. 100 Frcs. = 81 ℳ). Bedeutende Abweichungen von diesem Pari können nur dann vorkommen, wenn die Währungsverhältnisse der verglichenen Plätze verschieden sind, wenn also z. B. der notierende Platz Goldwährung, der Zahlungsort aber Silber- oder Papiervaluta hat, weil in einem solchen Falle auch das Agio bezw. Disagio zwischen den beiden Währungen im Wechselkurs zum Ausdruck kommt.

V. Kaufmännische Anweisungen, Checks und Warrants.

Eine **kaufmännische Anweisung** oder Assignation ist eine nach gewissen Regeln abgefaßte schriftliche Aufforderung an eine Person, einem Dritten oder dessen Order eine bestimmte Summe Geldes zu einer gewissen Zeit und an einem bezeichneten Orte auszuzahlen (Assignant, Assignat, Assignatar).

Das Handelsgesetzbuch (§ 363 ff.) enthält über die Anweisungen folgende Bestimmungen: Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. (Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Ferner können einige andere Papiere, nämlich Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über. Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, finden die Vorschriften der Art. 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde verlangen.[1])

1) Die Landesgesetze, welche, wie in Sachsen, die kaufmännische Anweisung unter bestimmten Voraussetzungen dem Wechsel noch mehr gleichgestellt haben, wurden durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (Art. 21) aufgehoben. Auch können die Landesgesetze nicht mehr wie früher andere als im Handelsgesetzbuch genannte Orderpapiere mit Ausnahme der

Anwendung findet die Anweisung hauptsächlich bei Forderungen geringen Betrags, zur Bezahlung kleiner Warenposten und im Buchhandel. Im ganzen wird sie im deutschen Zahlungsverkehr nur in sehr beschränktem Maße gebraucht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie dem vollen Wechselstempel unterworfen ist und von der deutschen Reichsbank nicht zur Diskontierung zugelassen wird.

Der **Check**[1]) (franz. chèque, engl. cheque) ist regelmäßig eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf einen Bankier, eine Bank oder eine andere Zahlstelle, bei denen man Gelder niedergelegt oder in anderer Weise gut hat. Er kann an eine bestimmte Person (Rektacheck) oder an die Order einer bestimmten Person gestellt sein, in welchem Falle mindestens die erste Übertragung ein Blankoindossament erforderlich macht, oder auf Inhaber lauten, oder endlich mit dem Namen des Zahlungsempfängers und dem Zusatz „oder Inhaber" (Überbringer, Vorzeiger) versehen werden.

Die neuere Entwickelung des Checkwesens ging von England aus, wo der Check in seiner gesetzlichen Wirkung dem Sichtwechsel gleichgestellt ist.[2]) Er kann wie der Wechsel Order- oder Inhaberpapier sein. Eine wichtige Art von Checks sind dort die gekreuzten (crossed) Checks, die entweder an einen Bankier im allgemeinen (generally crossed) oder nur an einen bestimmten Bankier (specially crossed) zahlbar sind. Durch diese Einrichtung soll die Möglichkeit, daß der Check auf unrechtmäßige Weise erworben oder verwertet wird, vermindert werden. Auch werden solche Checks in der Regel gar nicht bar ausbezahlt, sondern kommen im Clearinghouse (S. 133)

Order-Checks zulassen. — Im übrigen gelten auch für kaufmännische Anweisungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Anweisungen (§§ 783—792). Nach diesen Bestimmungen ist der Acceptant einer Anweisung dem Anweisungsempfänger zur Leistung verpflichtet und kann sich nur solcher Einwendungen bedienen, die aus der Anweisung oder seiner Annahmeerklärung selbst hervorgehen, oder die ihm unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen. Die Annahmeerklärung erfolgt durch schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Der Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Fälligkeitstermin an gerechnet. Die Leistung braucht nur gegen Auslieferung der Anweisung zu geschehen.

1) Vom engl. exchequer (franz. échiquier), d. i. Schachbrett, im übertragenen Sinne Schatzkammer; daher exchequer bills, court of exchequer u. s. w.

2) „A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand." The Bills of Exchange Act 1882, Part III, 73.

zur Verrechnung. Soll der Check überhaupt nicht mit voller Wirkung übertragbar sein, wird er mit der Aufschrift „not negotiable“ versehen. Der etwaige Indossatar erlangt dann keine selbständigen Regreßrechte gegen den Aussteller des Check. Nicht gekreuzte Checks heißen in England offene Checks (open cheques).

Mit der Ausbildung des Checksystems in der neuesten Zeit hängt der jetzt immer mehr platzgreifende Gebrauch der Kaufleute auf das engste zusammen, Banken und Bankiers als Kassenverwalter in der Weise zu benutzen, daß man bei ihnen Gelder niederlegt und je nach Bedarf vermittelst Checks darüber verfügt. Zu diesem Zwecke geben die Banken sogenannte Checkbücher aus, die aus einer bestimmten Anzahl unausgefüllter Checkformulare (Blanketts) bestehen, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind und nach Bedarf ausgefüllt und in Umlauf gesetzt werden. Der zurückbleibende Teil, Talon (franz. souche) genannt, wird zur Kontrolle mit der fortlaufenden Nummer, dem Betrage, dem Datum der Ausstellung und dem Namen des Empfängers versehen.

Gegenstand gesetzlicher Regelung ist der Check zur Zeit in England, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, in der Schweiz, in Skandinavien, Spanien, Portugal, Rumänien und in einigen außereuropäischen Staaten. Das Deutsche Reich, in welchem die Anwendung von Checks überhaupt erst mit der Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank größere Ausdehnung gewonnen hat, besitzt kein Checkgesetz, indem der Entwurf eines solchen vom Jahre 1892 unerledigt geblieben ist. Auch das Handelsgesetzbuch hat eine Regelung des Checkwesens unterlassen. Rechtlich fällt der Check unter den allgemeinen Begriff der Anweisung und, wenn der Bezogene des Check ein Kaufmann ist, unter den Begriff der kaufmännischen Anweisung. Mithin kann ein solcher Check an Order gestellt und durch Indossament übertragen werden. Inhaber-Checks sind zugelassen, dürfen aber wohl nicht mit Accept versehen werden, da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 795) Schuldverschreibungen auf Inhaber, in denen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden dürfen. In Ansehung derjenigen Checks, die auf eine bestimmte Person oder den Inhaber lauten, wird der § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden können, nach welchem der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber einer solchen Urkunde befreit wird, aber auch den Nachweis der Verfügungsberechtigung verlangen kann. — Nach

Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks unberührt.[1])

Die deutsche Reichsbank hat in ähnlicher Weise wie die Banque de France weiße und rote Checks eingeführt. Die weißen Checks werden zur Erhebung von Barbeträgen verwendet und lauten auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Überbringer". Zur Verhütung von Fälschungen befinden sich am rechten Rande Zahlenreihen, von welchen diejenigen abzuschneiden sind, die den ausgefüllten Betrag übersteigen. Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen. — Die roten Checks oder Giroanweisungen (franz. mandats de virement) dienen lediglich zur Überschreibung von Beträgen an demselben oder an einem anderen Bankplatze. Sie müssen auf Namen gestellt sein und können nicht übertragen werden, sondern sind von dem Aussteller unmittelbar an die Bank einzuliefern.[2])

Über eine eigentümliche Art von Checks, die sogenannten Effektenchecks, vergl. § 6 dieses Teiles, S. 133.

Warrants nennt man die Empfangs- oder Lagerscheine, die von öffentlichen, insbesondere unter Zollverschluß stehenden Lagerhäusern oder Niederlagen (franz. Entrepots, engl. Docks) über die bei ihnen lagernden Waren ausgegeben werden. Sie

1) Diese Bestimmung bezieht sich auf Elsaß-Lothringen, wo noch das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 gilt.

2) Am 1. September 1900 sollte im Deutschen Reiche nach österreichischem Muster der Postcheckverkehr eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten vorerst neun Postcheckämter errichtet werden, bei denen sich Jedermann gegen Einzahlung einer Stammeinlage von 100 Mk. ein Checkkonto hätte eröffnen lassen können, so daß alle bei der Post für ihn gemachten Zahlungen zu einem Guthaben angesammelt worden wären, über das er vermittelst Postchecks hätte jederzeit verfügen können. Der Versuch ist aber vorläufig aufgegeben, weil der Reichstag den Gebührentarif abgelehnt hat und die Reichsregierung bei unentgeltlichem Checkverkehr eine ungebührliche Ausnutzung desselben seitens des Publikums und einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen der Reichspost befürchtete.

sind in der Regel an die Order des Deponenten gestellt und geben die Gattung der Ware und die besonderen äußeren Kennzeichen derselben an. Die Warrants dienen hauptsächlich einem doppelten Zweck: 1) kann durch deren Begebung die Ware in ähnlicher Weise wie durch Ladescheine und Konossemente veräußert werden, ohne daß es der sofortigen Verzollung und Auslieferung der Ware bedarf, und 2) kann vermittelst derselben die Ware verpfändet werden, wenn der Eigentümer, statt sie zu verkaufen, einstweilen Kredit in Anspruch nimmt. Diese beiden Funktionen können in einem Scheine vollzogen werden (Einscheinsystem), oder sie werden auch äußerlich durch zwei Scheine, einen Lagerschein und einen Lagerpfandschein, der dann als der eigentliche Warrant gilt, dargestellt. (Zweischeinsystem).

Das letztere System ist das verbreitetste und dem ersteren deshalb vorzuziehen, weil bei ihm trotz der Verpfändung der Ware deren Verkauf durch Indossierung des Lagerscheins an den Käufer möglich ist. Der letzte Indossatar erhält dann die Ware gegen Bezahlung der Pfandschuld nebst Zinsen und Lagerkosten ausgeliefert. Durch Indossierung des Lagerpfandscheins kann die Pfandforderung ebenfalls auf einen anderen übertragen werden. — Nach dem Einscheinsystem aber wird der Lagerschein bei der Verpfändung der Ware dem Gläubiger (ohne Indossament) als Sicherheit übergeben; der Pfandnehmer verliert also das Verfügungsrecht über die Ware so lange, als er nicht die Schuld getilgt hat. Alle neueren Warrantgesetze (Frankreich, Belgien, Rußland, Österreich) beruhen auf dem Zweischeinsystem.

Im Deutschen Reiche bestehen Landesgesetze über Warrants nur in Bremen und Elsaß-Lothringen, und zwar ist in diesen Gebieten das Zweischeinsystem eingeführt.[1]) Die gesetzliche Verallgemeinerung dieses Systems ist in neuerer Zeit aus den Kreisen des Handelsstandes, insbesondere auch von dem Deutschen Handelstag warm empfohlen worden, aber zu einem Warrantgesetz ist es bis jetzt nicht gekommen. Auch das Handelsgesetzbuch beschränkt sich auf wenige, nur allgemeine Bestimmungen. Es enthält wie das frühere Recht die Bestimmung, daß Lagerscheine, die von einer staatlich dazu ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, durch Indossament übertragen werden können, wenn sie an Order lauten (§ 363, Abs. 2) und ergänzt sie nur (in § 424) durch die Vorschrift, daß die Übergabe eines solchen Scheines in Bezug auf den

1) Doch ist auch in Bremen der Warrant als selbständiger Lagerpfandschein nur wenig in Gebrauch.

Erwerb von Rechten an dem Lagergut die gleichen Wirkungen wie die Übergabe des Gutes selbst haben soll. Damit stellt es sich aber auf den Standpunkt des Einscheinsystems, da durch die Übergabe eines neben dem Lagerschein ausgestellten Lagerpfandscheins weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Pfandrecht an dem Lagergut entsteht. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß es nach den bisherigen Erfahrungen als zweifelhaft gelten müsse, ob im Handelsverkehr zur Zeit ein wirkliches Bedürfnis nach einer gesetzlichen Ausgestaltung des Zweischeinsystems vorhanden sei. Die auf dem Zweischeinsystem beruhenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aber durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt, für Lagerscheine freilich nur insoweit, als sie dessen Vorschriften nicht abändern, sondern nur ergänzen. (Einführungsgesetz, Art. 16.)

§ 4. Von den Banken im allgemeinen.

Banken nennt man Anstalten zur gewerbsmäßigen Vermittelung des Geld- und Kreditverkehrs. Den Einzelkaufmann, der sich diesem Geschäft berufsmäßig widmet, nennt man Bankier (Banquier).

Die erste Entwickelung des neueren Bankwesens ist in Italien zu suchen, wo, wie bereits (auf S. 96 f.) erwähnt, die sogenannten Campsoren auf den Messen des Mittelalters das Geldwechselgeschäft betrieben. Der Name „Bank“ ist abgeleitet von il banco, dem Zähltische der Wechsler. Veranlassung zu diesem Geschäft gab zunächst die große Verschiedenartigkeit der Münzen jener Zeit und, bei der geringen Ordnung des damaligen Geldwesens überhaupt, die Schwierigkeit, die Münzen nach ihrem wahren Werte zu schätzen und gegen einander auszutauschen. An dieses Geldwechselgeschäft schloß sich, wie erwähnt, die Ausstellung von Geldanweisungen an, aus denen nach und nach der Wechselbrief in seiner heutigen Gestalt sich entwickelt hat. Zu den ältesten Geschäftszweigen der Banken gehören ferner das Leihgeschäft gegen bewegliche Pfänder auf kurze Fristen (Lombardgeschäft), um die vorhandenen Geldvorräte nutzbar anzulegen, das Depositengeschäft, d. i. die Hinterlegung von ungemünztem und gemünztem Metall sowie von anderen Wertgegenständen zur Aufbewahrung gegen eine Gebühr, weil die Einrichtungen der Banken größere Sicherheit als diejenigen anderer Kaufleute boten, und das Girogeschäft, das in der Vermittelung des örtlichen Zahlungsverkehrs durch Ab- und Zuschreiben auf den Konten der Bank bestand, die Münzabnutzung verhüten und die Zahlungsverbindlichkeiten von den nicht seltenen Münzverschlechterungen unabhängig machen sollte.

Eine **Einteilung** der Banken kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen. Wir beschränken uns auf folgende Unterscheidungen:

Die Banken sind entweder aus öffentlichen Mitteln (Staats-, Provinzial-, Kantonal-, Kommunalbanken) oder, wie es meistens der Fall ist, aus Privatmitteln gegründet (Privatbanken).

Eine eigentümliche Zwischenstellung nehmen diejenigen Banken ein, die zwar aus Privatmitteln gegründet sind, aber durch ihre Entstehungsgeschichte, ihre Dienstleistungen, ihre Privilegien, ihre Verfassung u. s. w. mit dem Staate in engerer Verbindung als die Privatbanken stehen. Es sind dies gerade die bedeutendsten Banken, wie die Deutsche Reichsbank, die Österreichisch-ungarische Bank, die Banque de France, die Bank of England u. s. w.

Nach den Grundlagen ihrer Organisation und ihrer rechtlichen Stellung sind die Privatbanken entweder Aktiengesellschaften oder auch Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn ihr Grundkapital in Aktien zerlegt ist, wie es bei den meisten Banken der Fall ist, oder Genossenschaftsinstitute, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, und bei denen entweder unbeschränkte solidarische Haftpflicht der Genossen besteht (Hypothekenverbände und Kreditgenossenschaften älterer Organisation) oder diese Haftpflicht eingeschränkt bezw. durch andere Sicherungsmittel, z. B. durch einen starken Reservefonds, ganz ersetzt ist (Hypothekenverbände und Kreditgenossenschaften neuerer Organisation).

Das Deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 kannte nur eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 aber läßt dreierlei Genossenschaften zu: 1) Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 2) E. G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 3) E. G. mit beschränkter Haftpflicht. Näher auf diese Unterschiede einzugehen, verbieten Raum und Plan dieses Leitfadens.

Wir lassen nun eine Besprechung der wichtigsten **Geschäftszweige** der Banken in ihrer heutigen Gestaltung folgen:

1) Das Depositengeschäft, bei dem man das eigentliche Depositengeschäft, d. i. die Aufbewahrung von Geld oder Geldeswert gegen eine gewisse Gebühr vom uneigentlichen Depositengeschäft — Annahme von Geldern zur Benutzung unter Gewährung von Zinsen (Geldübernahmegeschäft) —

zu unterscheiden hat. Wenn das Depositum aus Effekten besteht, kann die Bank auch die Verpflichtung zur Einziehung fälliger Coupons, Besorgung neuer Zinsscheine, Überwachung der Auslosung u. s. w. übernehmen, in welchem Falle man von Depositen zur Verwaltung oder von offenen Depots spricht, im Gegensatz zu verschlossenen Depots, die der Bank in versiegelten Packeten u. s. w. lediglich zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Geschäftsordnungen der Banken setzen die Bedingungen fest, unter welchen die Annahme von eigentlichen Depositen erfolgt, und Art und Umfang der Gefahr, welche die Banken übernehmen, sowie die Form der Scheine, die über die Depositen ausgestellt werden (Depot-, Depositen- oder Deposital-Scheine). Für verschlossene Depots richtet sich die Lagergebühr in der Regel nach dem Umfang und dem Gewicht der Packete; soll die Haftpflicht der Bank über eine statutenmäßig bestimmte Summe hinausgehen, so müssen die Depots nach ihrem Werte bei der Bank versichert werden. Die Gebühr für Aufbewahrung und Verwaltung offener Depots richtet sich nach dem Werte der Effekten. — Depositengelder zur Benutzung werden den Banken entweder gegen Schuldscheine (früher häufig gegen eigene Wechsel, sogenannte Depositenwechsel) überlassen oder, was jetzt gebräuchlicher ist, gegen Quittungsbücher. Im Gegensatz zu den vorhergenannten Depots, die Eigentum des Deponenten bleiben, gelten sie in rechtlicher Beziehung als Darlehen, für die der Einleger Gläubiger der Bank wird. Die Höhe der Verzinsung ist einerseits von dem landesüblichen Zinsfuß, andererseits von der vereinbarten Dauer des Schuldverhältnisses oder der Länge der Kündigungsfristen abhängig.[1])

1) Mit dem 31. Mai 1879 hat die Deutsche Reichsbank aufgehört, zinsbare Depositen zu verwenden. Verschlossene Depots nehmen die Reichshauptbank, sämtliche Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie einige Nebenstellen an. Dagegen werden offene Depots nur in Berlin in einer zu diesem Zwecke geschaffenen Abteilung, dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere, angenommen. Für sog. Mündeldepots, die der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen (Bürgerl. Gesetzbuch, § 1814) bestehen bei der Reichsbank besondere Vorschriften. (S. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Febr. 1900).

Das Gesetz, betreffend die **Pflichten** der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (**Depotgesetz**) bestimmt in der Hauptsache folgendes: Jeder Kaufmann, dem **Wertpapiere**, mit Ausnahme von Banknoten, unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben werden, ist verpflichtet, diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, ferner ein Handelsbuch zu führen, in das die Wertpapiere nach Gattung, Nennwert, Nummern oder anderen Unterscheidungsmerkmalen eingetragen werden; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuch geführt werden. Eine Ermächtigung, daß der Depositar an Stelle der speziell bezeichneten Wertpapiere solche gleicher Art zurückgewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen verfügen darf, muß, wenn der Hinterleger nicht selbst Bankier ist, schriftlich geschehen.[1]) Der Kommissionär, der für fremde Rechnung Wertpapiere einkauft, die er nicht an den Kommittenten abliefert oder für dessen Rechnung wieder verkauft hat, muß diesem binnen drei Tagen ein Stück- (Nummern-) Verzeichnis einsenden. Ein Verzicht des Kommittenten auf das Stückeverzeichnis muß, wenn er nicht selbst Bankier ist, ausdrücklich und schriftlich geschehen. Bei einem Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche, ist das Stückeverzeichnis binnen zwei Wochen nach Empfang der Stücke auszuhändigen, falls die Papiere nicht selbst in dieser Frist ausgeliefert werden. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum der Papiere auf den Kommittenten über, und der Kommissionär übernimmt die Pflichten eines Depositars. Liefert ein Kaufmann fremde Wertpapiere an einen Dritten zur Aufbewahrung aus, oder läßt er den Auftrag zum Einkauf durch einen Dritten ausführen, so muß er diesem mitteilen, daß es sich um fremde Wertpapiere handelt; der Dritte kann dann ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit an den Papieren ausüben, als es sich um Forderungen gegen seinen Auftraggeber aus diesen Papieren selbst handelt. Das Gesetz enthält im weiteren strenge Strafvorschriften gegen Zuwiderhandlungen. Auf Minderkaufleute findet das Gesetz nicht Anwendung.

2) Das **Girogeschäft** hat sich aus dem Depositenverkehr entwickelt und bestand ursprünglich nur in der Besorgung von

---

1) Auch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 700, Abs. 2), daß Vereinbarungen, der Verwahrer solle Eigentümer der Papiere werden und nur zur Zurückgabe gleichartiger Wertpapiere verpflichtet sein, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie ausdrücklich getroffen sind.

Zahlungen unter Kaufleuten desselben Platzes durch Umschreibung von Beträgen auf den Konten der Bank, auf Grund von Einlagen in gemünztem oder ungemünztem Metall. Die Banken früherer Zeit waren fast ausschließlich Depositen- und Giroanstalten.[1]) Gegenwärtig bildet der Giroverkehr in der Regel nur einen Teil des Geschäftsbetriebs der Banken (Giroabteilungen); doch bestehen auch gesondert Giro- und Kassenvereine, die im Kreise ihrer Mitglieder Giro- und Inkassogeschäfte besorgen. Der neuere Giroverkehr hat sich dem alten gegenüber sowohl der Ausdehnung als auch der Form nach bedeutend entwickelt. In ersterer Beziehung ist namentlich zu bemerken, daß er zu einem vollständigen Kassiergeschäft erweitert ist und die Zahlungsvermittelung sich nicht mehr lediglich auf einen Platz, sondern in der Regel auf ein ganzes Land erstreckt, ja selbst im internationalen Zahlungswesen Anwendung findet. Diese Erweiterung des Giroverkehrs hängt einerseits mit der Ausbreitung der Zweiganstalten (Filialen) der großen Banken, andererseits mit der Entwickelung des bereits besprochenen Checksystems auf das engste zusammen. Teilnehmer am Giroverkehr wird man in der Regel durch Einzahlung von barem Gelde oder durch Gutschrift von der Rechnung eines anderen Kontoinhabers der Bank. Diese nimmt gewöhnlich auch Platzwechsel zum Inkasso, andere inländische Wechsel zur Diskontierung an und zieht quittierte Zahlungsanweisungen, Rechnungen über Effekten u. s. w. für Rechnung des Girokunden ein. Über sein Guthaben verfügt letzterer in der Hauptsache vermittelst Checks,[2]) durch die sowohl Auszahlungen am Platze als auch Umschreibungen auf die Rechnung anderer Girokunden veranlaßt werden. Außer-

1) Wohl die älteste reine Girobank mit öffentlichem Charakter war der zu Venedig 1587 errichtete Banco di Rialto. In Amsterdam wurde 1609 eine öffentliche Girobank gegründet (1820 aufgehoben). Die Hamburger Girobank, 1619 errichtet, bestand bis Ende 1875. Sie nahm Silber in Barren an und vermittelte auf Grund einer fingierten Währung (Bankomark) durch Umschreibung auf ihren Büchern den Zahlungsverkehr der Hamburger (und Altonaer) Kaufleute untereinander.

2) Vergl. den Abschnitt „Checks“ S. 103 ff.

dem kann der Kontoinhaber seine eigenen Accepte bei dem Giro-Institute zahlbar machen oder die bei ihm domizilierten Tratten durch dasselbe einlösen lassen u. s. w. Zur Kontrolle des Giroverkehrs hat die Deutsche Reichsbank Konto-Gegenbücher eingeführt, die den Girokunden mit den Checkbüchern gleichzeitig eingehändigt werden. Die linke Seite enthält die Entnahmen der Kontoinhaber und kann von ihnen selbst geführt werden; die rechte Seite enthält ihr Guthaben, das durch die Beamten der Reichsbank eingetragen wird. Die Konto-Gegenbücher sind deshalb möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Abstimmung vorzulegen. Da die Banken nach der Natur des Girogeschäfts stets Schuldner ihrer Kunden sind und erfahrungsgemäß einen gewissen Betrag des bei ihnen eingezahlten Geldes zinsbringend verwerten können, oder gar — wie die Deutsche Reichsbank — die Haltung eines der Mühewaltung entsprechenden Guthabens den Girokunden zur Pflicht machen, so können sie die Zahlungs- und Girovermittelung unentgeltlich übernehmen, ja gewähren sogar manchmal ihren Kunden für deren Einlagen eine mäßige Verzinsung oder beteiligen, wie z. B. der Wiener Giro- und Kassenverein, dieselben am Gewinn aus dem Girogeschäft nach der Höhe der einzelnen Umsätze.

3) Das Kontokorrentgeschäft besteht in der fortlaufenden Verbindung des Kaufmanns mit einer Bank dergestalt, daß die letztere für ihn kommissionsweise Bankgeschäfte aller Art ausführt, ohne daß jedoch die daraus entstehenden Verbindlichkeiten bei Verfall der einzelnen Beträge (Posten) reguliert zu werden brauchen. Vielmehr wird erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit, gewöhnlich halbjährlich, festgestellt, wie groß die Schuld oder das Guthaben des Kunden (auch zuweilen Korrespondenten genannt) ist, und ihm darüber Rechnungsauszug oder Kontokorrent erteilt. Diese Verbindung mit einer Bank setzt nicht wie das Girogeschäft ein fortwährendes Guthaben des Kunden voraus, wird von diesem vielmehr häufig zum Zweck der Erlangung eines Kredits angeknüpft, der entweder ein durch Unterpfand (Wertpapiere, Kautionshypothek) gedeckter oder ein ungedeckter (offener oder Blanko-) Kredit sein kann. Das Kontokorrentgeschäft unter-

scheidet sich von dem Giroverkehr auch dadurch, daß es sich nicht bloß auf Zahlungsgeschäfte beschränkt, und daß dem Korrespondenten sowohl in der Art seiner Entnahmen als in der Zahlungsweise (Wechsel, Coupons) freie Wahl gelassen ist, sowie daß die Bank Zinsen, Provision und ihre sämtlichen Auslagen (Courtage, Stempelgebühren, Porti und Telegramme) im Kontokorrent berechnet. Bezüglich der Zinsberechnung hat man zu unterscheiden, ob die Bank für das Guthaben des Kunden den gleichen Zinsfuß wie für dessen Schuld zur Anwendung bringt, oder ob sie für ersteres nur einen geringeren Prozentsatz an Zinsen gewährt, oder endlich ob sie, wie dies allerdings selten und nur bei Privatbankiers ersten Ranges vorkommt, jede Verzinsung des Guthabens ablehnt. Die beiden letzten Fälle werden damit begründet, daß die Bank jederzeit zur Befriedigung der Ansprüche ihrer Kunden Gelder unbenutzt in der Kasse liegen lassen muß, und daß die Kunden ihre Kontokorrentverbindung mit der Bank nicht zu einer zinsbringenden Anlegung ihrer flüssigen Kapitalien vorübergehend oder dauernd mißbrauchen sollen.[1])

Über die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrags ist folgendes zu bemerken: Die Kontokorrentverbindung hat den Zweck, die geschäftlichen Beziehungen in der Weise zu vereinfachen, daß nicht die einzelnen Geschäfte Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs werden sollen, sondern daß nur der aus den gegenseitigen Leistungen durch periodische Feststellung sich ergebende Überschuß (Saldo) eine klagbare Forderung darstellt. Auf diesen Überschuß dürfen von dem Tage des Abschlusses an Zinsen gerechnet werden, wenngleich in der Rechnung schon Zinsen enthalten sind (also Zinseszins). Der Rechnungsabschluß hat alljährlich einmal zu geschehen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Doch kann nach dem Handelsgesetzbuch (§ 355) im Zweifel auch während der Dauer der Rechnungsperiode das Kontokorrent jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem ein Überschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann. Welche Forderungen und Leistungen in das Kontokorrent gehören, läßt sich nur im einzelnen Falle aus der Art und dem Gegenstand der Geschäftsverbindung fest-

1) Eine ausführliche, durch viele Beispiele erläuterte Darstellung des Kontokorrents findet sich in Schiebe und Odermann, Kontorwissenschaft, 9. Auflage, 1889, S. 68 ff.

stellen. Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 356) hindert die Anerkennung des Rechnungsabschlusses den Gläubiger nicht, für sichergestellte Forderungen Befriedigung aus der Sicherheit insoweit zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Dieser Grundsatz gilt auch einem Dritten gegenüber, der für eine einzelne Kontokorrentforderung als Gesamtschuldner haftet. Wichtig ist ferner die Bestimmung (§ 357), daß, wenn ein Gläubiger eines der Beteiligten die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf den Überschuß erwirkt hat, der seinem Schuldner aus dem Kontokorrent zukommt, später entstandene Schuldposten ihm gegenüber wirkungslos bleiben. Im Gegensatz zu dem früher geltenden Recht beziehen sich die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auch auf das Kontokorrentverhältnis zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann.

4) Das Lombard- oder Pfandgeschäft hat die Beleihung von beweglichen Gütern, z. B. von öffentlichen Schuldpapieren, Aktien, Edelmetallen und öfters auch von anderen Waren zum Gegenstand; nur dürfen letztere nicht dem Naturverderb unterworfen sein und müssen einen Marktpreis haben. Auf jeden Fall wird aber der Pfandgegenstand nur mit einem Teil seines Kurs- oder Marktwertes ($^1/_2$ bis $^4/_5$) beliehen, und die Bank behält sich außerdem das Recht vor, Nachschuß zu verlangen, wenn der verpfändete Gegenstand, während er in ihrer Hand ist, eine Wertverminderung erleidet. Umgekehrt wird in der Regel, wenn eine teilweise Zurückzahlung des Darlehens erfolgt, auch ein entsprechender Teil des Pfandes zurückgegeben. Die Zeitdauer des Darlehens ist gewöhnlich satzungsgemäß (auf drei oder sechs Monate) begrenzt. Über den verpfändeten Wertgegenstand erhält der Schuldner in der Regel einen Pfandschein, der bei der Einlösung des Pfandes zurückzugeben ist. Der Lombardzinsfuß ist je nach der Natur des Pfandes in der Regel $^1/_2$ bis 1 Prozent höher als der Diskontsatz.[1])

Die Bankordnungen bestimmten bisher in der Regel, daß, im Falle der Schuldner mit der Entrichtung der Zinsen oder der Rückzahlung des Darlehens im Verzuge bleibt, die Bank das Pfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung öffentlich, bezw. zum laufenden Markt- oder Börsenpreise verkaufen und sich für ihre

1) Bei der Deutschen Reichsbank ist er jetzt für Wertpapiere und Waren 1 Proz. höher als der Wechselzinsfuß.

Forderung bezahlt machen darf. Für die Deutsche Reichsbank ist dieses Recht durch § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 begründet. Jetzt sind derartige Vereinbarungen in der Hauptsache überflüssig, weil das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein bestimmt, daß bei der Verpfändung von beweglichen Sachen und Inhaberpapieren, sowie von Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und einen Börsen- oder Marktpreis haben, die Befriedigung des Pfandgläubigers nach Androhung durch außergerichtlichen Verkauf des Pfandes in öffentlicher Versteigerung, und falls das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch freihändigen Verkauf mittelst eines zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmaklers oder eines öffentlichen Versteigerers zum laufenden Preise erfolgen darf (§ 1235 ff.) Zwischen der Androhung und dem Vollzuge muß nach bürgerlichem Recht mindestens eine Frist von einem Monat liegen. Das Handelsgesetzbuch (§ 368) verkürzt aber, wenn die Verpfändung ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist, diese Frist auf eine Woche.

Von dem Lombardgeschäft der Banken zu unterscheiden ist das gewöhnliche Pfandleihgewerbe, das den beschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 34) unterworfen ist und für das wie für Pfandleihanstalten (nach Art. 94 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) landesgesetzliche Vorschriften Geltung behalten.

5) Das Hypothekengeschäft oder die Beleihung von unbeweglichen Pfändern (Immobilien), also von Gebäuden und Grundstücken, wird entweder mit anderen Bankgeschäften zugleich betrieben (Hypothekenabteilung einer Bank), oder bildet die Hauptaufgabe eines Instituts, welches den Namen Hypothekenbank, Grundkreditbank, Bodenkreditanstalt, Pfandbriefinstitut u. s. w. führt. Die Hypothekenbanken dienen dem Interesse der Landwirtschaft und berühren das handelswissenschaftliche Gebiet nur insofern, als ihre Einrichtungen und ihre Kreditgeschäfte vielfach kaufmännischer Natur sind. Ihre Rechtsverhältnisse sind jetzt im Deutschen Reiche durch das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 geordnet, das am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist.

Nach diesem Gesetze bedürfen Hypothekenbanken zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesrats und — wenn ihr Betrieb auf den Bundesstaat ihres Sitzes eingeschränkt ist — nur der Genehmigung dieses Bundesstaats. Sie stehen unter der Aufsicht des Staates, in welchem sie ihren Sitz haben.

Nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien dürfen Hypothekengeschäfte betreiben. Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe (s. S. 91) muß in Höhe ihres Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Vorübergehend kann die Deckung auch in Geld oder in Schuldverschreibungen des Reiches oder der Bundesstaaten, die mit wenigstens 5 Proz. unter ihrem Börsenwerte zu berechnen sind, erfolgen. Bei Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke muß mindestens die Hälfte aus sogenannten Amortisations-Hypotheken bestehen, die mit wenigstens $^1/_4$ Proz. des Hypothekenkapitals amortisiert werden. Hypothekenpfandbriefe dürfen nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgegeben werden. Die Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Pfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Der Einlösungswert der Pfandbriefe darf ihren Nennwert nicht übersteigen. Nur inländische Grundstücke dürfen beliehen werden und in der Regel nur zur ersten Stelle und nicht höher als mit drei Fünfteln ihres Wertes. Die Darlehen sollen in Geld gewährt werden, in Pfandbriefen zum Nennwerte nur, wenn dies satzungsgemäß ist und der Schuldner einwilligt; in diesem Falle muß dem Schuldner aber das Recht gewahrt bleiben, die Rückzahlung ebenfalls in Pfandbriefen zum Nennwerte zu bewirken. Dem Schuldner ist das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen. Das Recht der Rückzahlung darf höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist darf neun Monate nicht übersteigen und keinesfalls länger sein als die der Bank zustehende Kündigungsfrist. Bei Amortisationshypotheken ist das Kündigungsrecht der Bank ausgeschlossen, wohl aber kann der Schuldner durch Rückzahlung eine Verkürzung der Tilgungszeit eintreten lassen. Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Die Banken sind zur Führung eines Hypothekenregisters verpflichtet, in das die zur Deckung der Pfandbriefe bestellten Hypotheken und Wertpapiere einzeln einzutragen sind. Auch sind besondere Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Hypothekenbanken gegeben. Ihr Geschäftsbetrieb ist gesetzlich eingeschränkt, insbesondere dürfen sie keine Zeitgeschäfte in Wertpapieren (auch nicht in Kommission) abschließen. Für jede Hypothekenbank hat die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder und einen

Stellvertreter desselben zu ernennen, welche die Rechte der Pfandbriefgläubiger gegenüber der Verwaltung zu vertreten haben.

6) Das Diskontgeschäft (in Österreich Eskomptegeschäft) besteht in dem Ankauf von Wertpapieren, hauptsächlich aber von inländischen Wechseln vor ihrem Verfalltage unter Abzug von Diskont, d. i. der Zinsen für die noch bleibende Laufzeit. Dieses Geschäft gehört seinem Umfang und seiner Bedeutung nach zu den allerwichtigsten Erwerbszweigen der Banken und wird in hervorragender Weise von den Notenbanken (siehe § 5 dieses Teiles) betrieben. Früher blieb das Diskontgeschäft vorzugsweise auf Platzwechsel beschränkt; seitdem aber die großen Banken, wie die Deutsche Reichsbank, ein ganzes Netz von Zweiganstalten geschaffen haben, sind in den Diskontverkehr alle Wechsel auf inländische Plätze aufgenommen, an denen die betreffende Bank eine Zweigniederlassung hat (sogenannte Versandwechsel). Insoweit für Banken nicht schon gesetzliche Bestimmungen über das Diskontgeschäft bestehen, schreiben die Bankordnungen vor, wieviel gute Unterschriften ein Wechsel haben muß und welche Laufzeit er nicht überschreiten darf, um diskont- oder bankfähig zu sein.[1]) Der Privatbankier handelt dagegen nach seinem freien Ermessen. — Der Diskont- oder Wechselzinsfuß ist der eigentliche Handelszinsfuß und kann in den öffentlichen oder Bankdiskontfuß (engl. Bank rate) und in den Privatdiskontfuß (engl. Market rate) unterschieden werden. Unter ersterem versteht man den von Zeit zu Zeit durch die Hauptbank nach bestimmten Erwägungen festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zinsfuß;

1) § 17 des Deutschen Bankgesetzes, s. S. 122. Für die Deutsche Reichsbank bestehen zur Zeit außerdem folgende Vorschriften betreffs der Diskontgeschäfte: An Zinsen sind mindestens zu berechnen: a) vier Tage auf Wechsel, die am Ankaufsorte zahlbar sind; b) fünf Tage auf solche Versandwechsel, die in Stücken von 10000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden; c) zehn Tage für alle übrigen Versandwechsel. Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pf. erhoben. (S. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Februar 1900.)

unter letzterem den in der Regel niedrigeren und mehr schwankenden Zinsfuß, zu dem inländische Wechsel an der Börse (auf offenem Markte) gekauft werden.[1]) Die Höhe des Diskontsatzes ist zunächst von den Geldverhältnissen der großen Banken abhängig, außerdem von der allgemeinen Geschäftslage, von den finanziellen nnd politischen Verhältnissen der Staaten u. s. w. Dem Hypothekenzinsfuß gegenüber ist er sehr veränderlich, weil das leicht flüssig zu machende Handelskapital je nach der Fruchtbarkeit der Anlagen in immerwährender Bewegung bleibt.

7) Das Sorten- oder Geldwechselgeschäft (in Österreich Valutengeschäft), sowie der An- und Verkauf von Edelmetallen. Ersteres, bestehend in der Umwechselung von in- und ausländischen Münzsorten und Papiergeld, hat in neuerer Zeit hauptsächlich infolge der größeren Einheitlichkeit der Münzverhältnisse an Wichtigkeit verloren. Der Ankauf von ausländischen Goldmünzen findet bei den großen Banken nach dem Rauhgewicht (al marco) und auf Grund von Prüfungen nach bestimmten, auf längere Zeit festgestellten Preisen (Münztarifen) statt. Ebenso bestehen bei den Banken bestimmte Vorschriften für den Ankauf von ungemünztem Metall.[2]) — Edelmetall- und Sortenarbitragen.

---

1) Die Deutsche Reichsbank kauft zu bestimmten Zeiten und auf Anordnung des Reichsbankdirektoriums börsenmäßige Wechsel im Betrage von mindestens 3000 Mark mit einer Laufzeit nicht unter sechs Wochen auch zum Privatdiskontsatz, falls solche ihr angeboten werden. Nach Art. 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, darf die Reichsbank vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr unter ihrem offiziellen Zinsfuß diskontieren, wenn dieser die Höhe von 4 Proz. erreicht oder überschreitet. Wenn sie zu einem geringeren Satze diskontiert, hat sie dies jedesmal im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Die Privatnotenbanken dürfen nach Art. 8 dieses Gesetzes künftig nicht unter dem offiziellen Reichsbanksatze diskontieren, wenn dieser die Höhe von 4 Proz. erreicht oder überschreitet, sonst nicht um mehr als $^1/_4$ Proz. des Reichsbanksatzes und wenn die Reichsbank selbst zu einem niedrigeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $^1/_8$ Proz. unter diesem Satze.

2) Die Reichsbank kauft bei allen selbständigen Bankanstalten ausländische Goldmünzen nach dem Rauhpfunde zu bestimmten Preisen; Gold in Barren bei den Bankanstalten, an deren Sitze sich eine Münzstätte oder staatliche Probieranstalt befindet (nicht unter 5 Pfund Rauhgewicht und

8) An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland (sogenannten fremden Wechseln oder Devisen). Die Bankordnungen, denen in dieser Beziehung gewöhnlich die Börsengebräuche des für die Bank maßgebenden Platzes zu Grunde liegen, enthalten die näheren, das Devisengeschäft betreffenden Vorschriften. — Wechselarbitragegeschäft.

9) Das Einziehungs- oder Inkassogeschäft besteht in der Einziehung von Wechseln, Anweisungen, Checks, Zinsscheinen u. s. w. für fremde Rechnung gegen Provision. Wechsel und andere Orderpapiere sind zu diesem Zwecke mit Prokuraindossament zu versehen.

Durch die in neuerer Zeit seitens vieler Banken begründeten Zweiganstalten an kleineren Plätzen, sowie namentlich in Deutschland durch die Einführung der Postaufträge, wonach auch Wechsel bis zu 800 Mark durch die Post eingezogen werden, hat dieser früher sehr lohnende Geschäftszweig der Banken an Bedeutung eingebüßt.

10) Das Anweisungsgeschäft, nur von Banken betrieben, welche Zweiganstalten haben, besteht in der Ausstellung von Zahlungsanweisungen (franz. billets à ordre) der Hauptbank auf diese Filialen oder umgekehrt, sowie der Zweiganstalten unter sich, gegen den Betrag eingezahlter Gelder. Hierher gehört auch die Annahme von Geldbeträgen zur Auszahlung an dritte Personen gegen Empfangsbescheinigung. (Ein- und Auszahlungsverkehr.) Durch solche Einrichtungen wird dem Kaufmann, wie im Giroverkehr, die Sendung von gemünztem oder ungemünztem Metall, von Wechseln und dergl. erspart.[1]) Ferner kann man auch die Ausstellung von einfachen und Cirkular-Kreditbriefen (Akkreditiven) hierher rechnen, durch welche die Reisenden der Unbequemlichkeit überhoben werden, größere Geldsummen mit sich führen zu müssen.

$^{900}/_{1000}$ Feingehalt) zu 1392 Mark für das Pfund fein, wovon noch 3 Mark Probierkosten für jeden Barren abgehen, wenn nicht der Probierschein einer deutschen Münzstätte beigebracht wird. Der Ankauf von Silber in gemünztem und ungemünztem Zustand ist seit längerer Zeit eingestellt.

1) Durch die im Gebiete des Weltpostvereins eingeführten Postanweisungen hat das Anweisungsgeschäft der Banken, namentlich für kleinere Beträge (bis 800 Mark), ebenfalls an Bedeutung verloren.

11) Das Effekten-, das Report- und das Coupongeschäft. Das Effektengeschäft hat den An- und Verkauf von Wertpapieren in Kommission oder für eigene Rechnung der Bank zum Gegenstand. — Effektenarbitrage. — Reportgeschäfte treibt eine Bank, wenn sie Wertpapiere in der Weise beleiht, daß sie dieselben zum Tageskurs erwirbt, um sie in der nächsten Liquidation (gewöhnlich ultimo) zu einem höheren Kurse wieder abzuliefern. Der so gewonnene Kursunterschied (Report, in Wien Kostgeld) in Verbindung mit den laufenden Zinsen der betreffenden Papiere ergiebt den Reportzins, der häufig infolge der Spekulation à la hausse wesentlich höher als der Wechselzinsfuß ist. — Das Coupongeschäft besteht entweder in der für den Inhaber kostenlosen Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen im Auftrage des Schuldners, oder in dem Ankauf solcher, namentlich ausländischer Scheine für eigene Rechnung der Bankanstalt.

12) Das Emissions- und Gründungsgeschäft. Das Emissionsgeschäft besteht in der Übernahme oder in der Beteiligung an der Übernahme von öffentlichen Anleihen auf dem Wege der Submission oder freien Vereinbarung, sowie in der Beihülfe zur Subskription auf solche Anleihen (vergl. S. 89 f.). Das Gründungsgeschäft der Banken endlich hat die Neuschaffung, Umgestaltung oder Vergrößerung von Industrie- und Handelsunternehmungen, hauptsächlich in der Form von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Beteiligung an derartigen Unternehmungen zum Gegenstand.[1])

§ 5. Von den Notenbanken im besonderen.

Einer besonderen Besprechung bedürfen die **Noten-** oder **Zettelbanken**, öfters auch Emissionsbanken genannt, die das Vorrecht genießen, unverzinsliche Schuldscheine in der Form

1) Der 1852 von den Gebr. Pereire in Paris ins Leben gerufene, aber nicht mehr bestehende „Crédit mobilier", der sich bei Aktienunternehmungen, namentlich bei Eisenbahnen, Kanälen, Bergwerken und anderen öffentlichen Arbeiten beteiligte und auch gewöhnliche Bankgeschäfte betrieb, hat den Instituten dieser Art in Deutschland, Österreich und anderen Ländern vielfach als Vorbild gedient.

von Banknoten, Bankzetteln u. s. w. ausgeben zu dürfen.

Diese Banken unterliegen in den meisten Staaten einer besonderen Bankgesetzgebung, die den Zweck hat, staatlicherseits für eine gute Ordnung der Geldverhältnisse zu sorgen und das Publikum gegen die Nachteile zu schützen, die ein Mißbrauch des Banknotenwesens unbedingt zur Folge haben müßte. Das Verhalten des Staates gegenüber den Notenbanken, den Inbegriff seiner Gesetzgebung und seiner Maßnahmen in Bezug auf das Notenbankwesen, faßt man unter dem Namen „Bankpolitik" zusammen.

In dieser Beziehung hat man zunächst folgendes zu unterscheiden:

1) Das Recht der Notenausgabe kann Regal sein, d. h. lediglich einer dem Staate gehörigen und von ihm geleiteten Bank übertragen werden, wie in Rußland der russischen Reichsbank, in welchem Falle Banknoten mit Staatspapiergeld gleichbedeutend sind.

2) Das Notenmonopol ist ausschließlich einem einzigen zentralisierten Bankinstitut erteilt, das aber nicht Staatseigentum ist, wie in Österreich-Ungarn der Österreichisch-ungarischen Bank, in Frankreich der Banque de France, in Holland der Niederländischen Bank u. s. w.

3) Das Recht zur Notenemission kann unter gewissen Bedingungen durch Konzession erworben werden, wird aber doch möglichst und der Hauptsache nach auf eine einzige bevorrechtete Bank beschränkt, wie in England auf die Bank of England, im Deutschen Reiche auf die Reichsbank.

Für das Deutsche Reich kommt hier der erste Absatz des § 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Betracht, der lautet: „Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden." Für England ist in dieser Beziehung auf S. 123 f. zu verweisen.

4) Endlich das Recht zur Notenausgabe ist lediglich von der Erfüllung gewisser Normativbestimmungen abhängig

gemacht, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo jede Bank Noten ausgeben kann, innerhalb der ihr durch die Höhe ihres Grundkapitals und ihres beim Schatzamt zur Sicherung der Notengläubiger hinterlegten Depositums gezogenen Schranken (sogenannte Bankfreiheit).

Ferner ist zu beachten, ob die Banknoten Zwangskurs haben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, sie gegen Metallgeld jederzeit einzulösen, wie es zeitweilig schon bei vielen Banken vorgekommen ist, oder ob ein Zwang zur Annahme nur mit dieser Einlösungspflicht besteht, wie bei den Noten der englischen Bank, oder ob endlich eine Verpflichtung des Publikums zur Annahme der Noten überhaupt nicht vorhanden ist, wie im Deutschen Reiche.

§ 2 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 bestimmt hierüber: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden."

Die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Verpflichtung der Reichsbank und der Privatnotenbanken zur Einlösung ihrer Noten sind bereits in § 3 dieses Teiles, S. 81 f., mitgeteilt.

Von Bedeutung ist ferner die Frage der Notendeckung. In dieser Beziehung hat man die Bardeckung von der Bankdeckung zu unterscheiden. Unter ersterer versteht man den Vorrat von Barmitteln zur sofortigen Einlösung der zurückkommenden Noten, unter letzterer den Bestand der Bank an leicht flüssig zu machenden anderen Sicherheiten, wie z. B. an guten, kurzfristigen Wechseln. Man nimmt erfahrungsgemäß an, daß in normalen Zeiten die Drittelsdeckung in Metall mehr als ausreiche.

§ 17 des deutschen Bankgesetzes bestimmt hierüber: „Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten." — Den Privatnotenbanken

ist die gleiche Verpflichtung in § 44, Absatz 3 des Bankgesetzes auferlegt.

Die Österreichisch-ungarische Bank muß sogar nach § 84 ihres durch kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899 bezw. durch den ungar. Gesetzesartikel 37 vom Jahre 1899 abgeänderten Statuts $^2/_5$ ihrer umlaufenden Noten durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung, unter Abzug der Prägegebühr berechnet, gedeckt halten; die Bankdeckung für den Rest des Notenumlaufs zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten aber darf bestehen in statutengemäß eskomptierten Wechseln und Effekten, in beliehenen Edelmetallen, Wertpapieren und Wechseln, in eingelösten verfallenen Effekten und Coupons, sowie in Wechseln auf auswärtige Plätze und in ausländischen Noten. Bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten darf die Bank ausländische Wechsel und Noten, die in Gold zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen Kronen in ihren Barvorrat mit einrechnen (Art. 111 der Statuten).[1])

Um eine Zuvielausgabe von Banknoten und deren üble Folgen zu verhindern, hat man auch zu dem Mittel gegriffen, den Betrag des nicht in Metall gedeckten Notenumlaufs in der Höchstsumme zu begrenzen (Kontingentierung) und entweder eine Mehrausgabe von der vollen Bardeckung der Noten abhängig zu machen (englisches System) oder die den festgestellten Betrag und den Barvorrat der Bank übersteigende Notensumme hoch zu besteuern (deutsch-österreichisches System).

Die Peel'sche Bankakte vom 19. Juli 1844, die der Bank of England das ausschließliche Recht zur Notenausgabe inner-

1) Bei der Deutschen Reichsbank betrug am 31. Dezember 1899 der Umlauf an Banknoten 1358932790 Mark, der Metallbestand 700906000 Mark, davon in Gold 469027000 Mark, in Thalern 164295000 Mark und in Scheidemünzen 67584000 Mark. — Bei der Österreichisch-ungarischen Bank betrug zu derselben Zeit der Banknotenumlauf 728981770 Gulden, der Metallschatz der Bank 509178672,40 Gulden. Letzterer bestand in Goldmünzen der Kronenwährung, Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilogramm fein zu 1638 Gulden gerechnet (zusammen 393004636,17 Gulden), in Goldwechseln auf auswärtige Plätze (10095162,23 Gulden) und in Silberkurantmünzen (106078874 Gulden). Mit der Beendigung der Valutareform wird die letztere Art der Deckung natürlich ganz verschwinden müssen.

halb 65 engl. Meilen im Umkreise von London zusprach, setzte den Betrag der nicht bar zu deckenden Noten auf 14 Millionen, den der Privatnotenbanken auf ungefähr $8\frac{1}{2}$ Millionen £ fest. Neue Notenbanken sollten nicht mehr errichtet und das Notenkontingent der englischen Bank nur vergrößert werden, wenn eine Provinzialbank ihre Notenausgabe einstellt, in welchem Falle der Betrag ihrer nicht bar gedeckten Noten zu zwei Dritteln dem Umlauf der englischen Bank zuwächst. (Feste Kontingentierung.) Infolge dieser Bestimmung hat sich die Grenze des ungedeckten Notenbetrags der englischen Bank allmählich auf 17,775 Millionen £ erweitert.[1]) Trotzdem hat sich die feste Notengrenze aber gerade in Zeiten wirtschaftlicher Notstände für die Bank als ein Hindernis erwiesen, den Verkehr durch weitere Kreditgewährung wirksam zu unterstützen, so daß das Peel'sche Bankgesetz schon dreimal (1847, 1857 und 1866) außer Kraft gesetzt werden mußte. — Das deutsche Bankgesetz, das in vieler Beziehung der genannten Peel'schen Bankakte gleicht, hat zwar auch in einer Anlage zu § 9 des Bankgesetzes den ungedeckten Notenumlauf der Reichsbank und der Privatnotenbanken festgestellt, jedoch, um die Schwächen des englischen Bankgesetzes zu vermeiden, bestimmt, daß die diesen Betrag und ihren Barvorrat übersteigende Notensumme mit 5 Proz. jährlich versteuert werden müsse (sogenannte bewegliche Kontingentierung). Der Anteil der Reichsbank war auf 250 Millionen, derjenige der (32) Privatnotenbanken zusammen auf 135 Millionen Mark festgestellt worden. Abs. 2 des § 9 bestimmt aber: „Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden Notenumlaufes dem Anteile der Reichsbank zu." Infolge der Verzichtleistung verschiedener Privatnotenbanken auf die Notenausgabe, bezw. durch das Erlöschen von Notenausgabeprivilegien ist das Notenkontingent der Reichsbank zur Zeit auf die Summe von 293400000 Mark angewachsen. Nach dem (S. 118, Note 1) erwähnten Nachtrag zum Bankgesetz (Art. 5) wird vom 1. Januar 1901 an der Gesamtbetrag des der Notensteuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank auf 450000000 Mark erhöht.[2])

Die Österreichisch-ungarische Bank hatte ursprünglich auch nach englischem System feste Kontingentierung. Durch Gesetz vom 21. Mai 1887 aber ist Österreich-Ungarn zum deutschen

1) Die letzte Erhöhung fand im März 1900 statt. Infolge der Einstellung von Notenemissionen mehrerer Privatbanken ist nämlich das seit Januar 1894 nicht geänderte Kontingent von 16,8 Mill. £ um 975000 £ erhöht worden.

2) Außer der Reichsbank bestehen zur Zeit im Deutschen Reiche nur noch sieben Privatnotenbanken Die Verteilung des Kontingents der nicht

System übergegangen, indem dort ebenfalls eine 5prozentige Notensteuer für den die Summe von 200 Millionen Gulden übersteigenden, nicht bar gedeckten Notenumlauf eingeführt wurde. Das neue Statut hat hierin nichts geändert; die den Barvorrat um mehr als 400 Millionen Kronen übersteigende Notensumme ist einer 5prozentigen Notensteuer unterworfen.

Die Kreditwürdigkeit der Notenbanken hängt jedoch nicht bloß von der Beschränkung der Menge ihrer Noten und der Sicherheit ihrer Deckung, sondern auch von der ganzen Art ihres Geschäftsbetriebs ab. Grundsätzlich sollte eine Notenbank nur solche Geschäfte machen, deren Erfüllung ihre Verbindlichkeit der Noteneinlösung in keiner Weise stört, aus denen sie ferner ihre Kapitalien sehr leicht und in kurzen Zeiträumen wieder herausziehen kann, und die endlich nicht die Gefahren der Spekulation in Wertpapieren einschließen.

In dieser Beziehung kommen für die deutschen Notenbanken zunächst die S. 122 f. erwähnten Bestimmungen des Bankgesetzes (§§ 17 und 44 in Betracht; außerdem § 7, welcher besagt: „Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptieren, 2) Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen." — Für die Geschäftsthätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank ist Titel VIII ihres neuen Statuts (Art. 56—81) maßgebend. Außerdem ist sie durch Verordnung vom 12. Juni 1890 ermächtigt worden, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) unter gewissen Bedingungen zu eskomptieren.

Als ein gutes Mittel, die Kreditwürdigkeit der Notenbanken öffentlich klar zu legen und sie zugleich in ihren Unternehmungen zur Vorsicht anzuhalten, gilt auch die Verpflichtung derselben, regelmäßige Veröffentlichungen des Standes

---

bar gedeckten Banknoten stellt sich für die einzelnen Banken vom 1. Januar 1901 an wie folgt:

Reichsbank	Mark	450 000 000. —
Frankfurter Bank	„	10 000 000. —
Bayerische Notenbank . . .	„	32 000 000. —
Sächsische Bank zu Dresden .	„	16 771 000. —
Württembergische Notenbank .	„	10 000 000. —
Badische Bank	„	10 000 000. —
Bank für Süddeutschland . .	„	10 000 000. —
Braunschweigische Bank . .	„	2 829 000. —
	Mark	541 600 000. —

ihrer Geschäfte und möglichst klare und genaue Ausweise über ihre Geschäftsresultate zu geben.

§ 8 des deutschen Bankgesetzes bestimmt hierüber: „Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesem Termine, und 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen." Im weiteren wird diese Vorschrift noch genauer bestimmt. — Die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank und das englische Bankgesetz enthalten ähnliche Bestimmungen.

Die hervorragende Stellung, welche die deutsche **Reichsbank** im Geld- und Kreditverkehr des Reiches einnimmt und die sich seit ihrem Bestande von Jahr zu Jahr gesteigert hat, rechtfertigt es, ihrem Charakter und ihrer Organisation besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie ist aus der preußischen Bank, deren Einrichtung sie im wesentlichen beibehalten hat, hervorgegangen und durch das erwähnte Bankgesetz vom 14. März 1875 ins Leben gerufen worden. Sie trat auf Grund ihres Statuts vom 21. Mai 1875 mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit. Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin und eine Reihe von Zweiganstalten im ganzen Reiche verbreitet. Ihr Grundkapital soll künftig (nach dem Gesetz vom 7. Juni 1899) aus 180 Millionen Mark bestehen, in 40000 Anteile von je 3000 ℳ und 60000 Anteile von je 1000 ℳ geteilt, die mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank einzutragen sind, und deren Übertragung durch Indossament erfolgen darf. Ist sonach in dieser Beziehung die Bank einer Aktiengesellschaft ähnlich, so unterscheidet sie sich von anderen Banken wesentlich dadurch, daß sie unter der Aufsicht und Leitung des Reiches steht, sowie daß sie einen Teil ihres Reingewinns an das Reich abzuliefern hat. Die Leitung der Bank wird von dem Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt, welches die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde ist und zur Zeit aus einem Präsidenten, einem Vize-

präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Die Beamten der Bank haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten. Die dem Reiche zustehende Aufsicht wird von einem Bank-*Kuratorium* geführt, aus dem Reichskanzler und vier Mitgliedern bestehend. Die Anteilseigner der Bank üben ihre Rechte teils durch die *Generalversammlung*, teils durch einen *Centralausschuß* aus, der aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern besteht und drei ständige Deputierte sowie drei Stellvertreter zu wählen hat, denen etwa die Rechte des Aufsichtsrats einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft zustehen. Die *Verteilung* des *Reingewinns* erfolgt vom 1. Januar 1901 ab in der Weise, daß die Anteilseigner zuerst eine ordentliche Dividende von 3½ Proz. des Grundkapitals erhalten, von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 Proz. dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat und der Rest zu einem Viertel an die Anteilseigner, zu drei Vierteln an das Reich fällt. Beträgt der Reingewinn nicht volle 3½ Proz. des Grundkapitals, so ist das daran Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.[1]) — Außer dem *Reichsbank-Direktorium* in Berlin giebt es auf Anordnung des Bundesrats in jeder Provinz Preußens, bezw. in jedem größeren Bundesstaate und im Reichslande eine *Reichsbankhauptstelle* (zusammen 17) in der Hauptstadt oder an dem bedeutendsten Handelsplatze. Diese Hauptstellen stehen unter Aufsicht eines besonderen Bank-Kommissarius und werden von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen muß. Auch sind denselben zur besonderen Kontrolle aus der Zahl der Anteilseigner *Bezirksausschüsse* beigegeben, die zu ihrer ständigen Vertretung aus ihrer Mitte *Beigeordnete* zu wählen haben. Den Reichsbankhauptstellen allein werden

1) Ursprünglich war die Gewinnverteilung für die Anteilseigner wesentlich günstiger. Bis 1891 erhielten sie zuerst 4½ Proz., von dem Reste nach Abzug der Rücklage die Hälfte bis zu 8 Proz. Von 1891 ab erhielten sie zunächst 3½ Proz. und die Hälfte bis zu 6 Proz. — Bis 1901 betrug das Grundkapital der Reichsbank 120 Millionen, der Reservefonds 30 Mill. Mark. — Die durchschnittliche Jahresdividende für die Anteilseigner betrug seit dem Bestande der Reichsbank (1876—1899) 6,78 Proz.

neben dem Direktorium in Berlin finanzielle Geschäfte für Rechnung des Reiches übertragen. Ferner giebt es selbständige Reichsbankstellen (Ende 1899: 53), die auf Anordnung des Reichskanzlers errichtet sind und unmittelbar unter dem Reichsbank-Direktorium stehen, und Reichsbank-Unteranstalten (Reichsbanknebenstellen und Reichsbankwarendepots), die von dem Reichsbank-Direktorium errichtet werden und von einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle abhängig sind (Ende 1899: 240).[1]) Das Reich hat sich nach dem Bankgesetz (§ 41) das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorhergegangener einjähriger Aufkündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und deren Grundstücke zum Buchwert zu erwerben, oder die sämtlichen Reichsbankanteile zum Nennwert zu übernehmen. Von diesem Recht hat jedoch das Reich bisher keinen Gebrauch gemacht und die ursprüngliche Organisation der Reichsbank beibehalten. Dagegen ist der Gewinnanteil der Aktionäre zu Gunsten der Reichskasse, wie umstehend erwähnt, vermindert worden.

Die Österreichisch-ungarische Bank (Ende 1899) mit einem Aktienkapital von 90000000 Gulden und einem Reservefonds von 18,25 Millionen Gulden hat eine der Deutschen Reichsbank ähnliche Verfassung. Sie besaß Ende 1899 außer den Hauptanstalten in Wien und Budapest 58 Bankanstalten oder Filialen und 146 Nebenstellen in der Österreichisch-ungarischen Monarchie. Von der Deutschen Reichsbank unterscheidet sie sich in der Art ihrer Geschäftszweige hauptsächlich dadurch, daß sie auch hypothekarische Darlehen gewähren und dafür Pfandbriefe in Umlauf setzen darf (Ende 1899 waren 146264300 Gulden Pfandbriefe in Umlauf). Das Privileg der Bank ist auf Grund des abgeänderten Statuts vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910 verlängert worden. Das Aktienkapital der Bank wird durch Zuschreibung von 30 Millionen Kronen aus dem Reservefonds auf 210 Millionen

1) Die meisten Reichsbanknebenstellen werden nur von einem Beamten oder Agenten verwaltet, haben aber selbständige Kasseneinrichtung. Orte mit Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung (Ende 1899: 13) gelten nicht als Bankplätze; Wechsel auf solche Plätze kauft die Reichsbank nicht. Die Thätigkeit dieser Nebenstellen beschränkt sich auf die Vermittelung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften. Die Reichsbankwarendepots endlich — sämtlich ohne Kasseneinrichtung — treiben nur Lombardgeschäfte.

Kronen erhöht und besteht sonach künftig aus 150000 Stück auf Namen lautende Aktien von je 1400 Kronen. An dem Gewinn der Bank sind die beiden Reichshälften in ähnlicher Weise beteiligt wie das Deutsche Reich an dem Gewinn der Reichsbank.

§ 6. Börsen und Abrechnungsstellen.

Börsen nennt man Orte, an denen sich die Kaufleute und andere beim Handel beteiligte Personen regelmäßig (täglich, halbwöchentlich, wöchentlich) versammeln, um Handelsgeschäfte abzuschließen und sich über Handelsangelegenheiten zu besprechen.

Je nach dem Bedürfnis des Platzes und der Natur der an ihm vorherrschenden Geschäfte giebt es Börsen für Geld- und Kreditgeschäfte (Effektenbörsen), für Getreide, Spiritus, Öl u. s. w. (Produktenbörsen), für Versicherungsgeschäfte, Schiffsbefrachtung u. s. w.

Die Bedeutung dieser Einrichtung liegt hauptsächlich in folgenden Umständen:

1) Durch derartige regelmäßige Zusammenkünfte der Kaufleute wird viel Zeit gespart, der schriftliche Gedankenaustausch im örtlichen Verkehr durch den meist wirksameren mündlichen ersetzt und werden überhaupt die Handelsinteressen eines Platzes sehr gefördert.

2) Durch die Zusammenziehung von Angebot und Nachfrage auf einen bestimmten Ort, also durch die Schaffung eines regelmäßigen Marktes für gewisse Waren wird die Preisbildung zu einer stetigen, von zufälligen, individuellen Einflüssen möglichst unabhängigen, der Preis mithin zu einem durchschnittlichen, öffentlichen Markt- und Börsenpreis gemacht, im Gegensatz zum gewöhnlichen oder gemeinen Handelspreis von Waren, die nicht börsenmäßig gehandelt werden. (Vergl. hierzu § 4 des II. Teiles, S. 19 f.)

Die Börse ist entweder, wie in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine von der Regierung ganz unabhängige private Einrichtung, oder sie ist, wie auf dem europäischen Festlande, mehr oder weniger dem Einflusse des Staates, insbesondere seiner Beaufsichtigung unterstellt,

wobei ihr aber immer noch regelmäßig ein großes Maß von Selbstverwaltung bleibt.

Nach dem Deutschen Börsengesetz vom 22. Juni 1896 unterliegt die Errichtung der Börsen der Genehmigung der Landesregierung, welche die Aufsicht über dieselben und die Börseneinrichtungen führt, die unmittelbare Aufsicht aber den Handelsorganen (Handelskammern und kaufmännischen Korporationen) übertragen darf. Die engere Leitung der Börsenangelegenheiten liegt in der Regel in der Hand eines von den Handelsorganen ernannten Börsenvorstandes. An den größeren Börsen werden Staatskommissare als Organe der Landesregierung bestellt. Zur Begutachtung über die dem Bundesrat überwiesenen Angelegenheiten wird ein Börsenausschuß gebildet, der mindestens aus 30 Mitgliedern besteht und in der Regel auf je fünf Jahre gewählt wird. Die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Börsen werden regelmäßig von den Börsenmitgliedern in der Form von sogenannten Börsenumlagen aufgebracht, die der Genehmigung der Handelsorgane unterliegen.

In Österreich liegt die Leitung der Börse in der Hand einer von den Mitgliedern gewählten sogenannten Börsekammer, unter dem Vorsitz und der Aufsicht eines von dem Staate ernannten Börsekommissars. — In Frankreich wird die Verwaltung der Börsen, insoweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt, ebenfalls von den Handelskammern geführt.

Sämtliche Besucher der Börse unterliegen der Börsenordnung, d. i. einer von der Börsenverwaltung erlassenen und von der Landesregierung genehmigten Verordnung, durch welche die wichtigsten Börsenangelegenheiten geregelt werden.

Die Börsenordnung muß nach dem Deutschen Börsengesetz Bestimmungen treffen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse und über die Art und Weise, wie die Preise und Kurse zu notieren sind.

Börsengebräuche (Börsenusancen) nennt man die durch Gebrauch zur Regel gewordenen und durch die Börsenverwaltung anerkannten Grundsätze, die in Ermangelung besonderer vertragsmäßiger Übereinkunft bei der Abschließung von Handelsgeschäften an der Börse stets zur Anwendung kommen.

An verschiedenen Börsen bestehen besondere Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten über die an der Börse geschlossenen Geschäfte, bezw. über die Auslegung von Börsengebräuchen.

Nach dem Deutschen Börsengesetz wird an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet, dessen Mitglieder von dem Aufsicht führenden Handelsorgan oder von den Börsenorganen selbst gewählt werden, und welches die Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen hat, die sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung im Zusammenhang mit ihrer Börsenthätigkeit zu schulden kommen lassen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar sowohl als auch dem Beschuldigten die Berufung an eine periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Eine Vereinbarung, sich einem Börsenschiedsgericht unterwerfen zu wollen, ist nur dann gültig, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann, oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (s. S. 29) eingetragen ist, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erst nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt jetzt im Deutschen Reiche durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung sogenannter Kursmakler. (Vergl. § 7 des II. Teiles, S. 32.) Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer)[1] ist bei der Bestellung neuer Makler und bei der Verteilung ihrer Geschäfte gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung, sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen (Maklerordnung) werden von der Landesregierung erlassen.[2])

Bezüglich der Kurszettel oder Kursblätter hat man die amtlichen von den Privat-Kurszetteln zu unterscheiden. Zuweilen enthält der amtliche Kurszettel auch einen nicht amtlichen Teil. Welche Wertpapiere zur Notierung im amtlichen Kurszettel der Effektenbörsen zugelassen werden, hat im Deutschen Reiche nach

---

1) Auch in Frankreich bestehen besondere Ausschüsse der vereidigten Makler unter dem Namen Chambres syndicales.

2) Für die Kursmakler an der Berliner Börse ist am 4. Dezember 1896 die Maklerordnung durch den preußischen Minister für Handel und Gewerbe erlassen worden.

dem Börsengesetz eine besondere Kommission (Zulassungsstelle) zu bestimmen. Nicht zum Börsenhandel zugelassene Papiere dürfen amtlich nicht notiert werden, Kursmakler dürfen Geschäfte in solchen Papieren nicht vermitteln, und es dürfen über sie Kurszettel nicht ausgegeben werden, insoweit nicht die Börsenordnung Ausnahmen zuläßt. Insbesondere dürfen Aktien eines zu einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz (sogenannte Sperrfrist) zum Börsenhandel zugelassen werden. Ausländische Gesellschaften, die ihre Aktien oder nicht staatlich garantierten Obligationen an einer deutschen Börse einführen wollen, müssen sich verpflichten, auf die Dauer von fünf Jahren ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung in einer oder in mehreren deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.[1])

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abwickelung von Zeitgeschäften bestehen an den größeren Effektenbörsen sogenannte Liquidationsbureaus (in Berlin das Liquidationsbureau der Bank des Berliner Kassenvereins, in Frankfurt a/M. das Bureau des Kollektivskontro, in Wien das Arrangementbureau des Wiener Giro- und Kassenvereins, in Paris die Liquidation centrale, in London das Stock Exchange Clearinghouse u. s. w.), bei denen die Mitglieder des Liquidationsvereins die von ihnen in gewissen Effektengattungen abgeschlossenen Geschäfte kurz vor dem Lieferungstermin (gewöhnlich ultimo) aufzugeben haben. Diese Einrichtung bewirkt, daß nur der erste Verkäufer eines Börsengegenstandes diesen an den letzten Käufer zu einem von der Börsenkommission bekannt gegebenen Liquidationskurs zu liefern hat, und daß alle dazwischen liegenden Abschlüsse lediglich durch Zahlung der Kursunterschiede unter den unmittelbaren Kontrahenten ausgeglichen werden. Kassageschäfte und Zeitgeschäfte, die nicht auf solche Weise, sondern unter den Vertragschließenden unmittelbar abgewickelt werden, bezeichnet man häufig als direkte Geschäfte. — Ähnliche Verrechnungseinrichtungen bestehen auch an verschiedenen Warenbörsen. — Die Abrechnungs-

1) Der Bundesrat hat unter dem 11. Dezember 1896 besondere Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erlassen.

oder Liquidationskassen an den Terminwarenbörsen in der Form von selbständigen Aktiengesellschaften haben aber insofern noch einen anderen Zweck, als sie zur Sicherstellung der Erfüllung von Termingeschäften dienen und für jeden bei ihnen gebuchten Vertrag, für den sowohl Käufer als Verkäufer bare Einschüsse bezw. Nachschüsse zu leisten haben, selbst als Gegenkontrahenten auftreten.

Eine weitere Erleichterung des Börsenverkehrs in Wertpapieren besteht darin, daß die Auslieferung der Effekten, die Einziehung der Verkaufsbeträge und die Auszahlung der Kursunterschiede von einer Bank übernommen wird, z. B. in Berlin von der Bank des Berliner Kassenvereins, die zugleich ein Effektengirodepot errichtet hat, so daß die Übertragung oder Abhebung der bei ihr niedergelegten Effekten vermittelst Checks (sogen. Effektenchecks) erfolgen kann. Ähnliche Einrichtungen hat Wien in dem Wiener Giro- und Kassenverein, London in dem Stock Exchange Clearinghouse.

Abrechnungs- oder Skontrierungsstellen, auch Saldier- oder Clearinghäuser nennt man Orte, an welchen kaufmännische Zahlungen durch gegenseitige Abrechnung (Skontration) ausgeglichen werden. Die bedeutendste Einrichtung dieser Art ist das 1775 zur Bankabrechnung in London gegründete Clearinghouse, bei dem die ersten Bankfirmen, seit 1864 auch die englische Bank, beteiligt sind. Die Ausbildung dieser Anstalt hängt aufs engste mit der Entwickelung des Depositen- und Checkwesens in England zusammen und hat hier einen in anderen Ländern nicht erreichten Grad von Zahlungsvereinfachung herbeigeführt.

Der Umsatz des Londoner Clearinghauses betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nahezu 8 Milliarden £ jährlich. Ursprünglich wurden die Reste (Saldi) in Gold und Banknoten ausbezahlt; seit dem Beitritt der englischen Bank, bei der alle größeren Bankfirmen Rechnung halten, kann eine Ausgleichung der Saldi wiederum durch Gutschrift auf den Büchern der Bank erfolgen. Auch in anderen Städten Englands, wie in Manchester, Liverpool, Birmingham, Newcastle-on-Tyne und Bristol bestehen Bank-Clearinghäuser. — Das New-Yorker Clearinghaus wurde 1853 gegründet und erzielt einen durchschnittlichen Jahresumsatz von etwa 40 Milliarden $. Seitdem sind in den Vereinigten Staaten gegen 100 Clearinghäuser entstanden, wovon 78 Ausweise

veröffentlichen, aber zusammen nur etwas mehr als die Hälfte von dem Umsatz des New-Yorker Clearinghauses erreichen. — In Paris besteht (seit 1872) eine Bankabrechnungsstelle unter dem Namen Chambre des compensations (Umsatz 1898/99: nicht ganz 10 Milliarden Francs); ebenso besteht in Wien seit 1864 ein Saldierungsverein, an dessen Spitze die Österreichisch-ungarische Bank steht (Umsatz 1899: 1600 Millionen Kronen). Neuerdings sind noch Saldierungsvereine in Brünn, Prag und Budapest gegründet worden, an deren Umsätzen die Österreichisch-ungarische Bank ebenfalls hervorragend beteiligt ist.

Durch die Einführung des Giroverkehrs bei der Deutschen Reichsbank und der Umschreibung von Geldbeträgen auf den Büchern der Bank vermittelst der roten Checks ist eine Zahlungsabrechnung im ganzen Reiche geschaffen, die sich nicht bloß auf Bankiers beschränkt. Im übrigen ist aber gerade der Bankverkehr in Deutschland viel weniger konzentriert und das Checkwesen noch nicht derart ausgebildet, daß sich auch im örtlichen Bankverkehr der Mangel von Abrechnungsstellen sehr fühlbar gemacht hätte. Indessen ist die Reichsbank selbst seit 1884 mit der Einrichtung von Abrechnungsstellen in Berlin und anderen größeren Bankplätzen vorgegangen. Teilnehmer der Abrechnung können diejenigen Bankfirmen sein, die bei der Reichsbank ein Girokonto haben. Gegenstand der Abrechnung sind Checks, Wechsel, Coupons, Effektenrechnungen u. s. w. Coupons und Effekten müssen in geschlossenen Umschlägen, andere Papiere offen eingereicht werden. Die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter versammeln sich täglich einmal im Abrechnungsbureau der betreffenden Reichsbankstelle, wo die Ausgleichung mit Hülfe von Abrechnungslisten der Mitglieder vor sich geht. Die Saldierung der Rechnungen wird durch Belastung oder Gutschrift auf den einzelnen Girokonten der Mitglieder vollzogen.

Der Gesamtumsatz der zur Zeit bestehenden zehn Abrechnungsstellen (in Berlin, Bremen, Breslau, Köln, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig und Stuttgart) betrug 1899 30 237 664 000 ℳ (1898: 27 975 277 800 ℳ), wovon auf Hamburg 11, auf Berlin 9,85 und auf Frankfurt a/M. 5,5 Milliarden Mark kommen. Während aber in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Ausgleichung bis auf ungefähr 5 Proz. des Umsatzes erfolgt, bleiben bei den deutschen Abrechnungs-

stellen immer noch durchschnittlich 25 Proz. der eingelieferten Werte durch Gutschrift zu begleichen. Bei größerer Beteiligung an dem Abrechnungssystem würde sich der Buchungsrest jedenfalls noch bedeutend verringern.

§ 7. Handelskammern und Konsulate.

Handelskammern nennt man die durch Wahl aus dem Handelsstande hervorgehenden Körperschaften, welche die Gesamtinteressen der Kaufleute innerhalb ihrer Bezirke wahrzunehmen und gegenüber der Staatsregierung als sachverständige Vertretung in Handelsangelegenheiten durch Abgabe von Gutachten, Stellung von Anträgen und Erstattung von periodischen Berichten zu dienen haben. Außerdem können den Handelskammern gewisse Aufsichts- oder Verwaltungsbefugnisse bezüglich der in ihrem Bezirk bestehenden Handelseinrichtungen übertragen werden.

Nach dem preuß. Handelskammergesetz vom 19. August 1897 werden den Handelskammern durch Gesetz oder Verordnung folgende Verwaltungsaufgaben zugewiesen: Gutachtliche Vorschläge zur Ernennung von Handelsrichtern, Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften, Wahl von Mitgliedern in die Bezirkseisenbahnräte, Aufsicht über die Börsen, Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Feststellung von Handelsgebräuchen u. s. w. Zu den Verwaltungsaufgaben, die ihrer eigenen Initiative entspringen, gehören die Gründung und Verwaltung von Gewerbe- und Handelsmuseen, von öffentlichen Lagerhäusern, Fach- und Fortbildungsschulen u. s. w.

Die Handelskammern sind zuerst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich als vollständig freie Einrichtungen entstanden, haben sehr bald auch in anderen Ländern Eingang gefunden und sich überall durch ihr gemeinnütziges Wirken eine staatlich anerkannte öffentliche Stellung zu verschaffen gewußt. Ihre Bedeutung wuchs um so mehr, als sie mit der Auflösung der zunftmäßigen Handels- und Gewerbeverfassung eine auf dem Boden der Gewerbefreiheit entsprossene und darum zeitgemäßere Organisation des Handelsstandes anbahnten und darstellten. Gegenwärtig stehen die Handelskammern in den meisten Ländern (z. B. England und Belgien ausgenommen), unter der

Obhut der Regierung, und ihre Abgrenzung, Stellung, Zusammensetzung und der Kreis ihrer Aufgaben sind gesetzlich oder im Verwaltungswege geregelt. Von staatlichen Zuschüssen abgesehen, wie sie z. B. in Sachsen bestehen, ist den Kammern zur Deckung ihrer Kosten das Recht der Besteuerung der zu den Kammern wahlberechtigten Kaufleute erteilt. Die Beiträge werden gewöhnlich als Zuschläge zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer erhoben.[1]) In neuester Zeit haben auch mehrere Staaten zur Förderung ihres auswärtigen Handels *Handelskammern im Auslande* begründet. Diese sind entweder lediglich freie Vereinigungen oder unter die Aufsicht und den Schutz der Konsulate gestellt.

In Preußen bestehen noch an vielen Orten (Berlin, Danzig, Elbing, Frankfurt a/O., Königsberg, Magdeburg, Stettin u. s. w.) geschlossene, ältere Körperschaften, deren Vorstände (Älteste oder Vorsteher der Kaufmannschaft) die Handelskammern ersetzen.[2]) — Der *Deutsche Handelstag* ist ein Verband von sämtlichen deutschen Handelskammern und einigen anderen wirtschaftlichen Vereinigungen zur Förderung der Interessen des Handels und der Industrie. Er hat einen ständigen Ausschuß und einen Generalsekretär in Berlin und hält nach Bedürfnis Plenarversammlungen ab. Auch giebt er die Zeitschrift „Handel und Gewerbe" heraus.

Konsulate nennt man die von einem Staate im Ausland errichteten Ämter, durch welche die Interessen seiner Angehörigen, die sich dort dauernd oder vorübergehend aufhalten, wahrgenommen, besonders aber heimische Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten Schutz und Förderung finden sollen. Die Vorsteher solcher Ämter heißen *Konsuln* und sind entweder *Berufskonsuln* (consules missi), d. s. besoldete Beamte mit

1) Nach dem erwähnten preußischen Handelskammergesetz sind die Handelskammern öffentlich-rechtliche Organe mit den Rechten einer juristischen Person. Die Beamten derselben sind mittelbare Staatsbeamte. Die Handelskammerbeiträge gehören zu den öffentlichen Lasten. Die Errichtung der Handelskammern unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe; die Auflösung kann aber nur durch Beschluß des Staatsministeriums verfügt werden.

2) Von den Handelskammern zu unterscheiden sind die *Kammern für Handelssachen*, welche als Abteilungen der Landgerichte an die Stelle der früheren Handelsgerichte getreten sind (s. S. 44).

vorgeschriebener Berufsbildung, die in der Regel zugleich Angehörige des sie ernennenden Staates sein müssen, oder Wahlkonsuln (consules electi), d. s. Männer (in der Regel Kaufleute), die das Konsulat als Ehrenamt verwalten und nur die tarifmäßigen Konsulargebühren für einzelne Amtshandlungen erhalten. Nach ihrer Rangstellung unterscheidet man Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. Außerdem giebt es noch sogenannte Konsularagenten,[1]) die gewöhnlich nicht vom Staate, sondern von den Konsuln außerhalb ihres Wohnsitzes zur Leistung von Hülfsdiensten, die keine obrigkeitliche Autorität verlangen, angestellt sind und keine selbständigen Machtbefugnisse haben. Da die Konsuln in fremden Staaten Amtshandlungen ausführen, die möglicherweise in die Hoheitsrechte derselben eingreifen, so braucht an und für sich kein Staat Konsuln aufzunehmen. Die Zulassung und die Stellung derselben wird daher gewöhnlich durch internationale Staatsverträge — entweder in besonderen sogenannten Konsularkonventionen oder in den Handels- und Schifffahrtsverträgen — geregelt. Außerdem unterliegt die Anstellung jedes einzelnen Konsuls der Genehmigung des Staatsoberhauptes oder einer Behörde in dem Lande seiner Wirksamkeit. Die hierauf bezügliche Urkunde, ohne welche der Konsul Amtshandlungen in dem betreffenden Lande nicht verrichten darf, wird das Exequatur[2]) genannt. Der Umfang der Amtsthätigkeit der Konsuln ist in den Gesetzen und Instruktionen der einzelnen Länder nicht ganz gleichmäßig geordnet. Insoweit in Bezug hierauf nicht Konsularverträge bestehen, sind nicht allein die Gesetze des anstellenden Landes, sondern ganz besonders auch diejenigen des Staates maßgebend, in dem die Konsuln ihren Wohnsitz haben. So wird es insbesondere, wenn hierüber Staatsverträge fehlen, von dem Recht des letzteren Staates bezw. von dem Herkommen abhängen, ob und in-

1) Nicht zu verwechseln mit den sogenannten Commercial Agents der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Konsularbeamten, welche die vollen Rechte eines Konsuls haben.

2) Lateinisch, zu deutsch: er vollziehe.

wieweit die Konsuln ihren Landesangehörigen und ihrem Schutze unterstellten Ausländern (Schutzgenossen) gegenüber Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.[1]) Am weitesten gehen die Machtbefugnisse der Konsuln regelmäßig in den nicht gesitteten Ländern. Aber auch in den Kulturstaaten stehen ihnen oft sehr ausgedehnte Rechte polizeilicher, richterlicher, notarieller und standesamtlicher Natur zu. Insbesondere haben sie den heimatländischen Kauffahrteischiffen gegenüber die Aufgaben von Musterungsbehörden (Seemannsämtern) und sonstige wichtige Befugnisse, wie Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Mannschaft, Prüfung der Seetüchtigkeit und des Proviants der Schiffe, Mitwirkung bei dem Verkaufe, der Verbodmung der Schiffe, Entgegennahme von Verklarungen, d. s. vorschriftsmäßiger Berichte des Schiffers und der Mannschaft über stattgehabte Seeunfälle u. s. w. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Konsuln gehören ferner die Ausstellung und Visierung von Pässen, die Beurkundung von behördlichen Unterschriften, die Ausstellung von Zeugnissen (Ursprungszeugnissen), die Beglaubigung von Urkunden und Rechtsgeschäften, ferner standesamtliche Handlungen (Eheschließungen, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen), Unterstützung hülfsbedürftiger und Vertretung der Interessen abwesender Landsleute, Ordnung von Nachlaßangelegenheiten u. s. w. Die Konsuln haben die Verkehrsbeziehungen ihres Heimatlandes mit dem Staate, in dem sie angestellt sind, nach Kräften zu fördern und zum Gegenstand eingehender Studien zu machen, sowie über ihre Wahrnehmungen regelmäßige Berichte an die vorgesetzte Behörde (im Deutschen Reiche an den Reichskanzler) zu erstatten. Diese Konsularberichte sind zur Förderung der auswärtigen Handelsbeziehungen des Heimatlandes von großer Wichtigkeit und werden deshalb von der Regierung desselben (im Deutschen Reiche im Deutschen Handelsarchiv) veröffentlicht.

---

1) Über die Konsulargerichtsbarkeit ist im Deutschen Reiche ein neues Gesetz vom 7. April 1900 (das alte ist vom 10. Juli 1879) erlassen worden, das mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch und die Erfahrungen der letzten Jahre notwendig geworden ist.

§ 8. Patent- und Musterschutz.

Patent[1]) nennt man das Recht und die darüber ausgestellte Urkunde, eine gewerbliche Erfindung ausschließlich verwerten zu dürfen.

Zweck der Patenterteilung (Patentierung) ist einerseits, den Erfindungsgeist anzuregen und dadurch der Gesamtheit wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, andererseits den Erfinder für seine nützliche Erfindungsarbeit zu belohnen. Das Patentrecht gehört, wie das Autorenrecht, der Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung u. s. w., zu den *Urheberrechten*, durch welche das geistige Eigentum geschützt wird. Die meisten Kulturstaaten haben Patentgesetze.

Nach dem Deutschen Patentgesetz vom 7. April 1891 können Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, mit einigen Ausnahmen (Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel u. s. w.) auf Ansuchen patentiert werden.

Die Erfindung muß außerdem *neu* sein, sie darf nicht vorher *offenkundig* geworden sein. Als offenkundig gilt sie, wenn sie bereits im Inlande benutzt wird, oder wenn sie in Druckschriften aus den letzten 100 Jahren beschrieben ist, so daß ihre Benutzung in beiden Fällen durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Entgegen den Bestimmungen mancher ausländischen Gesetze braucht der Anmelder der Erfindung nicht ihr Urheber zu sein; er kann sie gekauft, ererbt oder durch seine Bediensteten erlangt haben. Nur wird in allen Fällen redlicher Ursprung vorausgesetzt; selbst wenn der Anmelder bei dem Erwerb in gutem Glauben gehandelt hat, steht dem Verletzten das *Einspruchsrecht* zu, das die Abweisung der Anmeldung zur Folge haben kann. — Auch Ausländer können ihre Erfindungen durch Patent im Inlande schützen lassen, unter der Bedingung, daß sie daselbst einen Vertreter bestellen.

---

1) Vom lat. patens (patere), d. i. offenbar, offenkundig; daher franz. lettres patentes, engl. Royal letters patent, d. s. offene Urkunden, Bestallungsbriefe, Erlaubnisscheine u. s. w. Jetzt heißt im Französischen Patent im obigen Sinne brevet d'invention.

Die Behörde, die für Patentsachen (zur Entgegennahme von Patentanmeldungen, zur Erteilung der Patente und für andere darauf bezügliche Angelegenheiten) zuständig ist, heißt Patentamt; es besteht aus fünf Abteilungen und hat seinen Sitz in Berlin. — Die Anmeldung muß schriftlich geschehen. Jede Erfindung bedarf in der Regel besonderer Anmeldung. In der letzteren soll der volle Umfang der Erfindung beschrieben sein. Über die Form und die Erfordernisse der Anmeldung hat das Patentamt besondere Bestimmungen erlassen.[1]) Auch giebt es Patentanwälte, die die Ausarbeitung der Anmeldung und die Verfechtung des Patentanspruchs gegen Entgelt übernehmen.[2])

Im Deutschen Reiche besteht das sogenannte Vorprüfungsverfahren, d. h. die Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung wird zunächst durch das Patentamt geprüft. Wird das Patent daraufhin versagt, so giebt es dagegen kein Rekursrecht. Wird es anerkannt, so folgt darauf das Aufgebotsverfahren, d. h. die Anmeldung wird öffentlich bekannt gemacht und im Patentamt zur allgemeinen Kenntnisnahme aufgelegt. Über die innerhalb zweier Monate zu erhebenden Einsprüche hat das Patentamt zu befinden.

In manchen Ländern besteht nur das sogenannte Anmeldeverfahren, d. h. jede angemeldete Erfindung wird nach Erledigung gewisser Formalitäten zum Patent zugelassen. Die materielle Prüfung der Patentberechtigung erfolgt erst später durch die Gerichte, wenn Einspruch gegen sie erhoben wird.

Die erteilten Patente werden in die Patentrolle unter Angabe der Klasse (es giebt 89 Patentklassen), der Nummer, des Gegenstandes und des Patentanfangs, sowie des Namens und Wohnortes des Patentinhabers und seines etwaigen Vertreters eingetragen. Die Einsicht der Rolle steht jedermann frei. Die ausführliche Beschreibung und die Zeichnung der Erfindung werden dem Publikum durch gedruckte Patentschriften zugängig gemacht. Außerdem wird ein amtliches Patentblatt

1) Die neuen Bestimmungen sind vom 22. November 1898 und traten am 1. Januar 1899 in Kraft.

2) Ein Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte ist am 21. Mai 1900 erlassen worden und erlangte mit dem 1. Oktober 1900 rechtliche Geltung.

ausgegeben, in welchem — ebenso wie im Reichsanzeiger — die Anmeldung, Erteilung, Übertragung, Löschung u. s. w. von Patenten veröffentlicht wird. Daneben werden vom kaiserl. Patentamt auch Auszüge aus den Patentschriften veröffentlicht.

Das Patent wird im Deutschen Reiche auf die Zeitdauer von höchstens 15 Jahren erteilt; es erstreckt seine Wirkung auf das ganze Gebiet des Reiches, Helgoland eingeschlossen. Der Patentinhaber kann das Benutzungsrecht selbst ausüben oder einem anderen ganz oder teilweise durch sogen. Licenz übertragen. Die Nichtbenutzung in der einen oder anderen Weise innerhalb dreier Jahre kann die Entziehung des Patents zur Folge haben. Auf erhobene Klage kann das Patent für nichtig erklärt werden, wenn sich später ergiebt, daß der Gegenstand nicht patentfähig war, daß ein anderer die Erfindung früher angemeldet hat, oder daß ihr wesentlicher Inhalt einem anderen ohne dessen Einwilligung entnommen war. Gegen die Entscheidung des Patentamtes steht dem Patentinhaber Berufung an das Reichsgericht zu.[1])

Von einem Kombinationspatent spricht man, wenn die Erfindung in der Zusammenfassung mehrerer bekannter oder unbekannter Teile zu einem Ganzen besteht, wobei sich die Anmeldung auf das Ganze, aber auch zugleich auf einzelne neue Teile erstrecken kann. Abhängigkeitspatent ist ein Patent, das von einem anderen Patent (Hauptpatent) derart abhängig ist, daß es nicht gegen den Willen des Inhabers des letzteren ausgeübt werden kann. Zusatzpatent (Verbesserungspatent) heißt ein Patent, das der Inhaber des Hauptpatents selbst auf Verbesserungen der ersten Erfindung nimmt; es erlischt mit dem Hauptpatent.

Die Anmeldekosten betragen in Deutschland 20 Mark. Außerdem wird für erteilte Patente eine mit den Jahren steigende Patentsteuer erhoben. Sie beträgt im ersten Jahre 30 Mark, im zweiten 50 Mark und in jedem folgenden Jahre 50 Mark mehr, so daß ein Patent auf 15 Jahre 5280 Mark kostet.[2])

---

1) Siehe Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. Vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 389).

2) In Österreich ist ein dem deutschen sehr ähnliches Patentgesetz unterm 11. Januar 1897 erlassen worden und am 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

Eignet sich eine Erfindung nicht für ein Patent, oder will der Erfinder die Kosten für ein solches nicht aufwenden, so kann er möglicherweise seine Erfindung als Gebrauchsmuster schützen lassen. Man versteht hierunter Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von einzelnen Teilen derselben, die durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen sollen. Für den Gebrauchsmusterschutz ist im Deutschen Reiche das Gesetz vom 1. Juni 1891 maßgebend. Danach erfolgt die Anmeldung von Gebrauchsmustern bei dem Patentamt unter Einzahlung von 15 Mark und Beifügung einer Nach- oder Abbildung sowie einer Beschreibung des Modells. Die Eintragung in die Musterrolle hat die Wirkung, daß der Urheber auf drei Jahre das ausschließliche Recht erlangt, das Muster gewerbsmäßig nachzubilden, die nachgebildeten Werkzeuge, Geräte oder Gegenstände in den Verkehr zu bringen oder selbst zu gebrauchen. Gegen eine Gebühr von 60 Mark wird auf Ansuchen der Schutz auf weitere drei Jahre verlängert. Vorprüfung oder Aufgebotsverfahren wie beim Patent findet nicht statt. Doch gelten auch hier viele Grundsätze des Patentrechts; insbesondere kann jedermann den Anspruch auf Löschung erheben, wenn die Erfordernisse für die Eintragung nicht vorlagen. Eintragung, Umschreibung und Löschung des Musters sowie Verlängerung der Schutzfrist werden ebenfalls im Reichsanzeiger und im Patentblatt bekannt gemacht. Auch ist die Klasseneinteilung die gleiche wie für Patente.[1])

Geschmacksmuster sind Vorbilder für dekorative Zwecke in der Form der gewerblichen Erzeugnisse (Kombination von Linien, Formen und Farben), die sich von anderen durch ihre Anordnung oder Färbung unterscheiden. Für sie ist in Deutschland das Gesetz vom 11. Januar 1876 maßgebend, wonach der Urheber des Musters oder Modells Schutz genießt, wenn er es in das bei den Gerichten zu führende Muster-

1) Über die Anmeldung von Gebrauchsmustern und von Warenzeichen (s. S. 48) hat das Kaiserliche Patentamt ebenfalls unterm 22. November 1898 neue Bestimmungen erlassen, die am 1. Januar 1899 in Kraft traten.

register eintragen läßt. Der Schutz wird ohne Vorprüfung und zunächst bis zu drei Jahren gegen eine Jahresgebühr von 1 Mark gewährt, kann aber auf Antrag bis zu 15 Jahren gegen eine steigende Jahresgebühr (2 bezw. 3 Mark) verlängert werden.

Über den Schutz der Warenbezeichnungen (Markenschutz) vergl. S. 48.[1])

Zum gegenseitigen Schutze des gewerblichen Eigentums (Patent-, Muster- und Markenschutz) wurde von verschiedenen Staaten 1883 in Paris eine internationale Konvention geschlossen, der später noch mehrere Staaten beigetreten sind, und die in Bern ein ständiges Bureau (Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle) unterhält. Das Deutsche Reich ist (ebenso wie Österreich-Ungarn und Rußland) dieser Union, wegen der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Patentrechte der einzelnen Unionsstaaten, bis jetzt nicht beigetreten, hat vielmehr in einzelnen Fällen in seinen Handelsverträgen mit anderen Ländern für einen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Schutz des gewerblichen Eigentums der Reichsangehörigen gesorgt. Der Beitritt zur Union soll aber in naher Aussicht stehen.

§ 9. Von der Versicherung, insbesondere von der Seeversicherung.

Versicherung oder **Assekuranz** nennt man die von gewissen Personen oder Anstalten gegen eine bestimmte Belohnung übernommene Verpflichtung, jemand für gewisse Gefahren, denen er selbst oder sein Eigentum ausgesetzt sein kann, im Falle er von ihnen betroffen wird, schadlos zu halten.

Wer die Gefahr (das Risiko) übernimmt, heißt Versicherer oder Assekuradeur; der, zu dessen Gunsten dies geschieht, heißt

1) Seit dem Bestehen des Patentschutzes im Deutschen Reiche (1. Juli 1877) sind bis Ende 1899 263447 Patentgesuche eingereicht und 109190 Patente erteilt worden. Gebrauchsmuster wurden vom 1. Oktober 1891 bis Ende 1899 140622 angemeldet und 127580 eingetragen. Gesuche auf Schutz von Warenbezeichnungen sind vom 1. Oktober 1894 bis Ende 1899 63275 eingegangen, wovon 41551 zur Eintragung der Zeichen führten. Endlich sind seit Eröffnung des Musterregisters (1. April 1876) bis Ende März 1900 Bekanntmachungen über 1866769 neu geschützte Muster und Modelle (515621 plastische und 1351148 Flächenmuster) im Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

Versicherter oder Assekurat; die Belohnung, die der Versicherer empfängt, nennt man Prämie, und die Urkunde, die über den Versicherungsvertrag ausgefertigt wird, Police.

Da die Übernahme von Versicherungen (das Assekuranzgeschäft) bedeutende Mittel erfordert, so erfolgt sie in der Regel durch Gesellschaften (Versicherungsgesellschaften, Assekuranzkompagnien, Versicherungsanstalten, Versicherungsbanken). Die Seeversicherung wird jedoch auch von Einzelunternehmern, den sogenannten Privatassekuradeuren, übernommen.

Die Versicherungsgesellschaften sind entweder Aktiengesellschaften (auch Prämiengesellschaften genannt) oder auf Gegenseitigkeit begründet, oder endlich gemischte Versicherungsanstalten, d. s. entweder Aktiengesellschaften, die unter gewissen Bedingungen die Versicherten am Gewinn der Unternehmung beteiligen, oder Gegenseitigkeitsanstalten, die auch Nichtmitglieder gegen eine feste Prämie zur Versicherung zulassen.[1])

Je nach der Art der Gefahr, gegen welche Versicherung genommen wird, unterscheidet man hauptsächlich:

1) Sach- oder Elementarversicherung, d. i. Versicherung gegen die hauptsächlich durch Naturgefahren herbeigeführte Zerstörung oder Beschädigung von Sachen. Dahin gehören: die Feuerversicherung, die Transportversicherung (Seeversicherung, Versicherung von Binnentransporten auf Flüssen, Seen, Eisenbahnen u. s. w.), die Versicherung gegen Hagelschäden, gegen Viehseuchen u. s. w.

---

1) Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die nur an Mitglieder versichern, gelten zur Zeit nicht als Kaufleute; sie sind aber nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1891 als solche zu erachten, und ihr Geschäftsbetrieb wird zum Handelsbetrieb, wenn und insoweit sie auch Versicherungen gegen Prämie Nichtmitgliedern gegenüber übernehmen oder Verträge, die eine Versicherung gegen Prämie nicht enthalten, z. B. Leibrentenverträge, mit dritten Personen abschließen.

Eine reichsgesetzliche Regelung des privaten Versicherungswesens steht in Aussicht, da ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf von dem Reichsamt des Innern ausgearbeitet und veröffentlicht wurde. Es besteht dabei die Absicht, die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit grundsätzlich als Kaufleute anzusehen und dem Handelsgesetzbuch zu unterstellen.

2) Hypotheken- und Kreditversicherung, d. i. Versicherung gegen Vermögensschäden durch Verluste aus unsicheren Forderungen im Geschäftsverkehr.

3) Lebensversicherung im weiteren Sinne, d. i. Versicherung gegen Ereignisse im menschlichen Leben, die einen wirtschaftlichen Nachteil bewirken. Die Versicherung kann in diesem Falle eine Kapital- oder eine Rentenversicherung sein, je nachdem sie auf die einmalige Auszahlung eines Kapitalbetrags, oder auf die fortlaufende Entrichtung einer Rente gerichtet ist. Dahin gehören: die Lebensversicherung im engeren Sinne, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, die Wittwen- und Waisenversicherung u. s. w.

Wenn ein Versicherer die von ihm übernommene Haftpflicht einem anderen ganz oder teilweise gegen eine gewisse Prämie überträgt, so entsteht die Rückversicherung oder Reassekuranz. In ähnlicher Weise kann auch der Versicherte gegen die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) seines Assekuradeurs bei einem Dritten Versicherung nehmen.

Unter den verschiedenen Versicherungszweigen, deren Zahl in neuester Zeit immer mehr zugenommen hat, ist für den Handel die Transportversicherung, und unter ihren Arten die Seeversicherung von hervorragender Wichtigkeit. Die Seeversicherung gilt auch als die älteste Versicherungsart, da ihre Spuren sich bis in das Mittelalter herab verfolgen lassen. Auch ist sie unter allen Versicherungszweigen zuerst Gegenstand der Gesetzgebung geworden. In Deutschland wurde sie im Zusammenhang mit dem Seehandel im V. Buche des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (11. Titel) rechtlich geordnet. An diesen Bestimmungen hat das Handelsgesetzbuch von 1897 (IV. Buch, § 778—900) nichts geändert. Die Seeversicherungsverträge werden im Deutschen Reiche übrigens in der Regel auf Grund der „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867“ (5. Aufl., Hamburg 1891) geschlossen, die von sämtlichen norddeutschen Seeplätzen mit Ausnahme Bremens angenommen wurden; für Bremen gelten die „Versicherungsbedingungen der bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften, revidiert 1875.“

Seeversicherung oder **Seeassekuranz** nennt man die Übernahme der Verpflichtung, jemand für gewisse Gefahren, denen ein Gegenstand, an dem er ein in Geld schätzbares Interesse

hat, auf dem Transport zur See ausgesetzt sein kann, gegen eine bestimmte Prämie insoweit zu entschädigen, als er von ihnen getroffen wird.

Wer Versicherung nimmt (Versicherungsnehmer), versichert entweder sein eigenes Interesse oder das Interesse eines Dritten. Im ersten Falle ist er Versicherungsnehmer und Versicherter zugleich, im letzten versichert er für fremde Rechnung (Assekuranzbesorgung). Wird im Vertrage unbestimmt gelassen, für wessen Rechnung Versicherung genommen wird, so bedient man sich des Ausdrucks: für Rechnung, wen es angeht. Der Abschluß der Versicherung erfolgt gewöhnlich durch einen Assekuranzmakler.

Der über die Versicherung in der Regel schriftlich abgefaßte Vertrag (Police) enthält im wesentlichen folgende Punkte: 1) die Namen der Kontrahenten; 2) den Gegenstand der Versicherung; 3) den Namen des Schiffes und des Schiffers (Kapitäns); 4) die versicherte Summe; 5) die vom Versicherer übernommene Gefahr und ihre Dauer; 6) die versicherte Reise; 7) die festgesetzte Prämie; 8) alle besonderen Bedingungen; 9) Ort und Datum der Ausstellung und 10) die Unterschrift des Versicherers. Die Police hat die Form eines von dem Versicherer unterzeichneten Reverses und wird deshalb gewöhnlich nur in einem Exemplar ausgefertigt.

Die Seeversicherung kann zum Gegenstand haben: 1) das Schiff selbst (das Casco) im Gegensatz zur Ladung, und zwar das ganze Schiff oder auch nur einzelne Schiffsparten; 2) die Fracht, d. i. den Erwerb des Schiffes während der Reise, und zwar die Bruttofracht oder die Nettofracht, je nachdem die unter 6) genannten Beträge in ihr eingeschlossen sind oder nicht; 3) die Überfahrtsgelder (Passagegelder); 4) die geladenen Güter (Kaufmannschaften, Retouren u. s. w.); 5) die Haverei- und Bodmereigelder,[1]) d. s. diejenigen

1) Bodmerei oder Verbodmung (vom niedersächsischem Bodem, Boden, d. i. Schiffsboden oder Schiff überhaupt) ist vorhanden, wenn der Schiffer infolge eines ihm zugestoßenen Seeunfalls gegen Bezahlung einer (Bodmerei-) Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände zugleich auf der Reise

Gelder, die der Versicherte infolge von Seeschäden vorzuschießen oder auszugeben hat, bezw. der Schiffer auf der Reise aufzunehmen genötigt ist, sowie alle anderen Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder und Güter dienen; 6) die Ausrüstungskosten, die Heuer (Löhnung des Schiffers und der Schiffsmannschaft) und die Versicherungskosten, insoweit sie nicht bereits in der Versicherung des Schiffes oder der Fracht eingeschlossen sind; 7) der gehoffte oder imaginäre Gewinn (gewöhnlich 10 Proz. vom Fakturenwert der Güter), eventuell bei Konsignationsgütern die zu verdienende Provision (2 Proz.); endlich 8) die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

Der volle Wert des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswert. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswert nicht übersteigen. Insoweit sie dies thut (Überversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung. Ebensowenig darf ein bereits zum vollen Versicherungswerte versicherter Gegenstand bei einem anderen Assekuradeur noch einmal versichert werden (Doppelversicherung). Dagegen ist die Teilung der Versicherungssumme unter mehrere Versicherer (englisch underwriters) gestattet und allgemein üblich.

Die Versicherungssumme wird entweder durch Vereinbarung der Parteien auf einen bestimmten Betrag festgesetzt (taxiert, daher taxierte Police), oder es wird in der Police nur angegeben, bis zu welchem Betrage der Versicherer haftet (offene Police). In diesem Falle hat der Versicherte den wirklichen Wert der Ware zu beweisen, wenn er Schadenersatz von dem Versicherer fordert. Wird eine Ware in einzelnen Abteilungen nach dem besonderen Werte einer jeden Abteilung versichert, so spricht man von einer Einteilung in Taxen. Ein eintretender Seeschaden wird dann nur auf diejenige Taxe verteilt, in der die beschädigte Ware versichert ist. — Kennt man zur Zeit des Vertragsabschlusses den Wert der zu versichernden Güter noch

Gelder aufnimmt. Die über ein solches Darlehnsgeschäft aufgenommene Urkunde heißt Bodmereibrief, und der Darleiher wird Bodmereigeber genannt. Vergl. Handelsgesetzbuch, IV. Buch, 6. Abschnitt.

nicht, so kann man einstweilen eine provisionelle Versicherung auf einen schätzungsweise angenommenen Betrag abschließen, den man später auf den Versicherungswert der Güter abändert. Ebenso kann man bei Versicherung der Ware in Taxen vorläufig nur den Gesamtwert aufgeben und sich die Taxe vorbehalten, bis man genaue Nachricht über den Wert der einzelnen Abteilungen erhalten hat.

Die Art und der Umfang der Gefahr werden teils durch Gesetz oder Gebrauch, teils durch Übereinkunft der Parteien bestimmt. Zu den gesetzlichen Befreiungen des Versicherers gehören u. a. bei Versicherung des Schiffes seine Seeuntüchtigkeit, ferner der Schaden, den es durch Abnutzung auf der Reise erleidet; bei der Versicherung auf Güter der Schaden, der in der eigentümlichen Beschaffenheit oder der mangelhaften Verpackung der Güter seinen Grund hat; ferner der Schaden, der sich auf ein Verschulden des Versicherten, des Abladers u. s. w. gründet (§ 821 des Handelsgesetzbuchs), endlich 3 Proz. der auf S. 150 erwähnten besonderen Haverei (§ 845). — Vertragsmäßig kann festgesetzt werden, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten der Beschädigung frei sein soll (frei von ... Prozenten besonderer Haverei), daß seine Haftpflicht durch den Eintritt einer Kriegsbelästigung aufhöre (frei von Kriegsmolest), oder daß er wenigstens nicht für Kriegsgefahr hafte (nur für Seegefahr), daß die Versicherung lediglich die Erreichung des Bestimmungshafens gewährleiste (für behaltene Ankunft) oder sich nur auf den Strandungsfall beziehe (frei von Beschädigung außer im Strandungsfall, frei von Bruch außer im Strandungsfall). (§ 847 ff.)

In Bezug auf die versicherte Reise kann Versicherung genommen werden für die Hinreise, für die Herreise oder für beide zugleich. Verläßt der Schiffer den vorgeschriebenen Weg, so spricht man von Abweichung von der Reise oder Deviation. Wenn diese Abweichung nicht usancemäßig, vereinbart oder durch einen Notfall herbeigeführt ist, macht sie die Versicherung ungültig.

Die Prämie, d. h. der Prämiensatz, wird gewöhnlich nach Prozenten vom versicherten Werte bestimmt, und ihre Höhe

richtet sich nach der Art und Größe der übernommenen Gefahr, auf die namentlich die Beschaffenheit des Schiffes, die Art der Güter und deren Verpackung, die Reiseroute und die Jahreszeit der Reise Einfluß hat. Die Prämie ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Abschluß des Vertrags bei der Aushändigung der Police zu bezahlen.

Es liegt natürlich sowohl im Interesse der Versicherer als auch der Versichernden, über die Seetüchtigkeit der Schiffe genau unterrichtet zu sein. Diesem Zwecke dienen u. a. Lloyd's[1]) Register of British and foreign Shipping in London, das Registre des renseignements sur navires des Bureau Veritas in Paris, Brüssel und Hamburg, sowie das Internationale Schiffsregister des Germanischen Lloyd, der 1868 in Berlin gegründet, 1890 neu organisiert wurde. Seit 1895 besteht zwischen den Bureau Veritas und dem Germanischen Lloyd ein Übereinkommen, daß die Klassifikationszeugnisse der einen Gesellschaft stets auch von der anderen anerkannt werden.

Aus besonderen Gründen kann während der Dauer der Versicherung sowohl eine Prämienerhöhung, Prämienverbesserung, als auch eine Prämienverminderung eintreten. Auch kann eine Versicherung ganz oder teilweise aufgehoben (ristorniert) und die Prämie zurückgegeben werden, wenn z. B. der Gegenstand der Versicherung ohne Wissen des Versicherten zur Zeit des Abschlusses der Versicherung bereits verloren oder angekommen war, oder wenn die Unternehmung, worauf sich die Assekuranz gründete, gar nicht oder nur teilweise zur Ausführung kam, oder wenn ohne Wissen des Versicherten Über- oder Doppelversicherung statthatte.

Sobald der Versicherte oder der Versicherungsnehmer Kenntnis von einem Seeunfall erhält, muß er dem Versicherer davon Anzeige machen (sogenannte Andienung des Seeschadens). Der Versicherte ist verpflichtet, bei einem Unfall für Rettung der versicherten Gegenstände und zur Minderung des Schadens thunlichst zu sorgen.

---

1) Der Name Lloyd stammt von Lloyd's Coffeehouse, dem ersten Versammlungsort der Londoner Versicherer in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und bedeutet heute noch den Ort der Zusammenkunft von Versicherungsbeteiligten in der neuen Londoner Börse.

Der Seeschaden ist entweder ein Voll- oder ein Teilschaden (totale und partielle Seeschäden).

Vollschaden ist vorhanden, wenn der versicherte Gegenstand, oder im Falle seiner Teilung in verschiedene Taxen der eine Taxe bildende Gegenstand vollständig untergegangen oder verschollen ist u. s. w. In einem solchen Falle hat der Versicherte das Recht zum Abandon oder zu abandonnieren, d. h. dem Versicherer sein Eigentumsrecht auf den Gegenstand abzutreten und sich die volle Versicherungssumme, abzüglich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Befreiungen, auszahlen zu lassen.

Jeder nicht volle Seeschaden ist ein Teilschaden und wird mit dem Namen Haverei oder Havarie bezeichnet. Mit Rücksicht darauf, ob der Schaden allen an Schiff und Ladung Beteiligten zur Last fällt, oder nur den Eigentümer des versicherten Gegenstandes trifft, unterscheidet man große oder gemeinschaftliche Haverei und besondere oder partikulare Haverei (Handelsgesetzbuch, IV. Buch, 7. Abschnitt).

Große Haverei bedeutet alle Seeschäden, Verluste und Kosten, welche in dringender Seegefahr zum Zweck der Rettung des Schiffes und der Ladung durch ein freiwilliges Opfer verursacht werden. Zur Wiederersetzung dieser Haverei haben beizutragen (zu kontribuieren) der Rheder nach dem Werte des Schiffes und dem Betrage der Fracht, die Ladungsbeteiligten nach dem Werte der Ladung. Die Feststellung des Seeschadens, der Höhe des beitragspflichtigen Wertes und der Anteile der Kontribuierenden erfolgt durch die sogenannte Generaldispache. Sie wird in den deutschen Seeplätzen durch obrigkeitlich bestellte Personen, die sogenannten Dispacheure, aufgemacht. Jeder der Beitragspflichtigen macht sodann seine Ansprüche an den Versicherer besonders geltend. Inwieweit dieser zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ergiebt sich entweder aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 835 des Handelsgesetzbuchs), oder aus den Satzungen der Versicherungsgesellschaften bezw. aus der Police.

Die Berechnung der großen Haverei erfolgt heutzutage meistens laut Konnossement nach den sogenannten York-Antwerp Rules von 1890, d. s. 18 Regeln über den Begriff, Umfang und die Berechnung des Seeschadens, die auf Anregung des Vereins für die

Reform und Kodifikation des Völkerrechts zu Liverpool festgestellt wurden.

Besondere Haverei heißt man alle Teilschäden und Unkosten, die infolge reinen Zufalls den versicherten Gegenstand treffen und von dem Eigentümer desselben allein getragen werden müssen. Der Versicherte muß, wenn er Ersatz seines Schadens fordert, dem Versicherer eine Schadenberechnung, öfters als Partikulardispache bezeichnet, mitteilen und zugleich durch genügende Belege (wie Eigentumsurkunden, Frachtverträge, Konnossemente, Schiffsjournal u. s. w.) beweisen, daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt war, ferner sein Interesse an dem Unfall, auf den der Anspruch sich stützt, sowie den Schaden und dessen Umfang darthun. Die Vergütung des Schadens erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Befreiungen.[1])

Der Seeversicherung verwandt ist die in neuerer Zeit erst in Aufnahme gekommene Versicherung gegen die Gefahren des Transports auf Flüssen, Kanälen u. s. w., die ursprünglich von den Schiffergilden und Schiffahrtsgesellschaften selbst besorgt wurde, gegenwärtig aber so an Ausdehnung zugenommen hat, daß sie Gegenstand selbständiger Unternehmungen geworden ist. Die zu diesem Zweck entstandenen Gesellschaften sind meist Aktienunternehmungen, die an einem bestimmten Orte, der nicht Seeplatz zu sein braucht, ihren Sitz haben, während sie sich an anderen Orten durch Generalagenten und Agenten vertreten lassen.

1) Über Seeversicherung vergleiche man die bereits genannte Kontorwissenschaft von Schiebe und Obermann, in der auch alle bei der Versicherung vorkommenden Urkunden abgedruckt sind; ferner Theorie und Praxis des Seehandels-Geschäfts von Robert Stern (2. Auflage), Leipzig 1900.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abandon, abandonnieren 150.
Abfüllung 23.
Abhängigkeitspatent 141.
Ablader 39.
Abrechnung der Buchhändler 14.
Abrechnungskassen 132 f., -stellen 133 f.
Abschlagsdividende 94.
Absolutes Gewicht 68.
Abtretung (Cession) 80.
Abweichung von der Reise 148.
Abzüge im Warenhandel 22 ff.
Accept, Acceptant 99.
Actions privilegiées 95.
Adjustieren 71.
Agents de change 33.
Agenturprovision 31.
Agio oder Aufgeld 22, 78.
Agiotage 28.
Aichen, Aichungsämter 71.
Aichungsnormale 70.
Akkreditive 119.
Aktien 59 f., 92 ff., -arten, -buch 93, -gesellschaft 59 ff., -gesetzgebung 61 f.
Aktionär 59.
Aktivhandel 9.
Al marco 78, 118.
Alternativwährung 76.
Älteste der Kaufmannschaft 136.
Amortisable Schulden 84.
Amortisations-Hypothek 116.
Andienen 26.
Andienung des Seeschadens 149.
Angebot 18.
Anmeldung, Anmeldeverfahren bei Patenten 140.
Anonyme Gesellschaft 59 ff.
Anteilschein 59.
Antiquariatsbuchhandel 14.
Anweisung (Assignation) 102 f.
Anweisungsgeschäft 119.
Apothekergewicht 68.
Arrangementbureau 132.
Assekuradeur 143.
Assekuranz 143 ff., -makler 146.
Assekurat 144.
Assignation, Assignant, Assignat, Assignatar 102.
Aufgebotsverfahren bei Patenten 140.
Auffüllung 23.
Aufsichtsrat 60.
Auftragswechsel 101.
Auktion 13.
Ausfuhrhandel 8.
Ausländischer Handel 8.
Auslieferungsprovision 29.
Ausrüster 39.
Ausrüstungskosten 147.
Ausschlag 23.
Äußere Staatsschulden 85 f.
Außerkurssetzung der Münzen 75, der Wertpapiere 89.
Aussteller von Wechseln 97.
Aval 100.
Avers bei Münzen 72.
Aversionalfracht 34.

B.

Bank rate 117.
Barratthandel 12.
Bankdiskontfuß 117.
Banken 14, 107 ff.

Bankier 14, 107.
Bank-deckung 122 f., -freiheit 122, -kommission 29, -noten (Bankzettel) 80 ff., 121 ff., -politik 121.
Bar-deckung 122, -kauf 12, -prämie 27.
Bauzinsen 95.
Befrachter 37, 39.
Befreiungen des Versicherers 148.
Begebbarkeit der Wertpapiere 79.
Beigeordnete der Reichsbank 127.
Beispielsrechnungen 21.
Berufskonsulen 136.
Berufungskammer 131.
Besemschon 23.
Bezirksausschüsse b. d. Reichsbank 127.
Bezogener 97.
Bezugskalkulatur 19.
Bilanz 49.
Billonmünzen 76.
Bills of Exchange Act 44, 103.
Bimetallismus 77.
Binnen-handel 8, -konnossement 38.
Blanko-indossament 98, -verkauf 13.
Bodenkreditanstalt 115.
Bodmerei, -brief, -geber, -gelder 146 f.
Bonifikation 23.
Bons du trésor 84.
Börsekammer 130.
Börsen 129 ff., -ausschuß 130, -berichte 21, -gebräuche 130, -Ehrengerichte 131, -geschäfte 26 ff., -ordnung 130, -preis 19, 131, -register 29, -schiedsgericht 131, -vorstand 130.
Brevet d'invention 139.
Broker 34.
Bruttofracht 146.
Buchführung 48 f.
Buchhalter 52.
Buchhandel 13 f.
Buoni del Tesoro 84.
Bureau Veritas 149.
Bürgerliches Gesetzbuch 43.

C.

Campsoren 96, 107.
Cargadeur 52.
Casco 146.
Centralausschuß b. d. Reichsbank 127.
Certepartie 40.
Certificat d'inscription 87.
Cession 80.
Cf. 21.
Chambre des compensations 134.
Chambres syndicales 131.
Chartepartie 39 f.
Check 103 ff., 111, -bücher, -gesetze 104, -system 111.
Chef 49.
Chemische Technologie 17.
Cif 21.
Clearinghäuser 133 f.
Code de commerce 42.
Commanditaires 58.
Conti finti 21.
Coulissiers 34.
Courtage 33, 113.
Coupon 87, Coupongeschäft 120.
Crédit mobilier 120.
Crossed Cheques 103.

D.

Dampfschiffe 38.
Deckungs-kauf 13, -klage 99.
Definitivaktie 93.
Dekort 22.
Del credere, Delcredereprovision 30.
Deport 28.
Destinatär 37.
Detailliste, Detailreisen 12.
Depositen-geschäft 108 f., -wechsel 109.
Depots, offene und verschlossene 109.
Depot-gesetz 110, -scheine 109.
Deutscher Handelstag 136.
Deviation 148.
Devisen 101, 119 f., -geschäft 119.
Differenzgeschäft 13.
Direkte Geschäfte 132.
Direktion der Aktienges. 60.
Dirigierender Rheder 39.
Disagio 78.
Diskont 22, 117, -geschäft 117 f., -fuß 101, 117 f
Dispacheure 150.
Disponenten 13.
Distanzkauf 12.
Dividenden, -scheine 94.
Dividend-Warrants, -Pay Office 88.
Docks 105.
Dont 27.
Doppel-versicherung 147, -währung 76 f.
Durchfuhrhandel 11.
Durchschnittstara 23.

E.

Edelmetallgeschäft 118.
Effekten-börsen 26, 129 f., -cheks 133, -geschäft 120.

Effektive Lieferung 13.
Effets publics 33, 82.
Ehren=acceptant, =annahme, =zahlung 100.
Ehrengericht an Börsen 131.
Eigener Wechsel 96 ff.
Eigen= oder Proprehandel 11 f.
Eigenschaften der Edelmetalle 71.
Einfuhrhandel 8.
Eingetragene Genossenschaften 64, 108.
Einkauf 5.
Einkaufsrechnung 30.
Einlassungsfrist 100.
Einscheinsystem bei Warrants 106.
Einspruchsrecht bei Patenten 139.
Einteilung der Banken 108, des Handels 7 ff., in Taxen 147.
Einzahlungs= und Auszahlungsverkehr 119.
Einzel=handel 11, =kaufmann 45 ff.
Einziehungsgeschäft 119.
Einzugswechsel 101.
Elementarversicherung 144.
Emissions=banken 120 ff., =geschäft 120.
Empfangsprämie 27.
Entrepots 105.
Erneuerungsschein 87, 94.
Ernteberichte 21.
Escomptegeschäft 117.
Exchequeur Bills, -Bonds 84.
Exequatur 137.
Externer Handel 8.
Extragutgewicht 23.
Extrait d'inscription 87.

F.

Fabrikation 17.
Fabrikationsmünzen 75.
Faktur 30.
Faustpfandkredit 6.
Frachtfracht 40.
Fein=gehalt, =gewicht 73.
Finanzzölle 10.
Fingierte Rechnung 21.
Firma 47 f.
Fixe Lieferung 26.
Flächenmaße 67.
Flottierende Schuld 83 f.
Flußversicherung 151.
Fob 21.
Fonds 82 ff.
Förderungsanstalten des Handels 7.
Fracht 37, 40, Fracht=brief 37, =führer 36 ff., =lohn 37, 40, 146, =tarif 37.
Freie Konkurrenz 18.
Freier Verkehr 11.
Freihandel 10.
Freiwillige Anleihen 89.
Fremde Wechsel 101, 119.
Fundierte Schulden 83.
Fusti 23.

G.

Gage 39.
Ganzfabrikate 16.
Gebrauchs=fähigkeit, =wert 3.
Gebrauchsmuster 142.
Gegenseitigkeitsversicherung 144.
Gekreuzte Checks 103 f.
Geld 4 f., =handel 14, =münzen 71, =surrogate 14, =übernahmegeschäft 108, =wechselgeschäft 14, 118, =wirtschaft 5.
Gelegenheitsgesellschaft 64.
Gemischte Versicherungsanstalten 144.
General=dispache 150, =handel 11, =versammlung 60.
Genossenschaften 64, 108.
Germanischer Lloyd 149.
Geschäftszweige der Banken 108 ff.
Gesamtprokura 50.
Geschmacksmuster 142 f.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 62 f.
Gesellschafts=handel 11, =vertrag (Statut) 59.
Gewerbefleiß 16.
Gewichte 68 f.
Gewichtsabzüge 22 f.
Gewinnanteilscheine 94.
Gewöhnliche Handelsgesellschaft 56 f.
Gezogene Wechsel 96 ff.
Girant, Girat, Giro 98.
Giro=abteilungen 111, =anweisung 101, =geschäft 110 f., Giro= und Kassenvereine 111.
Gold= und Silbergewicht 68.
Goldwährung 76.
Grand livre de la dette publique 86 f.
Grenzspediteure 35.
Groß=bazare, =handel, =händler (Grossist) 12, =industrie 16.
Grundentlastungs=Obligationen 90.
Gründer von Aktiengesellschaften 59.
Gründeraufwand 59.
Grundgeschäfte des Handels 24 f.
Grundkreditbank 115.
Gründungsgeschäft 120.
Güter 2, 146.
Gutgewicht 23.

H.

Halbfabrikate 16.
Handel 6 ff., -en gros, en détail 12.
Handels-betriebslehre 1, -bilanzlehre 8, -flotte 39, -frauen 45 f., -gebräuche 44, -gerichte 44 f., -geschäfte 24 ff., -geschichte 41, -gesellschaften 55 ff., -gesetzbuch 43 f., -gewerbe 45, -gewicht 68, -güter 2, -kammern 130, 135 f., -kunde, -lehre 1, -makler 31 ff, -mann 7, -marine 39, -münzen 75, -politik 10, -preis 19, 129, -recht 42 ff., -register 46, -richter 44, -stand 41 ff., -statistik 11, -verkehr 7, -wert von Münzen 78, -wissenschaft 1.
Handlungs-agenten 30 f., -bevollmächtigter 51, -diener 52, -gehülfen 52 ff., -lehrlinge 54 f.
Handwerk 17.
Hauptzahlungsmittel 74.
Hausierhandel 12.
Hausindustrie 17.
Haverei (Havarie), besondere und große 150 f., -gelder 146 f.
Heuer 39, 147.
Hinkende Währung 76.
Hohlmaße 67 f.
Hülfsgewerbe des Handels 7, 29 ff.
Hypotheken-kredit 6, -bank 115, -bankgesetz 115 f., -briefe, -certifikate 91, -geschäft 115 f., -register 116, -versicherung 145.

J.

Ideelle Waren 15.
Imaginärer Gewinn 147.
Immobiliarkredit 6.
Indossament 79, 98, 102; Indossant, Indossatar 98.
Industrie 16.
Inhaber-aktien 92, -papiere 79.
Inkassogeschäft 119.
Inländischer Handel 8, — Wechsel 101.
Innere Staatsschulden 85 f.
Inskriptionssystem 87 f.
Interimsscheine 93.
Internationaler Handel 8.
Internationale Meterkonvention 69.
Internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums 143.
Interner Handel 8.
Intervention 100.
Inventar 49.
Junge Aktien 95.
Justieren 71.
Juwelengewicht 68.

K.

Kabotage 9.
Kalkulation oder Kalkulatur 19 f.
Kammern für Handelssachen 44, 136.
Kampfzölle 10.
Kapitalversicherung 145.
Kapitän 39.
Kaplaken 40.
Kassierer 52.
Kataloge 21.
Kauf auf Zeit, Ziel, Kredit, per Kasse 12, nach Probe, auf Probe 13.
Kauffahrer, Kauffahrteischiffe 38.
Kauf- oder Handelsleute 7.
Kaufmann 7, 45 ff.
Kaufmännische Anweisung 102 f.
Kaufmanns- oder Handelsstand 7.
Klein-handel, -händler 12, -industrie 17.
Kollektiv-gesellschaft 56, -prokura 50.
Kollotara 23.
Kolportage 12, -buchhandel 14.
Kombinationspatent 141.
Kommanditgesellschaft, gewöhnliche 57 f., auf Aktien 60 f.
Kommanditist 57, 60.
Kommis 52 f.
Kommission 29 f.
Kommissionär 12, 29 f.
Kommissions-handel 11 f., -rimessen, -tratten 101, -verlag 14.
Kommittent 29.
Komplementär 58.
Komtor der Reichsbank für Wertpapiere 109.
Konkurrenz 18.
Konkurrenzklausel 54.
Konnossement 30, 40, 102.
Konsignatär, Konsignation 30.
Konsolidierte Schulden, Konsols 83.
Konsortium 90.
Konsular-berichte, -gerichtsbarkeit 138, -konvention 137.
Konsulate, Konsuln 136 ff.
Kontantkauf 12.
Kontingentierung 123 f.
Kontogegenbücher 112.
Kontokorrent, -geschäft 112 ff.
Kontorist 52.
Kontribuieren 150.
Konversion oder Konvertierung 83.
Konzessionssystem 61, 121.

Korn von Münzen 73.
Körpermaße 67.
Korrespondent 52, 112, =rheder 39.
Kostgeld, in Kost geben und nehmen 28.
Kredit 5 f., =briefe 119, =gesetze 6, =papiere 79 ff., =versicherung 145, =wirtschaft 5.
Kunst=handel 14, =waren 15.
Kurant=münzen 76, 78, =münzfuß 73.
Kurs 92, 96, 101.
Kurs=makler 32, 131, =wert 78, =zettel 21, 78, 131 f.
Küstenhandel 9.
Kuxe 93.

L.

Ladendiener 52, =handel 12, =preis 13.
Lade=schein 30, 38, =zeit 40.
Lager=diener 51, =geschäft, =halter 35 f., =scheine 30, 35, 105 f.
Landeskultur=Renten=banken, =briefe 90.
Landhandel 9.
Landkartenhandel 14.
Landrentenbriefe 90.
Längenmaße 66 f.
Lateinische Münzunion 77.
Lebensversicherung 145.
Leckage 23.
Legierung 72.
Leichtgut 40.
Lieferungs=geschäfte 26 ff., =kauf 13, =prämie 27, =preis 19, 28.
Liegegeld 40.
Limitum 29 f.
Liquidation centrale 132.
Liquidations=bureau 132, =kassen 133, =kurs 132.
Licenz 141.
Lloyd's Register of Shipping 149.
Locokauf 13.
Lombardgeschäft 114 f., =kredit 6.
Löschzeit 40.
Lotterie= oder Prämienanleihen 84 f.

M.

Makler 31 ff., =banken 33, =kammer 131, =lohn 33, =ordnung 131, =vereine 33.
Mandats de virement 105.
Markenschutz 48.
Market rate 117.
Markt=berichte 21, =preis 19, 129.
Markwechsel 101.
Maß 65 ff., =einheit, =kunde, =lehre 65.
Massenmaße 68 f.
Materielle Wechselstrenge 97.
Mechanische Technologie 17.
Medizinalgewicht 68.
Merkantilsystem 8, 10.
Meßagio 22.
Messen 9.
Metrisches System 69 f.
Meterkonvention 69.
Minderkaufleute 45.
Mischwährung 76.
Mitbewerb 18.
Mitrheder 39.
Mittelpreis 18.
Mobiliarkredit 6.
Mündeldepots 109.
Münz=fuß 73, =gewicht 68, =hoheit, =regal, =stätten 72, =tarif 78, 118, =wesen 71 ff., =zeichen 72.
Musikalienhandlung 14.
Muster=register 142 f, =rolle 142, =schutz 142 f

N.

Nachfrage 18.
Namensaktien 92.
Naturalwirtschaft 5.
Nebenplätze 101.
Nenn= od. Nominalwert v. Münzen 77.
Nettofracht 146, =preis 13, =tara 22.
Niederlagsverkehr 11.
Nochgeschäft 27.
Normalgewicht der Münzen 74.
Normalmaße und =gewichte 70.
Normalpreis 18.
Normativbestimmungen 61, 121 f.
Notadresse 100.
Noten=banken 120 ff., =deckung 122, =kontingentierung 123, =monopol 120.

O.

Obligationen 82 ff., 86.
Offene Checks 104, =Handelsgesellschaft 56 f., =Police 147.
Öffentliche Schuldpapiere 82 ff.
Ordentliche Dividende 94.
Orderpapiere 79, 98, 102.
Ordinärpreis 13.
Ordnungsmäßiger Regreß 100.
Original=aktie 93, =tara 23.
Österreichisch=ungarische Bank 123, 124 f, 128 f.

P.

Papiergeld 80 ff., =währung 81.
Parikurs 92, 96.
Part (Schiffspart) 39, 146.
Partieller Seeschaden 150 f.
Partikulardispache 151.
Partizipationsgeschäft 64.
Passiergewicht 74.
Passivhandel 9.
Patent 139 ff., =amt, =anwalt, =blatt, =rolle, =schriften 140, =steuer 141.
Peel'sche Bankakte 123 f.
Personalkredit 6.
Pfandbriefe 91 f., 115 f., =geschäft 114, =leihgewerbe 115, =schein 114.
Pfandrecht des Kommissionärs 30, des Spediteurs 35, des Lagershalters 36, des Frachtführers 37, des Verfrachters von Schiffen 41.
Planimetrie 67.
Platz=, =kauf 12, =reisender 52, =tratten=, =wechsel 101.
Police 144, 146.
Postscheckverkehr 105.
Post Dividend Warrants 88.
Präge= oder Schlagsatz 78.
Prägungswert 77.
Prämie 26 f., 144, 148 f., Prämien=anleihen 84 f., =erhöhung 149, =geschäfte 26 f., =gesellschaften 144, =lose 85, =satz 148 f., =verbesserung, =verminderung 149.
Preis 4, 17 ff., =kurante, =listen 20, =maß 5, =notierung 21.
Preference shares 95.
Primage 40.
Prinzipal 49.
Prioritäts=aktien 59, 95, =obligationen 91 f.
Privat=assekuradeure 144, =diskontfuß 117, =handelsmakler 31, =kurszettel 131, =notenbanken 124, =papiergeld, =Schuldpapiere 80.
Produktenbörsen 129.
Produktionskalkulatur 19.
Prohibitivzölle 10.
Prokura 50, =indossament 99.
Prokurist 50 f.
Prolongationsgeschäfte 28.
Proprehandel 11.
Protektionssystem 10.
Provision 29, 113, 147.
Provisionelle Versicherung 148.
Provisionsreisende 31.
Prozenttara 23.
Prozessuale Wechselstrenge 100.

Q.

Quittungs=bogen 93, =bücher 109.

R.

Rabatt 13, 22.
Rauhgewicht 73.
Raumgrößen 66 f.
Reale Waren 15.
Real=kredit 6, =wert von Münzen 77.
Reassekuranz 145.
Rechnungsauszug 112.
Reduzierte Tara 23.
Refaktie 23.
Regal bei Notenbanken 121.
Regreß im Wechselrecht 99 f.
Reichsbank 126 ff., Direktorium 126, =hauptstellen 127, =kuratorium 127, =stellen, =unteranstalten 128.
Reichs=kassenscheine 80, =schuldbuch 88.
Reihenregreß 100.
Reingewinn der Reichsbank 127.
Reisebuchhandel 14.
Reisender 52.
Rekta=check 103, =indossament 98, =papiere 80, =wechsel 98.
Remedium 73.
Remittenden 13.
Remittent 97.
Renten=anleihen 85, =banken, =briefe 90, =versicherung 145.
Report 28, =geschäft 120, =zins 28.
Reservefonds 60, 94.
Restdividende 94.
Retorsionszölle 10.
Reugeld 27.
Revalierungsklage 99.
Revers bei Münzen 72.
Revisoren bei Aktiengesellschaften 60.
Rheder, Rhederei 39.
Rimesse 97.
Ristornieren 149.
Rohstoffveredlung 16.
Rohwaren 15 f.
Rote Checks 105.
Rück=prämie 27, =versicherung 145.
Rundschreiben 46.

S.

Sach=einlagen 59, =firma 60, =kredit 6, =versicherung 144.
Sachwert (Realw.) der Münzen 77.
Salär 52.

Saldierhäuser 133 f.
Saldierungsverein 134.
Saldo 113.
Sammelladung 34.
Schatzanweisungen 84.
Schätzungswert 78.
Scheide=münzen 74, =münzfuß 73.
Schiedsgerichte an Börsen 131.
Schiff 146, Schiffer, Schiffs=disponent, =freunde 39, =makler 40, =mannschaft 39, =part 39, 146.
Schluß auf fest und offen 27, — auf Geben und Nehmen 26.
Schluß=dividende 94, =note 32.
Schrot von Münzen 73.
Schuld=papiere 59 ff., =scheine 87, =verschreibungen 86 f.
Schutz der Warenbezeichnungen 48, 143.
Schutzzölle, Schutzzollsystem 10.
Schwebende Schulden 83 f.
Schwergut 40.
See=handel 9 f., =schaden 150 f., =transport 38 f., =versicherung 145 ff.
Segelschiffe 38.
Selbst=eintrittsrecht des Kommissionärs 30, =hülfeverkauf, =kostenpreis 19, =verlag 14.
Sensale 31 ff.; Sensarie 33.
Serienlose 85.
Seßhafter Kleinhandel 12.
Setzschiffer 39.
Silberwährung 76.
Simultangründung 59.
Skonto 22.
Skontrierungsstellen 133 f.
Sopratara 23.
Sortengeschäft 14, 118.
Sortimentsgeschäft 13.
Spediteur, Speditionsprovision 34.
Spekulation à la hausse, à la baisse 28.
Sperrfrist bei Wertpapieren 132.
Spezialhandel 11.
Spezifikationskauf 13.
Spezifisches Gewicht 68.
Springender Regreß 100.
Staats=garantie (bei Aktien) 94, =kommissar (an Börsen) 130, =papiergeld 80 f., =schuldbuch 86 f., =schulden, =schuldscheine 82 ff.
Stadtreisender 52.
Stamm=aktien, =prioritäten 95.
Statut der Aktiengesellschaft 59.
Stellage, Steller, Stellgeschäft 27.
Stereometrie 67.
Stichcoupon 87.
Stille Gesellschaft 63 f.
Stock 87, -Broker 34, -Certificates 88, -Exchange Clearinghouse 133.
Stück=maße 66, =tara 23, =verzeichnis 110, =Zinsen 95.
Submission, Subskription 89.
Successivgründung 59.
Super=cargo 52, =dividende 94, =tara 23.

T.

Tagebuch des Maklers 33.
Tages=geschäfte 26, =kauf 13, =preis 19.
Talon 87, 94, 104.
Tantième 60, 94.
Tara 22 f.
Tauschfähigkeit 2, =handel 12, =mittel 4, =wert 3.
Taxe vorbehalten 148.
Taxierte Police 147.
Technologie 17.
Teilschaden 150.
Termin=geschäfte 28 f., =kauf=, =märkte 13, =preis 19, =warenbörsen 133.
Titres au porteur, -mixtes 88, nominatifs 87.
Toleranz (Remedium) 73.
Totaler Seeschaden 150.
Transatlantischer Handel 9.
Trassat, Trassant, Traissierter Wechsel, Tratte 97.
Treuhänder 116.
Trockener Wechsel 96.

U.

Überfahrtsgelder 146.
Überliegezeit 40.
Übernahmspreis 34.
Überseeischer Handel 9.
Übersendungskauf 12.
Überversicherung 147.
Umlaufsverbote bei Münzen 75.
Umschlagsplätze 35.
Unberufene Intervention 100.
Underwriter 147.
Unlauterer Wettbewerb 48, 55.
Ur=gewicht, =maß 70.
Urheberrecht 139.
Usancemäßige Abzüge 22.
Usotara 23.

V.

Valuten 14, =geschäft 118.
Valvationstabelle, =wert 78.
Verbesserungspatent 141.